

Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen gemäß § 136 Absatz 1 Nummer 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V

(Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFRnicht mer RL)

in der Fassung vom 20. September 2005 veröffentlicht im Bundesanzeiger 2005 S. 15 864 in Kraft getreten am 1. Januar 2006

zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 Oilese Richtlinien. Versit veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 03.02.2021 B2) in Kraft getreten am 1. Dezember 2020

Inhalt

ደ 1	Rogolungsinhalt	2
§ 1	Regelungsinhalt	د
§ 2	Voraussetzung der Leistungserbringung	d
93	Stufen der perinatologischen Versorgung	د
§ 4	Risiko-adaptierte Versorgung Schwangerer	3
_} 5	Risiko-adaptierte Verlegung Frühgeborener mit einem Geburtsgewicht un 1500 Gramm	it ei 4
§ 6	Nachweisverfahren	5
§ 7	Veröffentlichungspflichten für Einrichtungen der Versorgungsstufen I und II	5
8 🔞	Klärender Dialog	5
§ 9	Bindung der einbezogenen Organisationen	8
§ 10	Strukturabfrage bei den Perinatalzentren und Einrichtungen mit perinatologisch Schwerpunkt	nen 8
§ 11	Bewertung des Umsetzungsgrads der Richtlinie	9
§ 12	Ausnahmetatbestände	9
§ 13	Übergangsregelung	. 10
	Regelungsinhalt Voraussetzung der Leistungserbringung Stufen der perinatologischen Versorgung Risiko-adaptierte Verlegung Frühgeborener mit einem Geburtsgewicht ut 1500 Gramm Nachweisverfahren Veröffentlichungspflichten für Einrichtungen der Versorgungsstufen Lund II Klärender Dialog Bindung der einbezogenen Organisationen Strukturabfrage bei den Perinatalzentren und Einrichtungen mit perinatologisch Schwerpunkt Bewertung des Umsetzungsgrads der Richtlinie Ausnahmetatbestände Übergangsregelung Übergangsregelung	

Präambel

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt diese Richtlinie als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Nummer 2 SGB V, die die Qualität der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen weiter verbessern soll.

§ 1 Regelungsinhalt

- (1) Die Ziele dieser Richtlinie bestehen in:
- 1. der Verringerung von Säuglingssterblichkeit und von frühkindlich entstandenen Behinderungen,
- 2. der Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen unter Berücksichtigung der Belange einer flächendeckenden, das heißt allerorts zumutbaren Erreichbarkeit der Einrichtungen.
- ¹Hierzu definiert diese Richtlinie ein Stufenkonzept der perinatologischen Versorgung. ²Sie regelt verbindliche Mindestanforderungen an die Versorgung von bestimmten Schwangeren und von Früh- und Reifgeborenen in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern. ³Die Mindestanforderungen sind am Standort zu erfüllen. Es wird die Definition von Krankenhausstandorten gemäß der Vereinbarung nach § 2a Absatz 1 KHG in Verbindung mit dem Standortverzeichnis gemäß § 293 Absatz 6 SGB V zugrunde gelegt. ⁴Zur Optimierung der perinatologischen Versorgung haben Zuweisungen von Schwangeren in die Einrichtung nach dem Risikoprofil der Schwangeren oder des Kindes zu erfolgen.

§ 2 Voraussetzung der Leistungserbringung

Die Krankenhäuser müssen die Anforderungen für die jeweilige Versorgungsstufe erfüllen, um die entsprechenden Leistungen erbringen zu dürfen.

§ 3 Stufen der perinatologischen Versorgung

- (1) Die Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie die Zuweisungs- bzw. Aufnahmekriterien für die vier Versorgungsstufen werden in den Anlagen zu dieser Richtlinie vorgegeben.
- (2) Das Versorgungskonzept dieser Richtlinie umfasst entsprechend den Aufnahme- und Zuweisungskriterien in Anlage 1 die folgenden vier Stufen:
 - Versorgungsstufe I: Perinatalzentrum Level 1,
 - Versorgungsstufe II: Perinatalzentrum Level 2,
 - Versorgungsstufe III: Perinataler Schwerpunkt,
 - Versorgungsstufe IV: Geburtsklinik.

§ 4 Risiko-adaptierte Versorgung Schwangerer

- (1) Schwangere mit einem Risiko gemäß den in Anlage 1 festgelegten Aufnahme- und Zuweisungskriterien dürfen nur in einer Einrichtung aufgenommen und versorgt werden, die mindestens die Anforderungen an die Versorgung der jeweiligen Risikokonstellation erfüllt.
- (2) Erfüllt eine von den Schwangeren aufgesuchte Einrichtung die Anforderungen für das jeweilige Risiko der Schwangeren nicht und bedarf es nach Einschätzung der

Krankenhausärztinnen und -ärzte einer Krankenhausbehandlung, so ist unverzüglich der Transport der Schwangeren in eine Einrichtung zu veranlassen, die mindestens die Anforderungen an die Versorgung der jeweiligen Risikokonstellation erfüllt.

- (3) Bereits von einer Einrichtung aufgenommene Schwangere, bei denen ein Risiko gemäß den in Anlage 1 festgelegten Aufnahme- und Zuweisungskriterien eintritt, sind unverzüglich in eine Einrichtung zu verlegen, die mindestens die Anforderungen an die Versorgung der jeweiligen Risikokonstellation erfüllt.
- (4) ¹Im begründeten Einzelfall kann von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 abgewichen werden, sofern ein solcher Einzelfall unter Abwägung der Risiken für Mutter und Kind und des medizinisch-pflegerischen Versorgungsbedarfs dies erforderlich macht. ²Jede Einzelfallentscheidung ist unter Angabe der jeweiligen Abwägungsbelange zu dokumentieren.

§ 5 Risiko-adaptierte Verlegung Frühgeborener mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm

- (1) Frühgeborene mit einem aktuellen Gewicht unter 1250 Gramm dürfen in begründeten Einzelfällen in eine Einrichtung der Versorgungsstufe I oder II verlegt werden, wenn dies unter Einbeziehung mindestens der Risiken des Transports und der möglicherweise nicht erfolgenden Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen medizinisch und psychosozial angemessen erscheint und eine begründete medizinische Versorgungsnotwendigkeit besteht.
- (2) Frühgeborene mit einem aktuellen Gewicht ab 1250 Gramm dürfen in begründeten Einzelfällen in eine Einrichtung der Versorgungsstufe I, II oder III verlegt werden, wenn dies unter Einbeziehung mindestens der Risiken des Transports und der möglicherweise nicht erfolgenden Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen medizinisch und psychosozial angemessen erscheint und eine begründete medizinische Versorgungsnotwendigkeit besteht.
- (3) Eine wohnortnahe Verlegung von Frühgeborenen mit einem aktuellen Gewicht unter 1250 Gramm darf ab dem 29. Lebenstag in eine Einrichtung der Versorgungsstufe I oder II vorgenommen werden, wenn dies unter Einbeziehung mindestens der Risiken des Transports und der möglicherweise nicht erfolgenden Einhaltung der in dieser Richtlinie für die Versorgung Frühgeborener festgelegten Mindestanforderungen medizinisch und psychosozial angemessen erscheint.
- (4) Eine wohnortnahe Verlegung von Frühgeborenen mit einem aktuellen Gewicht ab 1250 Gramm darf ab dem 29. Lebenstag in eine Einrichtung der Versorgungsstufe I, II oder III vorgenommen werden, wenn dies unter Einbeziehung mindestens der Risiken des Transports und der möglicherweise nicht erfolgenden Einhaltung der in dieser Richtlinie für die Versorgung Frühgeborener festgelegten Mindestanforderungen medizinisch und psychosozial angemessen erscheint.
- (5) Die Verlegungsentscheidung ist unter Angabe der jeweiligen Abwägungsbelange für jedes Kind zu dokumentieren.
- (6) Zur Sicherstellung von Entwicklung und Aufrechterhaltung der Bindung zwischen Mutter und Kind ist es grundsätzlich anzustreben, dass Mutter und Kind in größtmöglicher Nähe zueinander untergebracht und gegebenenfalls gemeinsam verlegt werden.

§ 6 Nachweisverfahren

- (1) Die Einrichtung muss jederzeit die Anforderungen der jeweiligen Versorgungsstufe an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität dieser Richtlinie erfüllen.
- (2) Im Falle der Nichterfüllung einzelner Anforderungen ist die Einrichtung dazu verpflichtet, diese schnellstmöglich wieder zu erfüllen.
- (3) ¹Sofern die Dauer bis zur Wiedererfüllung voraussichtlich mehr als drei Monate ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Nichterfüllung betragen wird, ist dies gegenüber einem für die entsprechende Einrichtung von dem Vertragspartner der Pflegesatzverhandlung benannten Verhandlungsführer unverzüglich anzuzeigen. ²Ist ein Verhandlungsführer nicht benannt, tritt der Vertragspartner der Pflegesatzvereinbarung an dessen Stelle.
- ¹Unter Würdigung der konkret nicht erfüllten anzeigepflichtigen Anforderung und in einer Gesamtschau der Vertragspartner auf die Auswirkungen für die Versorgung von Frühund Reifgeborenen ist eine Frist bis zur Wiedererfüllung zwischen den Vertragspartnern nach Absatz 3 zu vereinbaren. ²Für die Wiedererfüllung der Anforderungen an die personelle Strukturqualität ist eine Frist von maximal neun Monaten zulässig. ³Die Wiedererfüllung ist dem Verhandlungsführer nach Absatz 3 anzuzeigen.
- (5) Das Erfüllen der Anforderungen einschließlich der ggf. zum Zeitpunkt des Nachweises vorliegenden Abweichungen nach Absatz 3 ist vom Krankenhausträger gegenüber dem Vertragspartner der Pflegesatzvereinbarung in Form der Checkliste gemäß Anlage 3 bis zum 30. September des jeweils laufenden Jahres nachzuweisen.
- (6) ¹Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben der Einrichtungen vor Ort zu überprüfen. ²Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der Angaben in den Checklisten gemäß Anlage 3 beurteilen zu können, sind im Falle einer Prüfung dem MDK vor Ort auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Veröffentlichungspflichten für Einrichtungen der Versorgungsstufen I und II

¹Einrichtungen der Versorgungsstufen I und II gemäß § 3 (Perinatalzentren Level 1 und Perinatalzentren Level 2) sind verpflichtet, entsprechend den Vorgaben der Anlage 4 die Daten der frühen und späten Ergebnisqualität ihrer Leistungen in der Versorgung von Neugeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm standortbezogen zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen. ²Sie sind weiter verpflichtet, jede Änderung der Versorgungsstufe entsprechend den Vorgaben der Anlage 3 unmittelbar mitzuteilen.

§ 8 Klärender Dialog

¹Der klärende Dialog mit einem Krankenhaus, dessen Perinatalzentrum die (1) Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 der Anlage 2 nicht erfüllt und dies unter Angabe von Gründen dem G-BA mitgeteilt hat, dient insbesondere der Ursachenanalyse und Unterstützung der schnellstmöglichen Erfüllung der Personalanforderungen durch den Abschluss einer Zielvereinbarung. ²Hierbei ist das einzelne Perinatalzentrum im Kontext der Versorgungsstruktur der jeweiligen Region zu betrachten. ³Dabei ist auch ein koordiniertes Vorgehen zur Förderung der Ausbildung von Gesundheitsund Kinderkrankenpflegern/-innen sowie der Fachweiterbildung des Pflegepersonals vorgesehen. ⁴Der klärende Dialog mit den meldenden Perinatalzentren erfolgt gemeinsam mit Landesverbänden Krankenkassen, der den Ersatzkassen, Landeskrankenhausgesellschaften sowie der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde.

- (2) ¹Die verantwortliche Stelle für die Durchführung des klärenden Dialogs ist das Gremium nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der QSKH-RL (nachfolgend Lenkungsgremium). ²Zur organisatorischen und inhaltlichen Unterstützung bei der Durchführung des klärenden Dialogs, wird das Lenkungsgremium durch die auf Landesebene beauftragte Stelle (LQS) unterstützt. ³Zur fachlichen Unterstützung bei der Durchführung des klärenden Dialogs richtet das Lenkungsgremium eine Fachgruppe ein, an der Vertreter der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen, der Landeskrankenhausgesellschaft, der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde sowie weitere Fachexperten (z. B. Pflegerat/Pflegekammer, Patientenvertreter) zu beteiligen sind.
- (3) ¹Grundlage für den klärenden Dialog sind die erfolgten Mitteilungen der Perinatalzentren gegenüber dem G-BA über die aktuelle Nichterfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung nach Anlage 2 QFR-RL. ²Die Perinatalzentren erhalten vom G-BA eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Mitteilung. ³Der G-BA stellt dem Lenkungsgremium unverzüglich Kopien der Mitteilungen zur Verfügung.
- (4) ¹Der Prozess des klärenden Dialogs soll in der Regel wie folgt gestaltet sein:

²Zur Einleitung des klärenden Dialogs erfolgt eine Analyse der vom Perinatalzentrum angegebenen Gründe für die Nichterfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung durch die Fachgruppe. ³Hierzu sind vom Perinatalzentrum die zur Beurteilung erforderlichen Informationen und Unterlagen anzufordern.

⁴Relevante Unterlagen für den Dialog können sein:

- Nachweise zum aktuellen Bestand, der Qualifikation und der Organisation des Personals,
- Informationen zu dem vorzuhaltenden Personalmanagementkonzept,
- Vollständig ausgefülltes Musterformular zur schichtbezogenen Dokumentation (Anlage 5),
- Falldarstellung von typischen Versorgungsengpässen (z. B. Belegungsspitzen, Personalengpässe), die seit dem 1. Januar 2017 für die Nichterfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung gesorgt haben, anhand detaillierter Darlegung der Umstände und Begründungen,
- Nachweise über die vorhergegangenen Bemühungen zur Personalgewinnung (Ausschreibungen, Weiterbildung) sowie Angabe von Gründen für deren Erfolglosigkeit,
- Darstellung der bereits erfolgten Maßnahmen zur schnellstmöglichen Erfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung,
- Vorschlag eines konkreten Zeitplans zur Umsetzung zukünftiger Maßnahmen (inkl. konkreten Zwischenzielen),
- Informationen zur Fallzahl gemäß Mm-R.
- ¹Unter Würdigung der konkret nicht erfüllten Anforderungen und der eingereichten relevanten Dokumente, führt die Fachgruppe im Auftrag des Lenkungsgremiums zusammen mit dem betroffenen Perinatalzentrum einen klärenden Dialog über die Ursachen für die Nichterfüllung der Personalanforderungen und zur Einleitung von Maßnahmen, die das Perinatalzentrum dabei unterstützen, die Anforderungen zu erfüllen. ²Die Fachgruppe bewertet, ob die vorliegenden Informationen für den Abschluss einer Zielvereinbarung ausreichend sind oder ob weitere Unterlagen nachzufordern und gegebenenfalls die Vereinbarung von Treffen oder Begehungen vor Ort erforderlich sind. ³Die Fachgruppe informiert das Lenkungsgremium über die einzelnen Schritte.

- ¹Im klärenden Dialog ist eine Zielvereinbarung abzuschließen, in welcher zwingend die (6) zur Zielerreichung geeigneten Maßnahmen, die Zielerreichung und eine individuelle Frist bis zur Erfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung sowie konkrete Zwischenziele festzulegen sind. ²Diese vereinbarte Frist mit individueller Laufzeit bis zur Erfüllung darf eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 nicht übersteigen. ³Die Zielvereinbarung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilungen beim Lenkungsgremium zwischen dem Lenkungsgremium und dem jeweiligen Perinatalzentrum zu schließen. ⁴Eine Delegation an die Fachgruppe ist möglich. ⁵Die Einhaltung der Zielvereinbarung wird überprüft und ggf. ist eine Anpassung der Zielvereinbarung möglich. ⁶Kommt eine Zielvereinbarung nicht zustande, oder werden vereinbarte Zwischenziele nicht erreicht, ist dies dem Lenkungsgremium unverzüglich mitzuteilen. ⁷Nach Ablauf der individuellen Frist erfolgt eine abschließende Beurteilung der Zielerreichung durch das Lenkungsgremium. ⁸Sofern das Perinatalzentrum die Zielvereinbarung und die pflegerischen Anforderungen der Richtlinie gemäß Nummer 1.2.2 bzw. Nummer II.2.2 Anlage 2 erfüllt hat, stellt das Lenkungsgremium den Abschluss des klärenden Dialogs fest und informiert den G-BA hierüber.
- (7) Zeichnet sich ab, dass Perinatalzentren innerhalb der vereinbarten Frist die Erfüllung der Anforderungen der QFR-RL nicht erreichen werden, ist dies unverzüglich dem Lenkungsgremium mitzuteilen und die damit einhergehenden Auswirkungen für die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen in dem jeweiligen Bundesland bzw. der Region sind unter Einbeziehung der Fachgruppe zu beraten.
- (8) Verweigert ein Perinatalzentrum nach erfolgter Meldung die Teilnahme am klärenden Dialog beziehungsweise ist nicht bereit, eine Zielvereinbarung abzuschließen gelten in Bezug auf die Anforderungen an die pflegerische Versorgung die Voraussetzungen für die Leistungserbringung im Sinne von § 2 QFR-RL als nicht erfüllt.
- (9) Perinatalzentren, die die Zielvereinbarung nicht einhalten, werden dem G-BA sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, den Landeskrankenhausgesellschaften sowie den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden durch das Lenkungsgremium unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 6 Satz 1 und 2 definierten Frist mitgeteilt.
- (10) Für ein koordiniertes Vorgehen zur Förderung der Ausbildung von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern/-innen sowie der Fachweiterbildung des Pflegepersonals analysiert die Fachgruppe die entsprechenden Versorgungsstrukturen und leitet daraus die entsprechenden Maßnahmen ab.
- ¹Das Lenkungsgremium berichtet dem G-BA jährlich für das zurückliegende (11)Kalenderjahr bis zum 15. März über den Umsetzungsstand des klärenden Dialogs. ²Hierbei ist insbesondere anzugeben, die welche Perinatalzentren Zielvereinbarung Zwischenschritte der Zielvereinbarung jeweils fristgerecht erfüllt oder noch nicht erfüllt haben sowie die für die Mindestmengenregelung relevante Fallzahl sowie eine Einschätzung im Hinblick auf die Auswirkung für die Versorgung der Früh- und Reifgeborenen gemäß Absatz 7 abzügeben. ³Zum Berichtstermin 15. März 2021 ist auch mitzuteilen, ob Perinatalzentren, die die Zielvereinbarung oder Zwischenschritte der Zielvereinbarung bis dahin noch nicht erfüllt haben, die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 der Anlage 2 voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2021 erfüllen werden. ⁴Für die Erstellung der Berichte ist das einheitliche Berichtsformat gemäß Anlage 7 zu verwenden. ⁵Nach beendetem klärenden Dialog übermittelt das Lenkungsgremium einen Abschlussbericht zu den Inhalten nach den Absätzen 5 bis 8 unverzüglich, aber bis spätestens zum 15. März 2022 an den G-BA. ⁶Die übergreifenden Teile der Berichte gemäß Anlage 7 Nummer 1 werden jeweils auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht.
- (12) Der G-BA beauftragt das IQTIG, in geeigneter Weise auf der Internetseite www.perinatalzentren.org darüber zu informieren, welche Perinatalzentren die

Übergangsregelung zur Erfüllung der Personalanforderungen gemäß Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 der Anlage 2 in Anspruch nehmen.

§ 9 Bindung der einbezogenen Organisationen

¹Sofern nach dieser Richtlinie Organisationen in die Erfüllung von Aufgaben einbezogen sind, die nicht bereits nach dem SGB V an die Vorgaben dieser Richtlinie gebunden sind, ist diese Bindung jeweils vertraglich von der jeweiligen Auftraggeberin oder dem jeweiligen Auftraggeber vorzunehmen. ²Ohne eine solche vertragliche Bindung ist eine Einbeziehung in die Erfüllung der Aufgaben durch diese Organisationen unzulässig.

§ 10 Strukturabfrage bei den Perinatalzentren und Einrichtungen mit perinatologischem Schwerpunkt

- ¹Die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Richtlinie wird für alle Einrichtungen der perinatologischen Versorgung der Versorgungsstufen I bis III ermittelt. ²Hierzu werden die in Anlage 6 aufgeführten Daten zur Abfrage der Erfüllung der Anforderungen jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr (Erfassungsjahr) von den Einrichtungen in digitaler Form erhoben. ³Die Übermittlung erfolgt einmal jährlich bis zum 15. Januar des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres standortbezogen, d.h. für jeden Ort der Leistungserbringung, von den Einrichtungen an die zuständige Datenannahmestelle. ⁴Die Daten der Strukturabfrage sollen im Auftrag des G-BA vom IQTIG ausgewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden. ⁵Auf Grundlage dieser Daten ermittelt der G-BA den Umsetzungsstand und überprüft im Rahmen der ihm obliegenden ständigen Überprüfungspflicht die Personalvorgaben und deren gegebenenfalls erforderliche Anpassung.
- (2) ¹Die Strukturabfrage bei den Einrichtungen der Versorgungsstufen I bis III erfolgt erstmals für das Erfassungsjahr 2017. ²Eine Übergangsregelung für die Erfassungsjahre 2017 bis einschließlich 2019 wird in Absatz 7 festgelegt. ³Die Einrichtungen der Versorgungsstufen I bis III haben die standortbezogenen Daten gemäß Absatz 1 ausschließlich elektronisch und gemäß der vom G-BA beschlossenen Spezifikation an die Datenannahmestelle gemäß Absatz 4 zu übermitteln. ⁴Eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben, die von dem Geschäftsführer oder einer vertretungsberechtigten Person der Einrichtung unterzeichnet ist, ist an die Datenannahmestelle gemäß Absatz 4 bis zum 31. Januar des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres im Original und elektronisch zu übersenden (Konformitätserklärung).
- ¹Der G-BA beschließt die Erstfassung der Spezifikation und alle Änderungen für die Erhebung der Daten nach Absatz 1. ²Der G-BA beauftragt dafür das IQTIG, die EDV-technische Aufbereitung der Dokumentation und der Datenübermittlung, die Prozesse zum Datenfehlermanagement sowie die EDV-technischen Vorgaben zur Datenprüfung und ein Datenprüfprogramm für die Daten der Strukturabfrage, insbesondere zur Überprüfung von Vollständigkeit und Plausibilität, zu entwickeln. ³Die vom G-BA beschlossene Spezifikation wird in der jeweils aktuellen Fassung öffentlich zugänglich gemacht und durch das IQTIG im Internet veröffentlicht.
- ¹Die zuständige Datenannahmestelle ist das IQTIG. Die Datenannahmestelle prüft die an sie übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität und informiert die Einrichtung bei Korrekturbedarf. ²Eine Übersendung der korrigierten Daten durch die Einrichtung an die Datenannahmestelle ist bis zum 31. Januar des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres möglich.
- (5) ¹Die Daten der Strukturabfragen werden im Auftrag des G-BA vom IQTIG ausgewertet und die Ergebnisse dem G-BA, den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen, den Landeskrankenhausgesellschaften und den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden jährlich bis zum 15. Mai des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres standortbezogen übermittelt. ²Die Ergebnisse werden in einem zusammenfassenden Bericht

und standortbezogen auf der Internetseite www.perinatalzentren.org veröffentlicht. ³Einrichtungen der Versorgungsstufen I bis III gemäß § 3 Absatz 2 sind verpflichtet, jede Änderung der Versorgungsstufe entsprechend den Vorgaben der Anlage 3 dem IQTIG sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie den Landeskrankenhausgesellschaften unverzüglich mitzuteilen. ⁴Das IQTIG stellt sicher, dass die Internetseite www.perinatalzentren.org innerhalb von zwei Wochen entsprechend aktualisiert wird.

- ¹Die von den Einrichtungen übermittelten Daten sind zur Überprüfung ihrer Richtigkeit gemäß einem Datenvalidierungsverfahren auf ihre Validität zu prüfen. ²Spezifische Vorgaben zu dem Datenvalidierungsverfahren, insbesondere zum Umfang und zur Grundlage einer Stichprobenprüfung, erfolgen auf Grundlage eines Konzeptes des IQTIG und in gesonderten Beschlüssen. ³Die Einrichtungen sind verpflichtet, sich hinsichtlich der übermittelten Daten an dem Datenvalidierungsverfahren zu beteiligen.
- (7) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 erfolgt die Übermittlung der Daten der Strukturabfrage von den Einrichtungen an das IQTIG für das Erfassungsjahr 2019 in elektronischer Form auf Basis der Checkliste gemäß Anlage 3 in der am 18. Mai 2018 beschlossenen (BAnz AT 24.08.2018 B4) und am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Fassung, die vom G-BA als Servicedokument für die Übermittlung der Daten zur Verfügung gestellt wird.

§ 11 Bewertung des Umsetzungsgrads der Richtlinie

¹Der G-BA beauftragt jährlich eine Auswertung der im Rahmen des klärenden Dialogs übermittelten Daten und Inhalte nach § 8 unter Einbeziehung der Ergebnisse der Strukturabfrage nach § 10. ²Auf Basis dieser Auswertung bewertet der G-BA den Umsetzungsgrad der Richtlinie und ergreift gegebenenfalls weitere Maßnahmen, z. B. eine Anpassung der Richtlinie.

§ 12 Ausnahmetatbestände

- (1) ¹Die Krankenhäuser können von den Mindestanforderungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und § 2 der Richtlinie in Verbindung mit Anlage 2 Nummer I.2.2 Absatz 5 und 6 und Nummer II.2.2 Absatz 5 und 6 abweichen:
 - bei krankheitsbedingten Personalausfällen, die über das übliche Maß (mehr als 15 Prozent des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals) hinausgehen oder
 - 2. bei unvorhersehbarem Zugang von mehr als zwei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht von unter 1500 g innerhalb einer Schicht.

²Die Krankenhäuser haben die Mindestanforderungen unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der nach Ablauf von 48 Stunden beginnenden Schicht wieder zu erfüllen.

- (2) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes nach Absatz 1 unverzüglich den zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nachzuweisen und in der Strukturabfrage anzugeben.
- (3) Die Mindestanforderungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und § 2 der Richtlinie in Verbindung mit Anlage 2 Nummer I.2.2 Absatz 2 bis 6 und Nummer II.2.2 Absatz 2 bis 6 finden bis zum 31. März 2021 keine Anwendung, wenn es als Folge von Pandemien, Epidemien oder vergleichbaren Ereignissen zu
 - 1. kurzfristigen krankheits- oder quarantänebedingten in unabdingbaren Sonderfällen höchster Patientenauslastung eines Krankenhauses, die durch

anderweitigen Personaleinsatz nicht anders abgefangen werden können, auch nothilfebedingten Personalausfällen oder

2. starken Erhöhungen der Patientenzahlen

kommt, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß hinausgehen und einen flexiblen Personaleinsatz erfordern.

(4) Die Vorgaben zur Dokumentation in Anlage 2 Nummer I.2.2. Absatz 9 sowie Nummer II.2.2 Absatz 9 finden bis zum 31. März 2021 keine Anwendung.

§ 13 Übergangsregelung

Für die in Anlage 2 Nummer I.2.2 Absatz 5 und 6 sowie Nummer II.2.2 Absatz 5 und 6 geregelten Mindestanforderungen gelten die folgenden gestuften Übergangsregelungen:

- In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 müssen die in Anlage 2 Nummer I.2.2 Absatz 5 und 6 sowie Nummer II.2.2 Absatz 5 und 6 geregelten Mindestanforderungen lediglich in Höhe von 90 Prozent von den Krankenhäusern erfüllt werden.
- 2. In der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 müssen die in Anlage 2 Nummer I.2.2 Absatz 5 und 6 sowie Nummer II.2.2 Absatz 5 und 6 geregelten Mindestanforderungen lediglich in Höhe von 95 Prozent von den Krankenhäusern erfüllt werden.
- 3. Ab dem 1. Januar 2024 müssen die in Anlage 2 Nummer I.2.2 Absatz 5 und 6 sowie Nummer II.2.2 Absatz 5 und 6 geregelten Mindestanforderungen zu 100 Prozent von den Krankenhäusern erfüllt werden.

Anlage 1

der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):

Aufnahme- und Zuweisungskriterien

Für die nach § 3 Absatz 2 QFR-RL festgelegten Versorgungsstufen gelten folgende Aufnahmeund Zuweisungskriterien für Schwangere mit den nachfolgend genannten Risikokonstellationen.

Versorgungsstufe I: Perinatalzentrum Level 1

Die Aufnahme von Schwangeren bzw. ihre Zuweisung aus Einrichtungen einer niedrigeren Versorgungsstufe erfolgt, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- (1) Schwangere mit erwartetem Frühgeborenen mit einem geschätzten Geburtsgewicht unter 1250 Gramm oder mit einem Gestationsalter < 29 + 0 SSW¹,
- (2) Schwangere mit Drillingen und mit einem Gestationsalter 33 + 0 SSW sowie Schwangere mit über drei Mehrlingen,
- (3) Schwangere mit allen pränatal diagnostizierten fetalen oder mütterlichen Erkrankungen, bei denen nach der Geburt eine unmittelbare spezialisierte intensivmedizinische Versorgung des Neugeborenen absehbar ist. Dieses betrifft insbesondere den Verdacht auf angeborene Fehlbildungen (z. B. kritische Herzfehler, Zwerchfellhernien, Meningomyelozelen, Gastroschisis). Hierbei ist darauf zu achten, dass in der aufnehmenden Einrichtung die erforderliche spezialisierte Versorgung gewährleistet werden kann.

Versorgungsstufe II: Perinatalzentrum Level 2

Die Aufnahme von Schwangeren bzw. ihre Zuweisung aus Einrichtungen einer niedrigeren Versorgungsstufe erfolgt, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- (1) Schwangere mit erwartetem Frühgeborenen mit einem geschätzten Geburtsgewicht von 1250 bis 1499 Gramm oder mit einem Gestationsalter von 29 + 0 bis 31 + 6 SSW,
- (2) Schwangere mit schweren schwangerschaftsassoziierten Erkrankungen, z.B. HELLP-Syndrom (Hämolysis, Elevated Liver Enzymes, Low Platelets) oder Wachstumsretardierung des Fetus unterhalb des 3. Perzentils,
- (3) Schwangere mit insulinpflichtiger diabetischer Stoffwechselstörung mit absehbarer Gefährdung für Fetus bzw. Neugeborenes.

Versorgungsstufe III: Perinataler Schwerpunkt

Die Aufnahme von Schwangeren bzw. ihre Zuweisung aus einer Geburtsklinik erfolgt, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien vorliegt:

¹Erläuterung zur Schreibweise des Gestationsalters: Die Darstellung des Gestationsalters erfolgt in Schwangerschaftswochen (SSW), im Regelfall in vollendeten Wochen plus Einzeltagen (0 bis 6) p.m. (post menstruationem). Der errechnete Termin liegt danach bei 40 + 0 SSW. Nach Terminkorrektur wird das Gestationsalter in gleicher Weise dargestellt.

- (1) Schwangere mit erwartetem Frühgeborenen mit einem geschätzten Geburtsgewicht von mindestens 1500 Gramm und mit einem Gestationsalter von 32 + 0 bis ≤ 35 + 6 SSW,
- (2) Schwangere mit Wachstumsretardierung des Fetus (zwischen dem 3. und 10. Perzentil des auf das Gestationsalter bezogenen Gewichts),
- (3) Schwangere mit insulinpflichtiger diabetischer Stoffwechselstörung ohne absehbare Gefährdung für Fetus bzw. Neugeborenes.

Versorgungsstufe IV: Geburtsklinik

Die Aufnahme von Schwangeren in eine Geburtsklinik erfolgt nach folgendem Kriterium Jiese Richtinien. Version ist nicht mehr in Schwangere ab 36 + 0 SSW ohne zu erwartende Komplikationen und ohne eines der genannten Kriterien für die Aufnahme in die Versorgungsstufen I bis III dieser Anlage

Anlage 2 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL): Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in den Versorgungsstufen

Inhaltsverzeichnis

Ar	ılage 2	2 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL): Anforderungen	
ar	die S	truktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in den Versorgungsstufen	. 1
Pr	äamb	el	. 2
ı.	Ver	sorgungsstufe I: Perinatalzentrum Level 1	. 2
	I.1	Geburtshilfe	*2
	1.1.1	Ärztliche Versorgung	. 2
	I.1.2	Hebammenhilfliche und entbindungspflegerische Versorgung	. 2
	1.2	Neonatologie	. 3
	1.2.1	Ärztliche Versorgung	
	1.2.2	Pflegerische Versorgung	
	1.3	Infrastruktur	. 6
	I.3.1	Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation	. 6
	1.3.2	Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation	. 6
	1.3.3	Voraussetzungen für eine neonatologische Notfallversorgung außerhalb des eigenen	
		Perinatalzentrums Level 1	. 6
	1.3.4	Voraussetzungen für eine kinderchirurgische Versorgung im Perinatalzentrum Level 1	L 6
	1.4	Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen	. 6
	1.5	Qualitätssicherungsverfahren	. 8
Π.	Ver	sorgungsstufe II: Perinatalzentrum Level 2	. 9
	II.1	Geburtshilfe	.9
	II.1.1	GeburtshilfeÄrztliche Versorgung	.9
	II.1.2	Hebammenhilfliche bzw. entbindungspflegerische Versorgung	. 9
	II.2	Neonatologie	10
	II.2.1	Ärztliche Versorgung	10
	11.2.2	Pflegerische Versorgung	
	II.3	Infrastruktur	13
	II.3.1	Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation	13
	11.3.2	Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation:	13
	II.4	Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen	13
	II.5	Qualitätssicherungsverfahren	14
Ш	V	ersorgungsstufe III: Perinataler Schwerpunkt	16
	III.1 *,	Arztliche und pflegerische Versorgung der Früh- und Reifgeborenen	16
	III.2	Infrastruktur	16
	III.3	Qualitätssicherungsverfahren	16
IV	V	ersorgungsstufe IV: Geburtsklinik	16

Präambel

¹Diese Anlage der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene definiert die Qualitätsmerkmale bzw. Minimalanforderungen für die vier perinatologischen Versorgungsstufen (I bis IV). ²Für die Durchführung ärztlicher, pflegerischer und anderer Maßnahmen werden entwicklungsadaptierte Konzepte empfohlen, die sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie orientieren. ³Der kurz- und langfristige Nutzen jeder therapeutischen Maßnahme ist stets für das einzelne Kind zu überdenken.

I. Versorgungsstufe I: Perinatalzentrum Level 1

I.1 Geburtshilfe

I.1.1 Ärztliche Versorgung

- ¹Die ärztliche Leitung der Geburtshilfe muss einer Fachärztin oder einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativer Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" hauptamtlich übertragen werden. ²Dieses ist die Chefärztin oder der Chefarzt oder eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt in leitender Funktion (z. B. Oberärztin oder Oberarzt, Sektionsleiterin oder Sektionsleiter). ³Die Stellvertretung der ärztlichen Leitung muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Ernennung die gleiche Qualifikation nachweisen. ⁴Bis dahin sind einschlägige Erfahrungen bzw. Praxis in den Bereichen Geburtshilfe und Perinatalmedizin nachzuweisen.
- (2) Die geburtshilfliche Versorgung muss mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst im Hause ist möglich, keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich, Entbindungsbereich und im Sectio-OP sichergestellt sein.
- ¹Zusätzlich besteht ein Rufbereitschaftsdienst. ²Sollten weder die präsente Ärztin oder der präsente Arzt noch die Ärztin oder der Arzt im Rufbereitschaftsdienst eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativer Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" sein, muss im Hintergrund eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder der fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" jederzeit erreichbar sein.
- (4) ¹Das Perinatalzentrum Level 1 soll als Stätte für die ärztliche Weiterbildung in dem Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" anerkannt sein. ²In der jeweiligen Abteilung des Perinatalzentrums soll die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" vorliegen.

I.1.2 Hebammenhilfliche und entbindungspflegerische Versorgung

- (1) ¹Die hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Leitung des Kreißsaales muss einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger hauptamtlich übertragen werden. ²Die Übertragung der Leitungsfunktion an eine Beleghebamme oder einen Belegentbindungspfleger ist zulässig.
- (2) Die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) müssen eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion, unabhängig von der des Beschäftigungsverhältnisses, sicherstellen.

- (3) Die leitende Hebamme oder der leitende Entbindungspfleger muss einen Leitungslehrgang absolviert haben.
- (4) Im Kreißsaal ist die 24-Stunden-Präsenz einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers gewährleistet.
- (5) Mindestens eine zweite Hebamme oder ein zweiter Entbindungspfleger befindet sich im Rufbereitschaftsdienst oder steht im Rahmen einer vergleichbaren Regelung als Beleghebamme oder als Belegentbindungspfleger zur Verfügung.
- (6) Die ständige Erreichbarkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers auf der präpartalen Station muss sichergestellt sein.
- (7) Die Hebammen und Entbindungspfleger nehmen an Maßnahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements teil (z. B. Qualitätszirkel, Perinatalkonferenz).

I.2 Neonatologie

I.2.1 Ärztliche Versorgung

- (1) ¹Die ärztliche Leitung der Behandlung eines Früh- und Reifgeborenen, welches den Aufnahmekriterien eines Perinatalzentrums Level 1 oder Level 2 entspricht, muss bis mindestens 28 Tage nach dem errechneten Geburtstermin durchgängig einem Facharzt oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jeweils mit dem Schwerpunkt Neonatologie hauptamtlich obliegen. ²Dieses ist die Chefärztin oder der Chefarzt oder eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt in leitender Funktion (z. B. Oberärztin oder Oberarzt, Sektionsleiterin oder Sektionsleiter). ³Die Stellvertretung der ärztlichen Leitung muss die gleiche Qualifikation aufweisen.
- (2) Die ärztliche Versorgung der Früh- und Reifgeborenen ist durch einen Schichtdienst mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, kein Bereitschaftsdienst) im neonatologischen Intensivbereich sichergestellt (für Intensivstation und Kreißsaal; nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten).
- (3) ¹Zusätzlich besteht ein Rufbereitschaftsdienst. ²Sollten weder die präsente Ärztin bzw. der präsente Arzt noch die Ärztin bzw. der Arzt im Rufbereitschaftsdienst eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt "Neonatologie" sein, ist zusätzlich ein weiterer Rufbereitschaftsdienst mit eben dieser Qualifikation einzurichten, der hinzugezogen werden kann.
- (4) ¹Das Perinatalzentrum Level 1 soll als Stätte für die ärztliche Weiterbildung im Schwerpunkt "Neonatologie" anerkannt sein. ²In der jeweiligen Abteilung des Perinatalzentrums soll die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt "Neonatologie" vorliegen.

I.2.2 Pflegerische Versorgung

(1) ¹Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung muss aus Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern bestehen. ²Abweichend von Satz 1 können auch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger im Pflegedienst eingesetzt werden, die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen

Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben und die am 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.

³Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. ⁴Der Anteil der Pflegekräfte nach Satz 2 darf maximal 15 Prozent betragen.

- ¹40 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes (bezogen auf (2) Vollzeitäguivalente) müssen eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben. ²Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. ³Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits-Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Fachweiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesepflege" gemäß Satz 1 befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des fachweitergebildeten Kinderkrankenpflegepersonals des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tatsächlich tätig sind. ⁴Auf die Quote des fachweitergebildeten Kinderkrankenpflegepersonals können zudem dauerhaft Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger letztmalig angerechnet werden, die am Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
 - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.

- (3) Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch die Pflegedienstleitung schriftlich zu bestätigen.
- (4) In jeder Schicht soll eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 4 eingesetzt werden.
- (5) Auf der neonatologischen Intensivstation eines Perinatalzentrums Level 1 muss ab dem 1. Januar 2017 jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin je intensivtherapiepflichtigem Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar sein.
- (6) Auf der neonatologischen Intensivstation muss ab dem 1. Januar 2017 jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine Gesundheits und Kinderkrankenpflegerin je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar sein.
- (7) Die schichtbezogene Dokumentation zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an den Personalschlüssel erfolgt anhand des Musterformulars/der Dokumentationshilfe gemäß Anlage 5.
- (8) Die Einrichtung muss über ein Personalmanagementkonzept verfügen, welches für den Fall von ungeplanten Neuaufnahmen oder Personalausfällen konkrete Handlungsanweisungen zur Kompensation des sich daraus ergebenden personellen Mehrbedarfs bzw. zur Wiederherstellung des vergebenen Personalschlüssels umfasst, die von der pflegerischen Schichtleitung und der verantwortlichen Stationsärztin bzw. dem verantwortlichen Stationsarzt unverzüglich veranlasst werden können.
- (9) Unabhängig von der schichtbezogenen Dokumentation ist das Perinatalzentrum verpflichtet, sämtliche Ereignisse, die zu einem Abweichen von den vorgegebenen Personalschlüsseln geführt haben, unter Angabe der jeweiligen Gründe und der Dauer der Abweichung, zu dokumentieren und dem G-BA im Rahmen einer jährlichen Strukturabfrage gemäß § 10 zu übermitteln, um sie bei der Bewertung nach § 11 berücksichtigen zu können.
- (10) Für alle weiteren Patientinnen und Patienten auf der neonatologischen Intensivstation muss das Perinatalzentrum qualifiziertes Personal (Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger unabhängig von Fachweiterbildung bzw. spezieller Erfahrung) in ausreichender Zahl entsprechend dem tatsächlichen Pflegebedarf einsetzen.
- (11) ¹Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder einer entsprechenden Hochschulqualifikation oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Absatz 2 nachzuweisen. ²Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelung eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. ³Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit einer vorliegenden Hochschulqualifikation einzelner Pflegefachpersonen auf Antrag eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht.
- (12) ¹Perinatalzentren, die die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 nach dem 1. Januar 2017 nicht erfüllen, teilen dies unter Angabe der Gründe dem G-BA

unverzüglich mit. ²Sie dürfen nach erfolgter Meldung bis zum 31. Dezember 2021 von diesen Anforderungen abweichen.

(13) Mit diesen Krankenhäusern wird ein gesonderter, klärender Dialog gemäß § 8 geführt.

I.3 Infrastruktur

I.3.1 Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation

Der Entbindungsbereich, der Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation befinden sich im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in miteinander verbundenen Gebäuden.

I.3.2 Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation

- (1) Die neonatologische Intensivstation muss über mindestens sechs neonatologische Intensivtherapieplätze jeweils mit Intensivpflege-Inkubator, Monitoring bzgl. Elektrokardiogramm (EKG), Blutdruck und Pulsoximeter verfügen.
- (2) An vier Intensivtherapieplätzen steht jeweils mindestens ein Beatmungsgerät für Frühund Reifgeborene und die Möglichkeit zur transkutanen Messung des arteriellen Sauerstoffpartialdrucks (pO₂) und des Kohlendioxidpartialdrucks (pCO₂) zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus muss auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart folgende Mindestausstattung verfügbar sein:
 - Röntgengerät,
 - Ultraschallgerät (inkl. Echokardiografie),
 - Elektroenzephalografiegerät (Standard-EEG oder Amplituden-integriertes EEG) und
 - Blutgasanalysegerät.
- (4) Das Blutgasanalysegerät muss innerhalb von drei Minuten erreichbar sein.

I.3.3 Voraussetzungen für eine neonatologische Notfallversorgung außerhalb des eigenen Perinatalzentrums Level 1

Das Perinatalzentrum Level 1 muss in der Lage sein, im Notfall Früh- und Reifgeborene außerhalb des eigenen Perinatalzentrums angemessen zu versorgen und mittels mobiler Intensiveinheit in das Perinatalzentrum zu transportieren.

1.3.4 Voraussetzungen für eine kinderchirurgische Versorgung im Perinatalzentrum Level 1

Die Voraussetzungen für eine kinderchirurgische Versorgung im Perinatalzentrum Level 1 müssen gegeben sein.

I.4 Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen

- I.4.1 Ärztliche Dienstleistungen folgender Fachrichtungen sind in Perinatalzentren Level 1 vorzuhalten oder durch eine vergleichbare Regelung im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zu gewährleisten:
 - Kinderchirurgie als Rufbereitschaftsdienst,
 - Kinderkardiologie als Rufbereitschaftsdienst,

- Mikrobiologie (ärztliche Befundbewertung und Befundauskunft) als Regeldienst (auch telefonisch), zusätzlich besteht an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen mindestens eine Rufbereitschaft (auch telefonisch), die auf ein bestimmtes Zeitfenster beschränkt werden kann,
- Radiologie als Rufbereitschaftsdienst,
- Neuropädiatrie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil,
- Ophthalmologie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil,
- Humangenetik mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil sowie die genetische Beratung.
- I.4.2 Folgende nicht-ärztliche Dienstleistungen sind in Perinatalzentren Level 1 vorzuhalten oder durch eine vergleichbare Regelung im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zu gewährleisten:
 - Laborleistungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst,
 - mikrobiologische Laborleistungen als Regeldienst, auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen,
 - die Durchführung von Röntgenuntersuchungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst.
- I.4.3 Eine professionelle psychosoziale Betreuung der Eltern (zum Beispiel durch ärztliche oder psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Diplompsychologinnen und Diplompsychologen, Psychiaterinnen und Psychiater und darüber hinaus Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) ist den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie im Leistungsumfang von 1,5 Vollzeit-Arbeitskräften pro 100 Aufnahmen von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm pro Jahr fest zugeordnet und muss montags bis freitags zur Verfügung stehen.

Erläuterungen zu I.4.1 und I.4.2

- (1) Unter "Regeldienst" wird im Sinne dieser Richtlinie die in der jeweiligen Einrichtung übliche tägliche Arbeitszeit an den Wochentagen Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, verstanden (z. B. von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell für einen Schichtdienst festgelegten Zeitspanne).
- ¹Rufbereitschaftsdienst im Sinne dieser Richtlinie erfordert, dass die diensthabende Ärztin oder der Arzt bzw. die Hebamme oder der Entbindungspfleger während des Dienstes jederzeit erreichbar und auf Abruf im Rahmen der im Krankenhaus getroffenen Regelungen am Arbeitsplatz einsatzfähig ist. ²Die Krankenhäuser mit einem Perinatalzentrum Level 1 sind verpflichtet, in ihren Regelungen zum Rufbereitschaftsdienst auch die Dauer bis zur Einsatzfähigkeit am Arbeitsplatz zu berücksichtigen, die innerhalb einer der Situation vor Ort angemessenen Zeit, d.h. dem voraussichtlichen Bedarf entsprechend, möglich sein muss. ³Die diensthabende Ärztin oder der diensthabende Arzt bzw. die Hebamme oder der Entbindungspfleger hat während des Dienstes ihren bzw. seinen Aufenthaltsort so zu wählen, dass sie bzw. er jederzeit in der Lage ist, diese Regelung einzuhalten.
- (3) Bereitschaftsdienst im Sinne dieser Richtlinie erfordert, dass die diensthabende Ärztin oder der diensthabende Arzt bzw. die Hebamme oder der Entbindungspfleger sich während des

Dienstes an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten hat, um im Bedarfsfall innerhalb kürzester Zeit ihre bzw. seine volle Arbeitstätigkeit aufzunehmen.

- (4) Schichtdienst im Sinne dieser Richtlinie erfordert, dass die Ärztin oder der Arzt bzw. die Hebamme oder der Entbindungspfleger sich während des Dienstes am Arbeitsplatz aufzuhalten hat, um im Bedarfsfall sofort ihre bzw. seine volle Arbeitstätigkeit aufzunehmen.
- (5) ¹Es muss sichergestellt sein, dass diejenigen unter I.4.1 bis I.4.3 genannten ärztlichen und nicht-ärztlichen Dienstleistungen, die die Anwesenheit des Kindes erfordern, im Perinatalzentrum Level 1 erfolgen. ²Dies gilt nicht für seltene bildgebende Diagnostik sowie in begründeten Ausnahmefällen.

I.5 Qualitätssicherungsverfahren

- 1.5.1 ¹Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist stets von einem komplexen Versorgungsbedarf auszugehen. ²Die weitere Betreuung der Kinder und ihrer Familien im häuslichen Umfeld wird durch gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt. ³Im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das Krankenhaus noch während des stationären Aufenthalts einen Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrischen Zentren her mit dem Ziel, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.
- I.5.2 (1) ¹Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist von einem hohen Risikopotential für spätere Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensstörungen und Behinderungen sowie mangelndem körperlichen Gedeihen auszugehen. ²Das Krankenhaus empfiehlt im Entlassbrief die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und gegebenenfalls Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren).
 - (2) Die entlassende Klinik sollte innerhalb von sechs Monaten über Art und Ausmaß dieser Betreuung durch die weiterbehandelnde Ärztin oder den weiterbehandelnden Arzt informiert werden.
- I.5.3 Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnen.
- I.5.4 Kontinuierliche Teilnahme an den bzw. Durchführung der folgenden speziellen Qualitätssicherungsverfahren:
 - externe Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm (gleichwertig zu Nosocomial infection surveillance system for preterm infants on neonatology departments and ICUs (NEO-KISS)),
 - entwicklungsdiagnostische Nachuntersuchung für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm, wobei eine vollständige Teilnahme an einer Untersuchung im korrigierten Alter von zwei Jahren anzustreben ist.
- I.5.5 (1) ¹Möglichst nach einer Woche, spätestens jedoch 14 Tage nach der Geburt stellt das Perinatalzentrum Level 1 jedes aufgenommene Frühgeborene < 1500 g Geburtsgewicht mindestens einmal während der im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements regelmäßig stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechung vor. ²Daran nehmen mindestens folgende Fachbereiche, Disziplinen und Berufsgruppen teil:

- Geburtshilfe einschließlich einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers,
- Neonatologie einschließlich einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers,
- bei Bedarf psychosoziale Betreuung nach I.4.3, Humangenetik, Pathologie, Krankenhaushygiene, Kinderchirurgie und Anästhesie.
- (2) Das Ergebnis der Fallbesprechung ist in der Patientenakte zu dokumentieren.

II. Versorgungsstufe II: Perinatalzentrum Level 2

II.1 Geburtshilfe

II.1.1 Ärztliche Versorgung

- ¹Die ärztliche Leitung der Geburtshilfe muss einer Fachärztin oder einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativer Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" hauptamtlich übertragen werden. ²Dieses ist die Chefärztin oder der Chefarzt oder eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt in leitender Funktion (Oberärztin oder Oberarzt, Sektionsleiterin oder Sektionsleiter). ³Die Vertretung der ärztlichen Leitung muss als Fachärztin oder Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe über eine dreijährige klinische Erfahrung verfügen.
- (2) Die geburtshilfliche Versorgung muss mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst im Hause ist möglich, keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich, Entbindungsbereich und im Sectio-OP sichergestellt sein.
- ¹Zusätzlich besteht ein Rufbereitschaftsdienst. ²Sollten weder die präsente Ärztin oder der präsente Arzt noch die Ärztin oder der Arzt im Rufbereitschaftsdienst eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" sein, muss im Hintergrund eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" jederzeit erreichbar sein.

II.1.2 Hebammenhilfliche bzw. entbindungspflegerische Versorgung

- (1) ¹Die hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Leitung des Kreißsaales muss einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger hauptamtlich übertragen werden. ²Die Übertragung der Leitungsfunktion an eine Beleghebamme oder einen Belegentbindungspfleger ist zulässig.
- (2) Die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) müssen eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion, unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses, sicherstellen.
- (3) Die leitende Hebamme oder der leitende Entbindungspfleger muss einen Leitungslehrgang absolviert haben.
- (4) Im Kreißsaal ist die 24-Stunden-Präsenz einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers gewährleistet.

- (5) Mindestens eine zweite Hebamme oder ein zweiter Entbindungspfleger befindet sich im Rufbereitschaftsdienst oder steht im Rahmen einer vergleichbaren Regelung als Beleghebamme oder als Belegentbindungspfleger zur Verfügung.
- (6) Die ständige Erreichbarkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers auf der präpartalen Station muss sichergestellt sein.
- (7) Die Hebammen und Entbindungspfleger nehmen an Maßnahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements teil (z. B. Qualitätszirkel, Perinatalkonferenz).

II.2 Neonatologie

II.2.1 Ärztliche Versorgung

- ¹Die ärztliche Leitung der Behandlung eines Früh- und Reifgeborenen, welches den Aufnahmekriterien des Level 2 entspricht, muss bis mindestens 28 Tage nach dem errechneten Geburtstermin durchgängig einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jeweils mit dem Schwerpunkt "Neonatologie" hauptamtlich obliegen. ²Dieses ist die Chefärztin oder der Chefarzt oder eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt in leitender Funktion (Oberärztin oder Oberarzt, Sektionsleiterin oder Sektionsleiter). ³Die Vertretung der ärztlichen Leitung muss die gleiche Qualifikation aufweisen.
- (2) Die ärztliche Versorgung der Früh- und Reifgeborenen muss mit permanenter Arztpräsenz (Schicht- oder Bereitschaftsdienst, keine Rufbereitschaft) im neonatologischen Intensivbereich sichergestellt sein (für Intensivstation und Kreißsaal; nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten).
- ¹Zusätzlich besteht ein Rufbereitschaftsdienst. ²Sollten weder die präsente Ärztin oder der präsente Arzt noch die Ärztin oder der Arzt im Rufbereitschaftsdienst eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt "Neonatologie" sein, muss im Hintergrund eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit der Schwerpunktbezeichnung "Neonatologie" jederzeit erreichbar sein.

II.2.2 Pflegerische Versorgung

¹Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung muss aus (1) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern bestehen. ²Abweichend von Satz 1 können auch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger im Pflegedienst eingesetzt werden, die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben und die am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.

³Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. ⁴Der Anteil der Pflegekräfte nach Satz 2 darf maximal 15 Prozent betragen.

- ¹30 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes (bezogen auf Vollzeitäquivalente) müssen eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits-Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben. ²Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. ³Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits-Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Fachweiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Satz 1 befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des fachweitergebildeten Kinderkrankenpflegepersonals des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tatsächlich tätig sind. ⁴Auf die Quote des fachweitergebildeten Kinderkrankenpflegepersonals können zudem dauerhaft Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger letztmalig angerechnet werden, die am Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet - und
 - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.
- (3) Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch die Pflegedienstleitung schriftlich zu bestätigen.
- (4) In jeder Schicht soll eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 4 eingesetzt werden.
- (5) Auf der neonatologischen Intensivstation eines Perinatalzentrums Level 2 muss ab dem 1. Januar 2017 jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin je intensivtherapiepflichtigem Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar sein.

- (6) Auf der neonatologischen Intensivstation muss ab dem 1. Januar 2017 jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar sein.
- (7) Die schichtbezogene Dokumentation zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an den Personalschlüssel erfolgt anhand des Musterformulars/der Dokumentationshilfe gemäß Anlage 5.
- (8) Die Einrichtung muss über ein Personalmanagementkonzept verfügen, welches für den Fall von ungeplanten Neuaufnahmen oder Personalausfällen konkrete Handlungsanweisungen zur Kompensation des sich daraus ergebenden personellen Mehrbedarfs bzw. zur Wiederherstellung des vergebenen Personalschlüssels umfasst, die von der pflegerischen Schichtleitung und der verantwortlichen Stationsärztin bzw. dem verantwortlichen Stationsarzt unverzüglich veranlasst werden können.
- (9) Unabhängig von der schichtbezogenen Dokumentation ist das Perinatalzentrum verpflichtet, sämtliche Ereignisse, die zu einem Abweichen von den vorgegebenen Personalschlüsseln geführt haben, unter Angabe der jeweiligen Gründe und der Dauer der Abweichung, zu dokumentieren und dem G-BA im Rahmen einer jährlichen Strukturabfrage gemäß § 10 zu übermitteln, um sie bei der Bewertung nach § 11 berücksichtigen zu können.
- (10) Für alle weiteren Patientinnen und Patienten auf der neonatologischen Intensivstation muss das Perinatalzentrum qualifiziertes Personal (Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger innen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger unabhängig von Fachweiterbildung bzw. spezieller Erfahrung) in ausreichender Zahl entsprechend dem tatsächlichen Pflegebedarf einsetzen.
- (11) ¹Die .Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder einer entsprechenden Hochschulqualifikation oder einer entsprechenden Regelung sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Absatz 2 nachzuweisen. ²Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelung eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. ³Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit einer vorliegenden Hochschulqualifikation einzelner Pflegefachpersonen auf Antrag eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht.
- (12) ¹Perinatalzentren, die die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer II.2.2 nach dem 1. Januar 2017 nicht erfüllen, teilen dies unter Angabe der Gründe dem G-BA unverzüglich mit. ²Sie dürfen nach erfolgter Meldung bis zum 31. Dezember 2021 von diesen Anforderungen abweichen.
- (13) Mit diesen Krankenhäusern wird ein gesonderter, klärender Dialog gemäß § 8 geführt.

II.3 Infrastruktur

II.3.1 Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation

Der Entbindungsbereich, der Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation befinden sich im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in miteinander verbundenen Gebäuden.

II.3.2 Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation:

- (1) Die neonatologische Intensivstation muss über mindestens vier neonatologische Intensivtherapieplätze jeweils mit Intensivpflege-Inkubator, Monitoring bzgl. Elektrokardiogramm (EKG), Blutdruck und Pulsoximeter verfügen.
- (2) An zwei Intensivtherapieplätzen steht jeweils mindestens ein Beatmungsgerät für Frühund Reifgeborene und die Möglichkeit zur transkutanen Messung des arteriellen Sauerstoffpartialdrucks (pO₂) und des Kohlendioxidpartialdrucks (pCO₂) zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus muss auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart folgende Mindestausstattung verfügbar sein:
 - Röntgengerät,
 - Ultraschallgerät (inkl. Echokardiografie),
 - Elektroenzephalografiegerät (Standard-EEG oder Amplituden-integriertes EEG) und
 - Blutgasanalysegerät.
- (4) Das Blutgasanalysegerät muss innerhalb von drei Minuten erreichbar sein.

II.4 Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen

- II.4.1 Ärztliche Dienstleistungen folgender Fachrichtungen sind in Perinatalzentren Level 2 vorzuhalten oder durch eine vergleichbare Regelung im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zu gewährleisten:
 - Kinderchirurgie als Rufbereitschaftsdienst,
 - Kinderkardiologie als Rufbereitschaftsdienst,
 - Mikrobiologie (ärztliche Befundbewertung und Befundauskunft) als Regeldienst (auch telefonisch), zusätzlich besteht an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen mindestens eine Rufbereitschaft (auch telefonisch), die auf ein bestimmtes Zeitfenster beschränkt werden kann,
 - Radiologie als Rufbereitschaftsdienst,
 - Neuropädiatrie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil,
 - Ophthalmologie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil,
 - Humangenetik mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil sowie die genetische Beratung.

- II.4.2 Folgende nicht-ärztliche Dienstleistungen sind in Perinatalzentren Level 2 vorzuhalten oder durch eine vergleichbare Regelung im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zu gewährleisten:
 - Laborleistungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst,
 - mikrobiologische Laborleistungen als Regeldienst, auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen,
 - die Durchführung von Röntgenuntersuchungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst.
- II.4.3 Eine professionelle psychosoziale Betreuung der Eltern (zum Beispiel durch ärztliche oder psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Diplompsychologinnen und Diplompsychologen, Psychiaterinnen und Psychiater und darüber hinaus Sozialpädagoginnen und Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) ist den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie im Leistungsumfang von 1,5 Vollzeit-Arbeitskräften pro 100 Aufnahmen von Frühgeborenen unter 1500 Gramm Geburtsgewicht pro Jahr fest zugeordnet und muss montags bis freitags zur Verfügung stehen.

Erläuterungen zu II.4.1 und II.4.2:

- (1) Unter "Regeldienst" wird im Sinne dieser Richtlinie die in der jeweiligen Einrichtung übliche tägliche Arbeitszeit an den Wochentagen Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, verstanden (z. B. von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell für einen Schichtdienst festgelegten Zeitspanne).
- ¹Rufbereitschaftsdienst im Sinne dieser Richtlinie erfordert, dass die diensthabende Ärztin oder der Arzt bzw. die Hebamme oder der Entbindungspfleger während des Dienstes jederzeit erreichbar und auf Abruf im Rahmen der im Krankenhaus getroffenen Regelungen am Arbeitsplatz einsatzfähig ist. ²Die Krankenhäuser mit einem Perinatalzentrum Level 2 sind verpflichtet, in Ihren Regelungen zum Rufbereitschaftsdienst auch die Dauer bis zur Einsatzfähigkeit am Arbeitsplatz zu berücksichtigen, die innerhalb einer der Situation vor Ort angemessenen Zeit, d.h. dem voraussichtlichen Bedarf entsprechend, möglich sein muss. ³Die diensthabende Ärztin oder der diensthabende Arzt bzw. die Hebamme oder der Entbindungspfleger hat während des Dienstes ihren bzw. seinen Aufenthaltsort so zu wählen, dass sie bzw. er jederzeit in der Lage ist, diese Regelung einzuhalten.
- (3) Bereitschaftsdienst im Sinne dieser Richtlinie erfordert, dass die diensthabende Ärztin oder der diensthabende Arzt bzw. die Hebamme oder der Entbindungspfleger sich während des Dienstes an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten hat, um im Bedarfsfall innerhalb kürzester Zeit ihre bzw. seine volle Arbeitstätigkeit aufzunehmen.
- (4) Schichtdienst im Sinne dieser Richtlinie erfordert, dass die Ärztin oder der Arzt bzw. die Hebamme oder der Entbindungspfleger sich während des Dienstes am Arbeitsplatz aufzuhalten hat, um im Bedarfsfall sofort ihre bzw. seine volle Arbeitstätigkeit aufzunehmen.

II.5 Qualitätssicherungsverfahren

II.5.1 ¹Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist stets von einem komplexen Versorgungsbedarf auszugehen. ²Die weitere Betreuung der Kinder und ihrer Familien im häuslichen Umfeld wird durch gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt. ³Im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das

Krankenhaus noch während des stationären Aufenthalts einen Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrischen Zentren her mit dem Ziel, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.

- II.5.2 (1) ¹Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist von einem hohen Risikopotential für spätere Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensstörungen und Behinderungen sowie mangelndem körperlichen Gedeihen auszugehen. ²Das Krankenhaus empfiehlt im Entlassbrief die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und gegebenenfalls Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren).
 - (2) Die entlassende Klinik sollte innerhalb von sechs Monaten über Art und Ausmaß dieser Betreuung durch die weiterbehandelnde Ärztin oder den weiterbehandelnden Arzt informiert werden.
- II.5.3 Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnen.
- II.5.4 Kontinuierliche Teilnahme an den bzw. Durchführung der folgenden speziellen Qualitätssicherungsverfahren:
 - externe Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm (gleichwertig zu Nosocomial infection surveillance system for preterm infants on neonatology departments and ICUs (NEO-KISS)),
 - entwicklungsdiagnostische Nachuntersuchung für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm, wobei eine vollständige Teilnahme an einer Untersuchung im korrigierten Alter von zwei Jahren anzustreben ist.
- II.5.5 Das Zentrum beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal.
- II.5.6 (1) ¹Möglichst nach einer Woche, spätestens jedoch 14 Tage nach der Geburt stellt das Perinatalzentrum Level 2 jedes aufgenommene Frühgeborene < 1500 g Geburtsgewicht mindestens einmal während der im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements regelmäßig stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechung vor. ²Daran nehmen mindestens folgende Fachbereiche, Disziplinen und Berufsgruppen teil:
 - Geburtshilfe einschließlich einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers,
 - Neonatologie einschließlich einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers,
 - bei Bedarf psychosoziale Betreuung nach Nummer II.4.3, Humangenetik, Pathologie, Krankenhaushygiene, Kinderchirurgie und Anästhesie.
 - (2) Das Ergebnis der Fallbesprechung ist in der Patientenakte zu dokumentieren.

III Versorgungsstufe III: Perinataler Schwerpunkt

III.1 Ärztliche und pflegerische Versorgung der Früh- und Reifgeborenen

- III.1.1 Perinatale Schwerpunkte befinden sich in Krankenhäusern, die eine Geburtsklinik mit Kinderklinik im Haus vorhalten oder über eine kooperierende Kinderklinik verfügen.
- III.1.2 Die ärztliche Leitung der Behandlung der Früh- und Reifgeborenen im Perinatalen Schwerpunkt obliegt einem Facharzt oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde.
- III.1.3 Die ärztliche Versorgung der Früh- und Reifgeborenen muss mit einem pädiatrischen Dienstarzt bzw. einer pädiatrischen Dienstärztin (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst ist möglich) sichergestellt sein.
- III.1.4 Die Perinatalen Schwerpunkte müssen in der Lage sein, plötzlich auftretende, unerwartete neonatologische Notfälle adäquat zu versorgen, das heißt ein Arzt oder eine Ärztin der Kinderklinik muss im Notfall innerhalb von zehn Minuten im Kreißsaal und der Neugeborenenstation sein.
- III.1.5 Die kooperierende Kinderklinik hat einen Rufbereitschaftsdienst, in dem ein Facharzt oder eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jederzeit verfügbar ist.
- III.1.6 Die Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen erfolgt durch Gesundheitsund Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.
- III.1.7 Bei anhaltenden gesundheitlichen Problemen des Früh- oder Reifgeborenen soll eine Verlegung in ein Perinatalzentrum Level 1 oder Perinatalzentrum Level 2 erfolgen.

III.2 Infrastruktur

- III.2.1 Es besteht die Möglichkeit zur notfallmäßigen Beatmung für Früh- und Reifgeborene.
- III.2.2 Diagnostische Verfahren für Früh- und Reifgeborene wie Radiologie, allgemeine Sonografie, Echokardiografie, Elektroenzephalografie (Standard-EEG) und Labor sind im Perinatalen Schwerpunkt verfügbar.

III.3 Qualitätssicherungsverfahren

Der Perinatale Schwerpunkt beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal.

IV Versorgungsstufe IV: Geburtsklinik

Die Geburtsklinik beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal.

Anlage 3 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):	
Checklisten für das Nachweisverfahren zur Erfüllung von Qualitätsanforderungen an die perinatologischen Versorgungsstufen I bis III	
der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL): Checklisten für das Nachweisverfahren zur Erfüllung von Qualitätsanforderungen an die perinatologischen Versorgungsstufen I bis III Selbsteinstufung des Krankenhauses	
Die medizinische Einrichtungin	
erfüllt die Voraussetzungen für die folgende Versorgungsstufe (Auswahlfeld):	
Perinatalzentrum Level 1	
Perinatalzentrum Level 2	
erfüllt die Voraussetzungen für die folgende Versorgungsstufe (Auswahlfeld): Perinatalzentrum Level 1 Perinatalzentrum Level 2 Perinataler Schwerpunkt	
Institutionskennzeichen	_
Standortnummer	

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben der Einrichtungen vor Ort zu überprüfen. Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der Angaben in den Checklisten beurteilen zu können, sind im Falle einer Prüfung dem MDK vor Ort auf Verlangen vorzulegen (§ 6 Absatz 5 QFR-RL).

Weiter mit entsprechender Checkliste

I Checkliste für Perinatalzentrum Level 1 (Versorgungsstufe I)

Präambel

Die Einrichtung setzt für die Durchführung ärztlicher, pflegerischer und anderer Maßnahmen entwicklungsadaptierte Konzepte ein, die sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie orientieren und verpflichtet sich, den kurz- und langfristigen Nutzen jeder therapeutischen Maßnahme stets für das einzelne Kind zu überdenken.

I.1 Geburtshilfe

I.1.1 Ärztliche Versorgung

I.1.1.1 Qualifikation der leitenden Ärztinnen und Ärzte

Funktion	Titel	Name	.5	Facharzt oder Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin"
Ärztliche Leitung (hauptamtlich)			Sisio	O ja O nein
Stellvertretung				○ ja O nein

Hinweis: Die Stellvertretung der ärztlichen Leitung muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Ernennung die gleiche Qualifikation wie die ärztliche Leitung nachweisen. Bis dahin sind einschlägige Erfahrungen bzw. Praxis in den Bereichen Geburtshilfe und Perinatalmedizin nachzuweisen.

- I.1.1.2 Die geburtshilfliche Versorgung ist mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst im Hause ist möglich, O ja O nein keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich, Entbindungsbereich und im Sectio-OP sichergestellt.
- I.1.1.3 Zusätzlich besteht ein Rufbereitschaftsdienst. Sind weder die präsente Ärztin oder der präsente Arzt noch die Ärztin oder der Arzt op ja onein im Rufbereitschaftsdienst ein Facharzt oder eine Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin", ist im Hintergrund ein Facharzt oder eine Fachärztin für

	Perinatalmedizin" jederzeit erreichbar.		
I.1.1.4	Das Perinatalzentrum ist als Stätte für die ärztliche Weiterbildung in dem Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" anerkannt.	O ja	O nein
	Im Perinatalzentrum liegt die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" vor.	O ja	O nein
	Hinweis: Das Perinatalzentrum soll als Stätte für die ärztliche Weiterbildung in dem Schwerpunkt oder für die fakultative We Geburtshilfe und Perinatalmedizin" anerkannt sein. In der Abteilung des Zentrums soll die Weiterbildungsbefugnis für den die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" vorliegen.	_	•
I.1.2 He	ebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Versorgung		
I.1.2.1	Die hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Leitung des Kreißsaals ist einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger hauptamtlich übertragen:	O ja	O nein
	Hinweis: Die Übertragung der Leitungsfunktion an eine Beleghebamme oder einen Belegentbindungspfleger ist zulässig.		
I.1.2.2	Die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) der Einrichtung stellen unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion sicher:	O ja	O nein
I.1.2.3	Die leitende Hebamme oder der leitende Entbindungspfleger hat einen Leitungslehrgang absolviert:	O ja	O nein
1.1.2.4	Im Kreißsaal ist die 24-Stunden-Präsenz einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers gewährleistet:	O ja	O nein
I.1.2.5	Mindestens eine zweite Hebamme oder ein zweiter Entbindungspfleger befindet sich im Rufbereitschaftsdienst oder einer vergleichbaren Regelung als Beleghebamme oder als Belegentbindungspfleger:	O ja	O nein
1.1.2.6	Die ständige Erreichbarkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers auf der präpartalen Station ist sichergestellt:	O ja	O nein

Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und

1.1.2.7	Die Hebammen	oder	Entbindungspfleger	nehmen	an	Maßnahmen	des	klinikinternen	Qualitätsmanageme	nts	teil	(z.	B.	O ja	O nein
	Qualitätszirkel, Pe	rinata	lkonferenz):						d	Κ.					

I.1.3 Begründung, falls die Anforderungen an die ärztliche Besetzung und Qualifikation oder die hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Versorgung im Perinatalzentrum Level 1 (Geburtshilfe) nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	M	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		ZO,	
		ilo,	

I.2 Neonatologie

I.2.1 Ärztliche Versorgung

I.2.1.1 Qualifikation der leitenden Ärztinnen und Ärzte

Funktion	1	Titel	Name	Vorname	Fachärztin oder Facharzt f Jugendmedizin oder Kinde Schwerpunkt "Neonatolog	rheilkunde n	
Ärztliche	Leitung (hauptamtlich)			10,	O ja	O nein	
Stellvert	retung der ärztlichen Leitung			, Ni	O ja	O nein	
1.2.1.2	Die ärztliche Versorgung eines Früh- oder Reifgeborenen, welches den Aufnahmekriterien eines Perinatalzentrums Level 1 oder O ja O nein Level 2 entspricht ist durch einen Schichtdienst mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, kein Bereitschaftsdienst) im neonatologischen Intensivbereich sichergestellt (für Intensivstation und Kreißsaal; nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten).						
I.2.1.3	im Rufbereitschaftsdienst Fac	härztin od	er Facharzt für Kinder- und Ju	Arztin oder der präsente Arzt noc gendmedizin oder Kinderheilkun eben dieser Qualifikation einger	de mit dem Schwerpunkt	O ja	O nein
1.2.1.4	Das Perinatalzentrum ist als St	ätte für di	e ärztliche Weiterbildung in d	em Schwerpunkt Neonatologie a	nerkannt.	O ja	O nein
	Im Perinatalzentrum liegt die V	Weiterbild	ungsbefugnis für den Schwerp	ounkt "Neonatologie" vor.		O ja	O nein

Hinweis: Das Perinatalzentrum soll als Stätte für die ärztliche Weiterbildung im Schwerpunkt "Neonatologie" anerkannt sein. In der Abteilung des Perinatalzentrums soll die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt "Neonatologie" vorliegen.

I.2.2 Pflegerische Versorgung

- I.2.2.1 Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen).
- - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
 - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.

Hinweis: Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.

Hinweis: Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder einer von der DKG als gleichwertig eingeschätzten landesrechtlichen Regelung.

I.2.2.3 Der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger im Pflegedienst mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, welche bis zum Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:

..... %

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet - und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung, beträgt: Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil dieser Pflegekräfte darf maximal 15 % betragen. Rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäguivalente, das heißt Summe aus 1.2.2.4 Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfügen über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege". 1.2.2.5 Rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) befinden sich in einer Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen. Hinweis: Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Fachweiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Nummer 2.2.5 befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des fachweitergebildeten Kinderkrankenpflegepersonals des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. 1.2.2.6 Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen beträgt: % Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung 1.2.2.7 in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen befinden, beträgt: % Hinweis: Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Fachweiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege gemäß Nummer 2.2.5 befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des fachweitergebildeten Kinderkrankenpflegepersonals des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.

7

1.2.2.8	Rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfügen nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Int "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege", aber erfüllen am Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen.		
	- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet - und	in der	direkten
	 mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation Patientenversorgung. 	n in dei	direkten
1.2.2.9	Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" verfügen, aber bis zum Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen erfüllen:		
	- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet - und		
	- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung		
	beträgt:		%
	Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.		
	Die Summe aus den Nummern 2.2.3, 2.2.6 und 2.2.9 und dem halben Wert aus Nummer 2.2.7 beträgt mindestens 40 %:	O ja	O nein
1.2.2.10	In jeder Schicht wird ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin mit Qualifikation nach Nummer 2.2.4 oder Nummer 2.2.8 eingesetzt:	O ja	O nein
	Hinweis: In jeder Schicht soll eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit C Nummer 2.2.4 oder Nummer 2.2.8 eingesetzt werden.	Qualifika	tion nach
1.2.2.11	Auf der neonatologischen Intensivstation ist jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin je intensivtherapiepflichtigem Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar:	O ja	O nein
	. 0.4		

I.2.2.12	Auf der neonatologischen Intensivstation ist jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht 1500 g verfügbar:	O ja O	nein
1.2.2.13	Im vergangenen Kalenderjahr waren die Mindestanforderungen gemäß Nummer I.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 immer zu mindestens 90 % der Schichten erfüllt:	O ja	nein
	Die Anzahl aller Schichten betrug im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen und/oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation:	Schic	chten
	Die Anzahl der Schichten, in denen die Vorgaben nach 2.2.11 und/oder 2.2.12 erfüllt wurden, betrug im vergangenen Kalenderjahr:	Schic	chten
	Hinweis: Dieses Kriterium ist nur für die Erfassungsjahre 2020 bis 2022 gültig.		
1.2.2.14	Im vergangenen Kalenderjahr waren die Mindestanforderungen gemäß Nummer 1.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 immer zu mindestens 95 % der Schichten erfüllt:	O ja	O nein
	Die Anzahl aller Schichten betrug im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen und/oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation:	Schic	chten
	Die Anzahl der Schichten, in denen die Vorgaben nach I.2.2.11 und/oder I.2.2.12 erfüllt wurden, betrug im vergangenen Kalenderjahr:	Schic	chten
	Hinweis: Dieses Kriterium ist nur für das Erfassungsjahr 2023 gültig.		
1.2.2.15	Wie oft erfolgte im vergangenen Kalenderjahr eine Abweichung von den Anforderungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2?	Häuf	igkeit
1.2.2.16	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand mehr als 15% krankheitsbedingten Ausfall des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals vor?	O ja O	nein
	oi ^C	Wenn j	
		Häufi	igkeit

1.2.2.17	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand unvorhergesehener Zugang von mehr als zwei Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht innerhalb einer Schicht vor?	O ja	O nein
		We	nn ja:
	A.	H	äufigkeit
1.2.2.18	Für alle weiteren Patientinnen und Patienten auf der neonatologischen Intensivstation setzt das Perinatalzentrum qualifiziertes Personal (Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen – unabhängig von Fachweiterbildung bzw. spezieller Erfahrung) in ausreichender Zahl ein.	O ja	O nein
1.2.2.19	Es findet ein Personalmanagementkonzept Anwendung:	O ja	O nein
	Für die Versorgung dieser weiteren intensivtherapiepflichtigen Patienten wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	
	Für die Versorgung dieser weiteren intensivüberwachungspflichtigen Patienten wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	
	Für die Versorgung der übrigen Patienten auf der neonatologischen Intensivstation wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	
1.2.2.20	Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß 2.2.4 oder 2.2.6 absolviert.	O ja	O nein
1.2.2.21	Hat das Perinatalzentrum dem G-BA mitgeteilt, dass es nach dem 1. Januar 2017 die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 nicht erfüllt?	O ja	O nein
	Wenn ja, dann:		
	Nimmt das Perinatalzentrum auf Landesebene an einem gesonderten klärenden Dialog zu seiner Personalsituation mit dem verantwortlichen Gremium nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der QSKH-RL (Lenkungsgremium) teil?	O ja	O nein

1.2.3	Begründung, falls die Anforderungen an die ärztliche Besetzung und	Qualifikation oder die pflegerische Versorgung im Perinatalzentrum Leve	I 1
	(Neonatologie) nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden		

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	1/10	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

1.2.4 Ereignisse, die zu einem Abweichen von den vorgegebenen Personalschlüsseln geführt haben

Art des Ereignisses	Datum	Dauer der Abweichung (in Std)*	Begründung der Nichterfüllung
		601	
		16/3	

^{*}Hinweis: Hier ist die gesamte Dauer der jeweiligen Abweichung von den vorgegebenen Pflegepersonalschlüsseln in Stunden aufgrund eines bestimmten Ereignisses anzugeben, d.h. ohne Schichtbezug.

I.3 Infrastruktur

1.3.2.7

1.3.2.8

1.3.2.9

unmittelbar benachbart verfügbar:

Das Blutgasanalysegerät ist innerhalb von drei Minuten erreichbar:

I.3.1	Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation		
	Der Entbindungsbereich, Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation befinden sich im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in miteinander verbundenen Gebäuden:	O ja	O nein
1.3.2	Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation		
1.3.2.1	Die neonatologische Intensivstation verfügt über mindestens sechs neonatologische Intensivtherapieplätze:	O ja	O nein
1.3.2.2	An jedem Intensivtherapieplatz ist ein Intensivpflege-Inkubator verfügbar:	O ja	O nein
1.3.2.3	An jedem Intensivtherapieplatz ist ein Monitoring bzgl. EKG, Blutdruck und Pulsoximetrie verfügbar:	O ja	O nein
1.3.2.4	Vier Intensivtherapieplätze verfügen über je mindestens ein Beatmungsgerät für Früh- und Reifgeborene und die Möglichkeit zur transkutanen pO ₂ - und pCO ₂ -Messung:	O ja	O nein
1.3.2.5	Ein Röntgengerät ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart verfügbar:	O ja	O nein
1.3.2.6	Ein Ultraschallgerät (inklusive Echokardiografie) ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart verfügbar:	O ja	O nein

Ein Elektroenzephalografiegerät (Standard EEG bzw. Amplituden-integriertes EEG) ist auf der neonatologischen Intensivstation oder

Ein Blutgasanalysegerät ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart verfügbar:

O ja

O ja

O nein

O nein

O nein

1.3.3	Voraussetzungen für eir	e neonatologische Notfallversorgung außerhalb des eigenen Perinatalzentrums Level 1		
		in der Lage, im Notfall Früh- und Reifgeborene außerhalb des eigenen Zentrums angemessen zu versorgen einheit in das Zentrum zu transportieren:	und O ja	O nein
	Hinweis: Das Perinatalze zu ermögliche	entrum Level 1 darf die zu diesem Zweck vorgehaltenen Strukturen nicht anbieten, um planbare Risikogebu en.	rten in anderer	າ Kliniken
1.3.4	Voraussetzungen für eir	e kinderchirurgische Versorgung		
	Die Voraussetzungen für	eine kinderchirurgische Versorgung im Perinatalzentrum sind gegeben:	O ja	O nein
1.3.5	Begründung, falls die Ar	forderungen an die Infrastruktur im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden		
	Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeit der Erfüllung	•
		18		

I.4 Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen

1.4.1	Ärztliche Dienstleistungen		\$ X.		
	Ärztliche Dienstleistungen folgender Fachrichtungen werden im Per	rinatalzentrum des Level 1 vorgehalt	en.		
1.4.1.1	Kinderchirurgie als Rufbereitschaftsdienst oder eine vergleichbare F	Regelung im Rahmen einer Kooperat	ionsvereinbarung	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
1.4.1.2	Kinderkardiologie als Rufbereitschaftsdienst oder eine vergleichbar	e Regelung im Rahmen einer Kooper	rationsvereinbarung.	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
1.4.1.3.1	Mikrobiologie (ärztliche Befundbewertung und Befundauskunft) als	Regeldienst (auch telefonisch)		O ja	O nein
1.4.1.3.2	Zusätzlich besteht an Wochenenden und gesetzlichen Feiertage bestimmtes Zeitfenster beschränkt werden kann.	n mindestens eine Rufbereitschaft	(auch telefonisch), die auf ein	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
1.4.1.4	Radiologie als Rufbereitschaftsdienst oder eine vergleichbare Regel	ung im Rahmen einer Kooperationsv	rereinbarung	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
1.4.1.5	Neuropädiatrie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst, Terminvereinbarung	das klinische Konsil im Perinatalzent	rum erfolgt nach	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		

I.4.1.6	Ophthalmologie mindestens als telefonisches Konsil im Terminvereinbarung	Regeldienst, das klinische Konsil im	Perinatalzentrum erfolgt r	nach O ja	O neir
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
1.4.1.7	Humangenetik mindestens als telefonisches Konsil im Regelo Terminvereinbarung	dienst, das klinische Konsil sowie die ge	enetische Beratung erfolgen r	nach O ja	O neir
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
1.4.2	Nicht-ärztliche Dienstleistungen				
	Folgende nicht-ärztliche Dienstleistungen sind im Perinatalze	ntrum des Level 1 verfügbar.			
1.4.2.1	Laborleistungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst Kooperationsvereinbarungen.	t oder einer vergleichbaren Rege	elung im Rahmen von	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
1.4.2.2	Mikrobiologische Laborleistungen als Regeldienst auch an Wo	ochenenden und gesetzlichen Feiertagen		O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
1.4.2.3	Die Durchführung von Röntgenuntersuchungen ist im Schich im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen gewährleistet.	t- oder Bereitschaftsdienst oder durch e	ine vergleichbare Regelung	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		

1.4.3	Professionelle	nsvchosoziale	Betreuung
1.7.3	i i di Caaldii CiiC	psychiosoziaic	DCtiCuuiig

Eine professionelle psychosoziale Betreuung der Eltern (zum Beispiel durch ärztliche oder psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Diplompsychologinnen und Diplompsychologen, Psychiaterinnen und Psychiater und darüber hinaus Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) ist den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie im Leistungsumfang von 1,5 Vollzeit-Arbeitskräften pro 100 Aufnahmen von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm pro Jahr fest zugeordnet und steht montags bis freitags zur Verfügung.

O ja

O nein

Die Dienstleistung wird erbracht von

O eigener Fachabteilung

O Kooperationspartner

Hinweis: Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuung im Perinatalzentrum möglich ist

I.4.4 Begründung, falls die Anforderungen an die Dienstleistungen bzw. Konsiliardienste im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden.

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
	,6	
	70,	

1.5.2

1.5.3

1.5.4

1.5.4.1

I.5 Qualitätssicherungsverfahren

Entiassungsvorbereitung und Oberieitung in soziaimedizinische Nachsorge		
Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist stets von einem komplexen Versorgungsbedarf auszugehen.		
Die weitere Betreuung der Kinder und ihrer Familien im häuslichen Umfeld wird durch gezielte Entlassungsvorbereitung		
sichergestellt.		
Im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das Krankenhaus noch während des stationären Aufenthalts		
einen Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrischen Zentren her mit dem Ziel, dass die	~ ·	
im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.	O ja	O nein
Überleitung in eine strukturierte entwicklungsneurologische, diagnostische und gegebenenfalls therapeutische Betreuung		
oberieitung in eine strukturierte entwicklungsneurologische, diagnostische und gegebenethalls therapeutische betreuung		
Die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und gegebenenfalls		
Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren) wird bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht		
unter 1500 Gramm im Entlassbrief empfohlen:	O ja	O nein
	•	
Verordnung sozialmedizinischer Nachsorge		
Bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen wird die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnet.	O :-	O a !
	O ja	O nein
Hinweis: Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absa	tz 2 SGB V v	verordnen.
Teilnahme an speziellen Qualitätssicherungsverfahren		
Eine Erklärung über die kontinuierliche Teilnahme an bzw. ein Nachweis der Durchführung von folgenden speziellen Qualitätssicher	ungsverfahr	en liegt vo
externe Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm (gleichwertig zu Nosocomial infection surveillance system for protest infents on populational desperatuelles and ICLIs (NEC VISS))	O ja	O nein
infection surveillance system for preterm infants on neonatology departments and ICUs (NEO-KISS))		
	O NEO-KIS	55
. 0,2	O gleichw	ertig zu
	- 5.5.5.144	J. 0.5 20

NEO-KISS

1.5.4.2	• •	ne Nachuntersuchung für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm; dabei wird me an einer Untersuchung im korrigierten Alter von zwei Jahren angestrebt.	O ja	O nein
1.5.5	Interdisziplinäre Fallbesp	prechungen		
I.5.5.1	< 1500 g Geburtsgewich regelmäßig stattfindende und Berufsgruppen teil: einer Gesundheits- und	che, spätestens jedoch 14 Tage nach der Geburt stellt das Zentrum jedes aufgenommene Frühgeborene t mindestens einmal während der im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements in interdisziplinären Fallbesprechungen vor. Daran nehmen mindestens folgende Fachbereiche, Disziplinen Geburtshilfe einschließlich einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers, Neonatologie einschließlich Kinderkrankenpflegerin oder eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers, bei Bedarf: psychosoziale r I.4.3 Anlage 2, Humangenetik, Pathologie, Krankenhaushygiene, Kinderchirurgie und Anästhesie.	O ja	O nein
1.5.5.2	Das Ergebnis der Fallbesp	prechung ist in der Patientenakte dokumentiert.	O ja	O nein
1.5.6	Begründung, falls die Anf	orderungen an die Qualitätssicherungsverfahren im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nicht vollständi	ig erfüllt wei	den
	Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Z der Erfüllur	•
		Richilli		

1.6

Name Datum Unterschrift	
Datum	
Ärztliche Leitung Neonatologie Ärztliche Leitung Geburtshilfe Pflegedirektion Geschäftsfüh Verwaltungso	direktion

II Checkliste für Perinatalzentrum Level 2 (Versorgungsstufe II)

Präambel:

Die Einrichtung setzt für die Durchführung ärztlicher, pflegerischer und anderer Maßnahmen entwicklungsadaptierte Konzepte ein, die sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie orientieren und verpflichtet sich, den kurz- und langfristigen Nutzen jeder therapeutischen Maßnahme stets für das einzelne Kind zu überdenken.

II.1 Geburtshilfe

II.1.1 Ärztliche Versorgung

II.1.1.1 Qualifikation der leitenden Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Facharzt oder Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin"
Ärztliche Leitung (hauptamtlich)				○ ja ○ nein
	Titel	Name	Vorname	Facharzt oder Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin"; alternativ: mindestens dreijährige klinische Erfahrung bzw. Praxis in den Bereichen Geburtshilfe und Perinatalmedizin
Vertretung durch:		Kilinie		○ ja ○ nein

II.1.1.2	Die geburtshilfliche Versorgung ist mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz,		
	Bereitschaftsdienst im Hause ist möglich, keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich,		
	Entbindungsbereich und im Sectio-OP sichergestellt.	○ ja	O nein

		A .	
II.1.1.3	Zusätzlich besteht ein Rufbereitschaftsdienst. Sind weder die präsente Ärztin oder der		
	präsente Arzt noch die Ärztin oder der Arzt im Rufbereitschaftsdienst Fachärztin oder Facharzt	130	
	für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung		
	"Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin", ist im Hintergrund eine Fachärztin oder ein		
	Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen		
	Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" jederzeit erreichbar.	O ja	O nein
	ebammenhilfliche bzw. entbindungspflegerische Versorgung		
	ah ann an hilligh a hann an thin dun an fla anniach a Manananan		
II.1.2 H	ebammenhilfliche bzw. entbindungspflegerische Versorgung		
	·C)		
11 1 2 1			
II.1.2.1	Die hebammenhilfliche bzw. entbindungspflegerische Leitung des Kreißsaals ist einer Hebamme	O in	O nein
	oder einem Entbindungspfleger hauptamtlich übertragen:	O ja	O nein
	Hinweis: Die Übertragung der Leitungsfunktion an eine Beleghebamme oder einen Belegentbindungspf	fleger ist zulässig.	
	.61		
II.1.2.2	Die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) der Einrichtung stellen		
	unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses eine sachgerechte Ausübung der		
	Leitungsfunktion sicher:	O ja	O nein
		•	
II.1.2.3	Die leitende Hebamme oder der leitende Entbindungspfleger hat einen Leitungslehrgang		
	absolviert:	O ja	O nein
		•	
II.1.2.4	Im Kreißsaal ist die 24-Stunden-Präsenz einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers		
	gewährleistet:	O ja	O nein
II.1.2.5	Mindestens eine zweite Hebamme oder ein zweiter Entbindungspfleger befindet sich im		
	Rufbereitschaftsdienst oder einer vergleichbaren Regelung als Beleghebamme bzw.		
	Belegentbindungspfleger:	O ja	O nein

II.1.2.6	Die ständige Erreichbarkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers auf der präpartalen		
	Station ist sichergestellt:	O ja	O nein
II.1.2.7	Die Hebammen und Entbindungspfleger nehmen an Maßnahmen des klinikinternen		
11.1.2.7	Qualitätsmanagements teil (z.B. Qualitätszirkel, Perinatalkonferenz):	O ja	O nein

II.1.3 Begründung, falls die Anforderungen an die ärztliche Besetzung und Qualifikation bzw. die hebammenhilfliche bzw. entbindungspflegerische Versorgung im Perinatalzentrum Level 2 (Geburtshilfe) nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
	.6	
	70:	

II.2 Neonatologie

II.2.1 Ärztliche Versorgung

II.2.1.1 Qualifikation der leitenden Ärztinnen und Ärzte

Funktion	Titel	Name		Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt "Neonatologie"
Ärztliche Leitung (hauptamtlich)			Me	O ja O nein
Vertretung der ärztlichen Leitung			chi	O ja O nein

- II.2.1.2 Die ärztliche Versorgung eines Früh- oder Reifgeborenen, welches den Aufnahmekriterien eines Perinatalzentrums Level 2 entspricht, ist mit permanenter Arztpräsenz (Schicht- oder Bereitschaftsdienst, keine Rufbereitschaft) im neonatologischen Intensivbereich sichergestellt (für Intensivstation und Kreißsaal; nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten).
- O ja O nein
- II.2.1.3 Zusätzlich besteht ein Rufbereitschaftsdienst. Sind weder die präsente Ärztin oder der präsente Arzt noch die Ärztin oder der Arzt im Rufbereitschaftsdienst Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt "Neonatologie", ist im Hintergrund eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt "Neonatologie" jederzeit erreichbar.
- O ia O nein

II.2.2 Pflegerische Versorgung

- II.2.2.1 Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen).
- II.2.2.2 Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpflegern (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)

Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben und die am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.

Hinweis: Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.

Hinweis: Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder einer von der DKG als gleichwertig eingeschätzten landesrechtlichen Regelung.

II.2.2.3 Der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger im Pflegedienst mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, welche bis zum Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:

..... %

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung,

beträgt:

	Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil dieser Pflegekräfte darf maximal 15 % betragen,	1
11.2.2.4	Rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfügen über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" of "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege".	
II.2.2.5	Rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe Vollzeit- und Teilzeitstellen) befinden sich in einer Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatris Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen.	sche
	Hinweis: Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Fachweiterbildung "Pädiatris Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Nummer 2.2.5 befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des fachweitergebilde Kinderkrankenpflegepersonals des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.	
II.2.2.6	Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen beträgt: % Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.	
II.2.2.7	Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen befinden, beträgt: % Hinweis: Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Fachweiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Nummer 2.2.5 befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des fachweitergebildeten Kinderkrankenpflegepersonals des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. Die Prozentwerte sind bezogen auf	e
	Vollzeitäquivalente zu berechnen	

II.2.2.8	Rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfügen nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Integnachen Intensiv- und Anästhesiepflege", aber erfüllen am Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen: - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation	ensivpflo	ege" oder direkten
	Patientenversorgung.		
II.2.2.9	Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger , die nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" verfügen, aber bis zum Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen erfüllen:		
	- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und		
	- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung		
	beträgt:	•••	%
	Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.		
	Die Summe aus den Nummern 2.2.3, 2.2.6 und 2.2.9 und dem halben Wert aus Nummer 2.2.7 beträgt mindestens 30 %:	O ja	O nein
II.2.2.10	In jeder Schicht wird eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Qualifikation nach Nummer 2.2.4 oder Nummer 2.2.8 eingesetzt:	O ja	O nein
	Hinweis: In jeder Schicht soll eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit C Nummer 2.2.4 oder Nummer 2.2.8 eingesetzt werden.)ualifika	tion nach
II.2.2.11	Auf der neonatologischen Intensivstation ist jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin je intensivtherapiepflichtigem Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar:	O ja	O nein
II.2.2.12	Auf der neonatologischen Intensivstation ist jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar:	O ja	O nein

26

II.2.2.13	Im vergangenen Kalenderjahr waren die Mindestanforderungen gemäß Nummer II.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 immer zu mindestens 90 % der Schichten erfüllt:	O ja O nein
	Die Anzahl aller Schichten betrug im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen und/oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation:	Schichten
	Die Anzahl der Schichten, in denen die Vorgaben nach Nummer 2.2.11 und/oder Nummer 2.2.12 erfüllt wurden, betrug im vergangenen Kalenderjahr:	Schichten
	Hinweis: Dieses Kriterium ist nur für die Erfassungsjahre 2020 bis 2022 gültig	
II.2.2.14	Im vergangenen Kalenderjahr waren die Mindestanforderungen gemäß Nummer II.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 immer zu mindestens 95 % der Schichten erfüllt:	O ja O nein
	Die Anzahl aller Schichten betrug im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen und/oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation:	Schichten
	Die Anzahl der Schichten, in denen die Vorgaben nach Nummer II.2.2.11 und/oder Nummer II.2.2.12 erfüllt wurden, betrug im vergangenen Kalenderjahr:	Schichten
	Hinweis: Dieses Kriterium ist nur für das Erfassungsjahr 2023 gültig.	
II.2.2.15	Wie oft erfolgte im vergangenen Kalenderjahr eine Abweichung von den Anforderungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2?	Häufigkeit
II.2.2.16	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand mehr als 15% krankheitsbedingten Ausfall des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals vor?	O ja O nein
	iese i	Wenn ja: Häufigkeit

II.2.2.17	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand unvorhergesehener Zugang von mehr als zwei Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht innerhalb einer Schicht vor?	O ja	O nein
			enn ja: Jäufigkeit
		'	iaungken
II.2.2.18	Für alle weiteren Patientinnen und Patienten auf der neonatologischen Intensivstation setzt das Perinatalzentrum qualifiziertes Personal (Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen – unabhängig von		
	Fachweiterbildung bzw. spezieller Erfahrung) in ausreichender Zahl ein.	O ja	O nein
II.2.2.19	Es findet ein Personalmanagementkonzept Anwendung:	O ja	O nein
	Für die Versorgung dieser weiteren intensivtherapiepflichtigen Patienten wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	
	Für die Versorgung dieser weiteren intensivüberwachungspflichtigen Patienten wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	
	Für die Versorgung der übrigen Patienten auf der neonatologischen Intensivstation wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	
II.2.2.20	Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und		
	Anästhesiepflege" gemäß Nummer 2.2.4 oder Nummer 2.2.6. absolviert.	O ja	O nein
II.2.2.21	Hat das Perinatalzentrum dem G-BA mitgeteilt, dass es nach dem 1. Januar 2017 die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer II.2.2 nicht erfüllt?	O ja	O nein
	Wenn ja, dann:	O ja	O nein

Nimmt das Perinatalzentrum auf Landesebene an einem gesonderten klärenden Dialog zu seiner Personalsituation mit dem verantwortlichen Gremium nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der QSKH-RL (Lenkungsgremium) teil?

II.2.3 Begründung, falls die Anforderungen an die ärztliche Besetzung und Qualifikation bzw. die pflegerische Versorgung im Perinatalzentrum Level 2 (Neonatologie) nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
	ich	
	· ĠĬ	

II.2.4 Ereignisse, die zu einem Abweichen von den vorgegebenen Personalschlüsseln geführt haben

Art des Ereignisses	Datum	Dauer der Abweichung (in Std)*	Begründung der Nichterfüllung
	i de		
	NIII.		

^{*}Hinweis: Hier ist die gesamte Dauer der jeweiligen Abweichung von den vorgegebenen Pflegepersonalschlüsseln in Stunden aufgrund eines bestimmten Ereignisses anzugeben, d.h. ohne Schichtbezug.

II.3 Infrastruktur

II.3.1	Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation			
	Der Entbindungsbereich, Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation befinden sich im selben Ge	bäude (möglichst Wand	O ja	O neir

	Der Entbindungsbereich, Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation befinden sich im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in miteinander verbundenen Gebäuden.	O ja	O nein
11.3.2	Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation		
II.3.2.1	Die neonatologische Intensivstation verfügt über mindestens vier neonatologische Intensivtherapieplätze:	O ja	O nein
11.3.2.2	An jedem Intensivtherapieplatz ist ein Intensivpflege-Inkubator verfügbar:	O ja	O nein
II.3.2.3	An jedem Intensivtherapieplatz ist ein Monitoring bzgl. EKG, Blutdruck und Pulsoximetrie verfügbar:	O ja	O nein
II.3.2.4	Zwei Intensivtherapieplätze verfügen über je mindestens ein Beatmungsgerät für Früh- und Reifgeborene und die Möglichkeit zur transkutanen pO ₂ - und pCO ₂ -Messung:	O ja	O nein
II.3.2.5	Ein Röntgengerät ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart verfügbar:	O ja	O nein
II.3.2.6	Ein Ultraschallgerät (inkl. Echokardiografie) ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart verfügbar:	O ja	O nein
II.3.2.7	Ein Elektroenzephalografiegerät (Standard EEG bzw. Amplituden-integriertes EEG) ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart verfügbar:	O ja	O nein
11.3.2.8	Ein Blutgasanalysegerät ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart verfügbar:	O ja	O nein
11.3.2.9	Das Blutgasanalysegerät ist innerhalb von 3 Minuten erreichbar:	O ja	O nein

II.3.3 Begründung, falls die Anforderungen an die Infrastruktur im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung		geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		We)	

II.4 Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen

II.4.1 Ärztliche Dienstleistungen

Ärztliche Dienstleistungen folgender Fachrichtungen werden im Perinatalzentrum Level 2 vorgehalten.

1.4.1.1	Kinderchirurgie als Rufbereitschaftsdienst od	er eine vergleichba	re Regelung im Rahmen einer Koop	erationsvereinbarung.	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von		O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		

II.4.1.2	Kinderkardiologie als Rufbereitschaftsdienst oder eine vergl	eichbare Regelung im Rahmen einer Ko	operationsvereinbarung.	O ja	O neir
	Die Dienstleistung wird erhracht von	O eigener Fachahteilung	O Koonerationspartner		

11.4.1.3.1	Mikrobiologie (ärztliche Befundbewertung und Befundauskunft) als Regeldienst (auch telefonisch).	○ ja ○ neir

II.4.1.3.2	Zusätzlich besteht an Wochenenden und gesetzliche bestimmtes Zeitfenster beschränkt werden kann.	n Feiertagen mindestens eine Rufbereitschaft (auc	h telefonisch), die auf ein	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
II.4.1.4	Radiologie als Rufbereitschaftsdienst oder eine vergle	eichbare Regelung im Rahmen einer Kooperations	vereinbarung.	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
II.4.1.5	Neuropädiatrie mindestens als telefonisches Konsil ir Terminvereinbarung.	m Regeldienst, das klinische Konsil im Perinatalzen	trum erfolgt nach	○ ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
II.4.1.6	Ophthalmologie mindestens als telefonisches Ko Terminvereinbarung.	onsil im Regeldienst, das klinische Konsil im	Perinatalzentrum erfolgt nach	○ ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
II.4.1.7	Humangenetik mindestens als telefonisches Konsil Terminvereinbarung.	im Regeldienst, das klinische Konsil sowie die ge	netische Beratung erfolgen nach	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		

11.4.2	2 Nicht-ärztliche Dienstleistungen				
	Folgende nicht-ärztliche Dienstleistungen werden im Perina	atalzentrum Level 2 vorgehalten.	KV.		
II.4.2.1	Laborleistungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst oder e	einer vergleichbaren Regelung im Rahme	n von Kooperationsvereinbarungen.	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	Q Kooperationspartner		
11.4.2.2	Mikrobiologische Laborleistungen als Regeldienst auch an	Wochenenden und gesetzlichen Feiertag	en.	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
II.4.2.3	Die Durchführung von Röntgenuntersuchungen ist im Sc Rahmen von Kooperationsvereinbarungen gewährleistet.	hicht- oder Bereitschaftsdienst oder du	rch eine vergleichbare Regelung im	O ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
II.4.3	Professionelle psychosoziale Betreuung	eks.			
	Eine professionelle psychosoziale Betreuung der Eltern (zu Psychotherapeuten, Diplompsychologinnen und Diplo Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeit im Leistungsumfang von 1,5 Vollzeit-Arbeitskräften pro 1 Gramm pro Jahr fest zugeordnet und steht montags bis frei	mpsychologen, Psychiaterinnen und terinnen und Sozialarbeiter) ist den Berei .00 Aufnahmen von Frühgeborenen mit	Psychiater und darüber hinaus ichen Geburtshilfe und Neonatologie	○ ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigenen Mitarbeitern	○ Kooperationspartnern		

II.4.4 Begründung, falls die Anforderung an die Dienstleistungen bzw. Konsiliardienste im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung		geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		\(\text{\text{\$\lambda}}\)	
		OS/LI	

II.5 Qualitätssicherungsverfahren

II.5.1 Entlassungsvorbereitung und Überleitung in sozialmedizinische Nachsorge

Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist stets von einem komplexen Versorgungsbedarf auszugehen. Die weitere Betreuung der Kinder und ihrer Familien im häuslichen Umfeld wird durch gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt. Im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das Krankenhaus noch während des stationären Aufenthaltes einen Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrischen Zentren her mit dem Ziel, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.

II.5.2 Überleitung in eine strukturierte entwicklungsneurologische, diagnostische und gegebenenfalls therapeutische Betreuung

Die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und gegebenenfalls Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren) wird bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm im Entlassbrief empfohlen:

II.5.3 Verordnung sozialmedizinischer Nachsorge

Bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen wird die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnet.

Hinweis: Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnen.

O ja

O ja

O ia

O nein

O nein

O nein

11.5.4	Teilnahme an speziellen Qualitätssicherungsverfahren		
	Eine Erklärung über die kontinuierliche Teilnahme an bzw. ein Nachweis der Durchführung von folgenden speziellen Qualitätssicherui vor:	ngsverfahre	en liegt
II.5.4.1	externe Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm (gleichwertig zu Nosocomial infection surveillance system for preterm infants on neonatology departments and ICUs (NEO-KISS))	O ja	O neir
		01	NEO-KISS
	infection surveillance system for preterm infants on neonatology departments and iCOs (NEO-KISS))	gleichwe NEO-KISS	•
II.5.4.2	entwicklungsdiagnostische Nachuntersuchung für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm; dabei wird eine vollständige Teilnahme an einer Untersuchung im korrigierten Alter von zwei Jahren angestrebt.	O ja	O neir
II.5.5	Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe		
	Das Perinatalzentrum Level 2 beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal.	O ja	O neir
II.5.6	Interdisziplinäre Fallbesprechungen		
11.3.0	interdiszipiniare ranscspreendingen		
II.5.6.1	Möglichst nach einer Woche, spätestens jedoch 14 Tage nach der Geburt stellt das Zentrum jedes aufgenommene Frühgeborene < 1500 g Geburtsgewicht mindestens einmal während der im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements regelmäßig stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechungen vor. Daran nehmen mindestens folgende Fachbereiche, Disziplinen und Berufsgruppen teil: Geburtshilfe einschließlich einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers, Neonatologie einschließlich einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers, bei Bedarf: psychosoziale Betreuung nach Nummer II.4.3 der Anlage 2, Humangenetik, Pathologie, Krankenhaushygiene, Kinderchirurgie und Anästhesie.	O ja	O neir
11.5.6.2	Das Ergebnis der Fallbesprechungen ist in der Patientenakte dokumentiert.	O ja	O neir

II.5.7 Begründung, falls die Anforderungen an die Qualitätssicherungsverfahren im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung		geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		og/li	

.6 Unterschriften		•	Chil	
Hiermit wird die F	Richtigkeit der obigen Angaben bestätig	gt.		
Name		;01,5		
Datum		Jeis		
Unterschrift		rien		
	Ärztliche Leitung Neonatologie	Ärztliche Leitung Geburtshilfe	Pflegedirektion	Geschäftsführung / Verwaltungsdirektion
	. 01			

III Checkliste für Perinatalen Schwerpunkt (Versorgungsstufe III)

				_	
ח	rä	_	-	h	\sim
~	ıa	а		ш	•

Die Einrichtung setzt für die Durchführung ärztlicher, pflegerischer und anderer Maßnahmen entwicklungsadaptierte Konzepte ein, die sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie orientieren und verpflichtet sich, den kurz- und langfristigen Nutzen jeder therapeutischen Maßnahme stets für das einzelne Kind zu überdenken.

Kind zu	überdenken.									
III.1	Ärztliche und pflegerisc	che Verso	orgung der Ne	eugeborenen						
III.1.1	Der Perinatale Sch	werpunkt	befindet sich	າ in einem Krankenha	ius, das eine	e Geburtsklinik mit I	Kinderklinik im Haus vorhält.		O ja	O nein
	oder:									
	Der Perinatale Schv Kinderklinik verfügt	-	befindet sich	in einem Krankenha	us, das eine	Geburtsklinik im Ha	us vorhält und über eine koc	perierer	nde O ja	O nein
III.1.2		_	_	· Früh- und Reifgebor oder Kinderheilkunde		rinatalen Schwerpu	nkt obliegt einer Fachärztin	oder ein	em O ja	O nein
	Funktion	Titel	Name	\(Vorna	me	Facharzt oder Fac Jugendmedizin o			d
	Ärztliche Leitung			~') ja	O nein	
				inje,						
III.1.3	Die ärztliche Versor ist möglich) sicherg		Früh- und Rei	fgeborenen ist mit ei	nem pädiatr	rischen Dienstarzt (2	24-Stunden-Präsenz, Bereitsc	:haftsdie	enst 🔾 ja	O nein
III.1.4		•	_	- · ·			che Notfälle adäquat zu ver Kreißsaal und der Neugebore		•	O nein

, Anlage 3		
Die kooperierende Kinderklinik hat einen Rufbereitschaftsdienst, in dem ein Facharzt oder eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jederzeit verfügbar ist.	O ja	O nein
Die Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen erfolgt durch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.	O ja	O nein
Bei anhaltenden gesundheitlichen Problemen des Früh- oder Reifgeborenen erfolgt eine Verlegung in ein Perinatalzentrum des Level 1 oder Level 2.	O ja	O nein
	.	
Es besteht die Möglichkeit zur notfallmäßigen Beatmung von Früh- und Reifgeborenen.	O ja	O nein
Diagnostische Verfahren für Früh- und Reifgeborene wie Radiologie, allgemeine Sonografie, Echokardiografie, Elektroenzephalografie (Standard-EEG) und Labor sind im Perinatalen Schwerpunkt verfügbar.	O ja	O nein
Die radiologische Dienstleistung wird erbracht von Oeigener Fachabteilung O Kooperationspartner		
Die Labordienstleistung wird erbracht von Geigener Fachabteilung Geigener Fachabteilung		
ualitätssicherungsverfahren		
Der Perinatale Schwerpunkt beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal.	○ ja	O nein
	Die kooperierende Kinderklinik hat einen Rufbereitschaftsdienst, in dem ein Facharzt oder eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jederzeit verfügbar ist. Die Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen erfolgt durch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger. Bei anhaltenden gesundheitlichen Problemen des Früh- oder Reifgeborenen erfolgt eine Verlegung in ein Perinatalzentrum des Level 1 oder Level 2. frastruktur Es besteht die Möglichkeit zur notfallmäßigen Beatmung von Früh- und Reifgeborenen. Diagnostische Verfahren für Früh- und Reifgeborene wie Radiologie, allgemeine Sonografie, Echokardiografie, Elektroenzephalografie (Standard-EEG) und Labor sind im Perinatalen Schwerpunkt verfügbar. Die radiologische Dienstleistung wird erbracht von O eigener Fachabteilung O Kooperationspartner Die Labordienstleistung wird erbracht von O eigener Fachabteilung O Kooperationspartner Die Perinatale Schwerpunkt beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal.	Die kooperierende Kinderklinik hat einen Rufbereitschaftsdienst, in dem ein Facharzt oder eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jederzeit verfügbar ist. Die Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen erfolgt durch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger. Bei anhaltenden gesundheitlichen Problemen des Früh- oder Reifgeborenen erfolgt eine Verlegung in ein Perinatalzentrum des Level 1 oder Level 2. frastruktur Es besteht die Möglichkeit zur notfallmäßigen Beatmung von Früh- und Reifgeborenen. Diagnostische Verfahren für Früh- und Reifgeborene wie Radiologie, allgemeine Sonografie, Echokardiografie, Elektroenzephalografie (Standard-EEG) und Labor sind im Perinatalen Schwerpunkt verfügbar. Die radiologische Dienstleistung wird erbracht von O eigener Fachabteilung O Kooperationspartner Die Labordienstleistung wird erbracht von O eigener Fachabteilung O Kooperationspartner Die Labordienstleistung wird erbracht von O eigener Fachabteilung O Kooperationspartner Der Perinatale Schwerpunkt beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen seines O ja einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal.

III.3.2	Begründung, falls die Anforder	ungen an die Qualitätssicherui	ngsverfahren im Perinatalen Schwer	rpunkt nicht bzw. nicht vollständig erfi	üllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung		geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		o e l'i	

111 4	11.1	
III.4	Unterschrifte	20

	Hiermit wird	die Richt	igkeit der	obigen	Angaben	bestätigt.
--	--------------	-----------	------------	--------	---------	------------

Name				
Datum		Jers		
Unterschrift	chilinie.			
	Leitung Kinderklinik	Leitung Frauenklinik	Geschäftsführung / Verwaltungsdirektion	

Anlage 4

der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):

Veröffentlichung der Ergebnisdaten der Perinatalzentren im Sinne von § 3 QFR-RL

§ 1 Grundlagen

- (1) Die standortbezogene Veröffentlichung von Daten der frühen und späten Ergebnisqualität von Krankenhäusern mit Perinatalzentren im Sinne von § 3 QFR-RL dient folgenden Zielen:
 - 1. Information und Entscheidungshilfe für Schwangere / werdende Eltern insbesondere bei Risikoschwangerschaften oder zu erwartender Frühgeburt,
 - 2. Orientierungshilfe bei der Einweisung und Weiterbetreuung von Frauen mit Risikoschwangerschaften oder zu erwartender Frühgeburt für behandelnde Ärztinnen und Ärzte,
 - 3. Möglichkeit für die Krankenhäuser, sich hinsichtlich der Ergebnisse der Versorgung von Neugeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g miteinander zu vergleichen.
- (2) ¹Der G-BA beauftragt das Institut nach § 137a SGB V zeitnah mit der Weiterentwicklung des hier geregelten und als "Phase B" bezeichneten Verfahrens. Diese Weiterentwicklung wird als "Phase C" bezeichnet. ²Sobald das Verfahren der Phase C in Kraft getreten ist, wird das Verfahren nach Phase B abgelöst.

§ 2 Definitionen im Zusammenhang mit der Richtlinie

- (1) Krankenhäuser im Sinne dieser Anlage sind Krankenhäuser mit Perinatalzentren gemäß § 3 QFR-RL.
- (2) "Frühe Ergebnisqualität" bezeichnet das Behandlungsergebnis zum Zeitpunkt der Entlassung aus einem Perinatalzentrum.
- (3) "Späte Ergebnisqualität" bezeichnet das Ergebnis der Nachuntersuchung im korrigierten Lebensalter von zwei Jahren.
- (4) "Validierung" bedeutet die Überprüfung der Vollzähligkeit der Mortalitätsdaten durch Abgleich der Daten aus dem Leistungsbereich "Neonatologie" der externen stationären

- Qualitätssicherung mit den durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus übermittelten Leistungsdaten gemäß § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntG).
- (5) "Risikoadjustierung" bedeutet die Berücksichtigung patientenindividueller Faktoren, die Effekte auf das Behandlungsergebnis haben können (Risiken), aber keine Behandlungsergebnisse abbilden.
- (6) "Erfassungsjahr" ist das Jahr, in dem die Daten im Krankenhaus erhoben werden.
- (7) "Veröffentlichungsjahr" ist das Jahr, in dem die Ergebnisse und Auswertungen zu den Daten veröffentlicht werden.

§ 3 Datengrundlage für die Veröffentlichung

- (1) Die Veröffentlichung bezieht sich auf alle Neugeborenen, die in den jeweils zu berichtenden Erfassungsjahren gemäß § 7 Absatz 4 und 5 in Perinatalzentren entlassen wurden, und bei ihrer Geburt weniger als 1500 g gewogen haben.
- (2) Für die Veröffentlichung werden folgende Daten der Krankenhäuser verwendet:
 - 1. Angaben zur frühen Ergebnisqualität gemäß Anhang 1,
 - 2. Angaben zur späten Ergebnisqualität gemäß Anhang 4 Tabellen 3A und 3B,
 - 3. Leistungsdaten nach § 21 KHEntG gemäß Anhang 1,
 - 4. Administrative Daten gemäß Anhang 1, sowie
 - 5. Daten zur Registrierung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1.

§ 4 Registrierung der Krankenhäuser

- (1) ¹Krankenhäuser sind verpflichtet, ihre Perinatalzentren unter Angabe folgender Daten bei dem Institut nach § 137a SGB V zu registrieren:
 - Name des Krankenhauses,
 - Institutionskennzeichen des Krankenhauses (IK-Nummer gemäß QSKH-RL),
 - 3. Bezeichnung des Standortes,
 - 4. Standortnummer gemäß QSKH-RL,

- 5. Standortnummer nach § 293 Absatz 6 SGB V,
- Adresse,
- 7. Internetseite,
- 8. Level der Versorgungsstufe,
- 9. Übermittlung der Daten durch Krankenhaus oder zuständige von der Landesebene beauftragte Stelle.

²Das Institut nach § 137a SGB V kann Bestimmungen zur einheitlichen Durchführung des Registrierungsverfahrens treffen.

- (2) Krankenhäuser, die für ihre Perinatalzentren die Checkliste gemäß § 6 Absatz 5 QFR-RL erstmals abgeben, müssen sich unverzüglich nach der Abgabe unter Angabe der Daten nach Absatz 1 Satz 1 bei dem Institut nach § 137a SGB V registrieren.
- (3) ¹Die Registrierung erfordert die vollständigen Angaben gemäß Absatz 1 Satz 1. ²Nach der Registrierung erhält das Krankenhaus von der Institution nach § 137a SGB V eine Bestätigung, und seine Daten für den Zugang zur Internetplattform https://login.perinatalzentren.org.
- (4) ¹Im Rahmen der jährlichen Lieferung der Daten nach Anhang 4 Tabellen 3A und 3B sind die Krankenhäuser verpflichtet, die Registrierungsdaten gemäß Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der aktuellen Bestimmungen zur einheitlichen Durchführung des Registrierungsverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 zu prüfen, und bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren. ²Bei unterjährigen Veränderungen haben die Krankenhäuser die Aktualisierung der Registrierungsdaten nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich vorzunehmen.

§ 5 Datenflüsse

(1) ¹Die Lieferung der Daten zur Darstellung der frühen Ergebnisqualität gemäß der Spezifikation nach Tabelle 1 in Anhang 1 an das Institut nach § 137a SGB V kann sowohl vom Krankenhaus als auch von den jeweils zuständigen, von der Landesebene beauftragten Stellen nach § 6 QSKH-RL (regelmäßig die Landesgeschäftsstellen für Qualitätssicherung, LQS) vorgenommen werden. ²Die Datenlieferung soll im Auftrag des Krankenhauses durch die von der Landesebene beauftragte Stelle erfolgen. ³Falls eine Einbindung der von der

Landesebene beauftragten Stelle nicht erfolgt, hat das Krankenhaus die Übermittlung der Daten zur Darstellung der frühen Ergebnisqualität vorzunehmen. ⁴Die Lieferung beinhaltet im ersten Jahr der Registrierung die Datensätze der jeweils zurückliegenden fünf Erfassungsjahre, sofern das Krankenhaus bereits seit mehr als fünf Jahren ein Perinatalzentrum betreibt. ⁵Für Krankenhäuser, deren Perinatalzentrum zum Zeitpunkt der Registrierung über einen kürzeren Zeitraum betrieben worden ist, beinhaltet die Lieferung im ersten Jahr der Registrierung die Datensätze aller bis zur Registrierung vollständig dokumentierten Erfassungsjahre. ⁶In den Folgejahren wird der Datensatz des jeweils zurückliegenden Erfassungsjahres geliefert. ⁷Die Übermittlung erfolgt fallbezogen und patientenanonymisiert.

- (2) Die aggregierten Daten zur späten Ergebnisqualität (§ 3 Nummer 2) sind von den Krankenhäusern über die administrative Registrierungsplattform durch Eintrag in die Tabellenvorlage gemäß Anhang 4, Tabelle 3A und 3B unter https://login.perinatalzentren.org an das Institut nach § 137a SGB V zu liefern.
- (3) ¹Die Leistungsdaten nach § 21 KHEntG (§ 3 Nummer 3) werden von dem Institut nach § 137a SGB V beim Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) gemäß § 21 Absatz 3a KHEntG angefordert. ²Die anzufordernden Daten sind in Tabelle 2, Anhang 1 dargelegt.
- (4) ¹Die Daten nach Absatz 1 und 2 müssen bis spätestens 31. Mai des Veröffentlichungsjahres an das Institut nach § 137a SGB V übermittelt sein. ²Sollte die Übermittlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sein, werden die jeweils zuständige von der Landesebene beauftragte Stelle oder das betreffende Krankenhaus gemäß Absatz 1 und 2 von dem Institut nach § 137a SGB V aufgefordert, die Daten bis zum 30. Juni desselben Jahres an das Institut nach § 137a SGB V nachzuliefern. ³Bei erneuter Nichtlieferung wird dies auf der Internetseite www.perinatalzentren.org entsprechend ausgewiesen.

§ 6 Datenzusammenführung und -aufbereitung

- (1) Das Institut nach § 137a SGB V nimmt folgende Prüfung der Daten vor:
 - 1. Plausibilitätsprüfung bei Annahme der Daten nach § 5 Absatz 1 und 2,

- 2. Validierung der Daten gemäß Anhang 3.
- (2) Das Ergebnis der Validierung nach Absatz 1 Nummer 2 wird den Krankenhäusern bis spätestens zum 30. September des Veröffentlichungsjahres zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Krankenhaus teilt dem Institut nach § 137a SGB V spätestens bis zum 31. Oktober des Veröffentlichungsjahres mit, ob das Ergebnis der Validierung aus seiner Sicht zutreffend ist.
- (4) ¹Stellen das Krankenhaus oder das Institut nach § 137a SGB V weiteren Aufklärungsbedarf fest, sind die Abweichungen gemeinsam von der zuständigen von der Landesebene beauftragten Stelle und dem Krankenhaus zu klären. ²Falls die zuständige von der Landesebene beauftragte Stelle diese Klärung nicht durchführt, tritt das Institut nach § 137a SGB V an ihre Stelle. ³Die von der Landesebene beauftragte Stelle und das Krankenhaus sind verpflichtet, dem Institut nach § 137a SGB V unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Einbindung der von der Landesebene beauftragten Stelle nicht erfolgt. ⁴Zur Durchführung der Aufklärung sind die Ergebnisse der Validierung nach Absatz 1 Nummer 2, die Rückmeldungen des Krankenhauses nach Absatz 3 sowie der benannte Aufklärungsbedarf nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. ⁵Die Aufklärung erfolgt unter Einsicht in die Originaldokumentation des Krankenhauses spätestens bis zum 15. Februar des auf das Veröffentlichungsjahr folgenden Jahres. ⁵Die Ergebnisse der gemeinsamen Aufklärung sind unter Berücksichtigung der für den Bericht gemäß Absatz 5 erforderlichen Angaben spätestens bis zum 28. Februar des auf das Veröffentlichungsjahr folgenden Jahres an das Institut nach § 137a SGB V zu übermitteln.
- (5) ¹Das Institut nach § 137a SGB V berichtet zum 30. Juni eines Jahres, beginnend 2016, dem G-BA über das Ergebnis der Aufklärung nach Absatz 4 in zusammenfassender Berichtsform. ²Die Ergebnisse der Aufklärung und die Gründe für Abweichungen werden darin in anonymisierter Form aufgeführt. ³Neben den aufgeklärten Fällen umfassen die zu berichtenden Ergebnisse auch die Anzahl der strittig gebliebenen Fälle und die Gründe für die fehlende Aufklärung dieser Fälle.

- (6) Für alle durch den Abgleich zusätzlich identifizierten Sterbefälle ist das Krankenhaus verpflichtet, die jeweils für die Erstellung des Berichts nach Absatz 5 notwendigen Dokumentationen im Rahmen der Aufklärung vorzunehmen und an das Institut nach § 137a SGB V zu übermitteln oder durch die von der Landesebene beauftragte Stelle übermitteln zu lassen.
- (7) ¹Nach Vorliegen des ersten Berichts nach Absatz 5 wird der G-BA bis zum 31. Dezember 2017 die Kriterien für den Umgang mit den Ergebnissen des Validierungsverfahrens und die konkrete Einbeziehung der durch das Validierungsverfahren zusätzlich gewonnenen Daten für die Auswertung und Darstellung nach § 7 beschließen. ²Bis zum Beschluss nach Satz 1 bleiben die Ergebnisse des Validierungsverfahrens im Rahmen der Auswertung und Darstellung nach § 7 unberücksichtigt.

§ 7 Auswertung und Darstellung

- (1) Die Auswertung beinhaltet die tabellarische Darstellung der Ergebnisse gemäß Anhang 4 sowie risikoadjustierte standortbezogene Vergleiche.
- (2) ¹Für die Risikoadjustierung werden für jede jahresbezogene Veröffentlichung nach dieser Richtlinie alle potentiell relevanten patientenbezogenen Faktoren hinsichtlich ihres Einflusses auf die Ergebnisse gemäß Anhang 4 geprüft. ²Das Institut nach § 137a SGB V ist verpflichtet, für das Risikoadjustierungsmodell die Daten gemäß Anhang 1 zu prüfen, und dabei insbesondere die Merkmale Gestationsalter bei Geburt, Geschlecht, Aufnahmegewicht, Fehlbildung, Mehrling, sowie Alter bei Aufnahme zu berücksichtigen, und die geeigneten Einflussfaktoren in das Modell der Risikoadjustierung einzuschließen. ³Das Risikoadjustierungsmodell mit seinen für die jeweilige Veröffentlichung verwendeten Merkmalen einschließlich der Begründung für ihre Auswahl und die zugehörigen Regressionsgewichte sowie das methodische Vorgehen zur Berechnung des Risikoadjustierungsmodells werden auf der Internetplattform www.perinatalzentren.org veröffentlicht.
- (3) In die Entwicklung des Modells der Risikoadjustierung sowie in die risikoadjustierten standortbezogenen Vergleiche werden Kinder nicht einbezogen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Gestationsalter unter 24+0 Schwangerschaftswochen (sofern nicht vorhanden, Aufnahmegewicht unter 500g)
- Letale Fehlbildung
- Primäre palliative Versorgung
- (4) ¹Die Ergebnisse der standortbezogenen Vergleiche werden grafisch aufbereitet. ²Jedes standortbezogene Ergebnis muss mindestens dem Bundesdurchschnitt (inklusive Minimum und Maximum) gegenübergestellt werden. ³Folgende Merkmale werden über standortbezogene Vergleiche dargestellt, sobald Daten aus 5 kompletten Erfassungsjahren standortbezogen vorliegen:
 - Die aktuelle Versorgungsstufe des Perinatalzentrums gemäß § 3 QFR-RL
 - die Fallzahl (durchschnittliche Anzahl der dokumentierten Fälle pro Jahr über die vergangenen 5 Erfassungsjahre),
 - die Behandlungsroutine (durchschnittliche risikoadjustierte Anzahl der dokumentierten Fälle pro Jahr über die vergangenen 5 Erfassungsjahre),
 - das risikoadjustierte Überleben von Neugeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g in den vergangenen 5 Erfassungsjahren, sowie
 - das risikoadjustierte Überleben ohne schwere Erkrankung von Neugeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g in den vergangenen 5 Erfassungsjahren.
- (5) ¹Für Krankenhäuser, zu deren Perinatalzentrum Daten über einen kürzeren Zeitraum als 5 Jahre vorliegen, beinhaltet die Darstellung die Daten aller vorliegenden komplett dokumentierten Erfassungsjahre. ²Die unterschiedliche Datengrundlage wird in den Darstellungen nach Absatz 1 ausgewiesen.
- (6) Die Darstellungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgen sowohl in laienverständlicher Form, als auch für die Fachöffentlichkeit.
- (7) ¹Die Darstellungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden den jeweiligen Krankenhäusern bis spätestens zum 30. September des Veröffentlichungsjahres zur Verfügung gestellt. ²Die

QFR-RL, Anlage 4

Krankenhäuser können die dargestellten eigenen Ergebnisse bis zum 31. Oktober desselben Jahres insgesamt freitextlich erläutern und kommentieren. ³Hierfür besteht eine Zeichenbegrenzung einschließlich Leerzeichen von 1000 Zeichen, Hyperlinks sind möglich. ⁴Die Krankenhäuser haben sicherzustellen, dass durch die Kommentare kein Personenbezug hergestellt werden kann. ⁵Kommentare mit Personenbezügen werden nicht veröffentlicht.

§ 8 Veröffentlichung der Daten zur Ergebnisqualität

- (1) ¹Alle Ergebnisse nach § 7 werden auf der Internet-Plattform www.perinatalzentren.org standortbezogen veröffentlicht, nachdem diese Plattform vom G-BA abgenommen wurde. ²Alle Ergebnisse mit Fallzahlen < 4 sind von der Darstellung ausgeschlossen.
- (2) Die Kommentare gemäß § 7 Absatz 7 werden im Zusammenhang mit den Ergebnissen für das jeweilige Krankenhaus dargestellt.
- (3) Die Veröffentlichung der Darstellungen gemäß § 7 erfolgt jeweils zum 1. Dezember des Veröffentlichungsjahres.
- (4) Jedes Krankenhaus hat auf seiner Internetseite einen Link mit folgendem Hinweis aufzunehmen: "Informationen zur Ergebnisqualität des Perinatalzentrums finden Sie auf der Internetseite www.perinatalzentren.org."
- (5) Auf der Internetseite www.perinatalzentren.org wird eine aktuelle Übersicht (Transparenzliste) mit folgenden Angaben dargestellt:
 - Name und Adresse des Krankenhauses,
 - Name und Adresse des Standortes, an dem sich das Perinatalzentrum befindet,
 - Standortnummer nach § 293 Absatz 6 SGB V

sowie

- die Versorgungsstufe des Perinatalzentrums gemäß § 3 QFR-RL.

Tabelle 1:

Datenfelder aus dem Datensatz der externen stationären Qualitätssicherung,
Leistungsbereich Neonatologie

					Zweckk	oindung	
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
1	Vorgangsnr	Vorgangs- nummer	Eindeutiges Kennzeichen des dokumen- tierten Datensatzes	x ;St,	х	X	
2	Auswertung s-jahr	Auswertungs -jahr	Entlassungs- jahr des Kindes ("2010"; "2011"; etc.)	X	X	X	
3	IKNRKH	Institutions- kennzeichen (nicht pseudonymi- siert)	nicht pseudonymi- siertes Institutions- kennzeichen	X	X	X	
4	STANDORT	Entlassender Standort	Zuordnung der Daten zum entsprechen den Krankenhaus standort	X	X	X	
5	GESCHLECH T	Geschlecht	Tabelle 1: männlich, Anzahl;		Х	Х	

				Zweckbindung				
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Technische und anwendungsbezogene Gründe	
			Risikoadjus- tierung, Mortalitäts- abgleich		ner			
6	ANZMEHRLI NGE	Anzahl Mehrlinge	Tabelle 1: Mehrlings- kinder, Anzahl; Risikoadjusti erung	istric	X			
7	GESTALTER	endgültig (postnatal) bestimmtes Gestations- alter (komplette Wochen)	Tabelle 1: Aufschlüssel ung nach Gestations- alter, in vollendeten Schwanger- schaftswo- chen(SSW, Anzahl) Tabelle 2 B; Risikoadjus- tierung		X			
8	GESTALTER TAGE	endgültig (postnatal) bestimmtes Gestations- alter (plus zusätzliche Tage)	Tabelle 2: Untersuchu ng des Augenhinter -grunds durchgeführ t; bronchopul- monale Dysplasie		X			

				Zweckbindung				
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe	
			(BPD, moderat oder schwer)		ner!			
9	GEBDATUM	Geburtsdatu m des Kindes	Identifizierun g des Kindes im Perinatal- zentrum	x nic				
10	ltEntl	Lebenstage des Kindes bei Entlassung aus dem Krankenhaus (in Tagen)	QI-Definition		X		X	
11	KG	Gewicht des Kindes bei Geburt	Tabelle 1: Aufschlüs- selung nach Geburts- gewicht in Gramm (Anzahl); Tabelle 2 A	X	X		X	
12	THERAPIEV ERZICHT	primäre palliative Therapie (ab Geburt)	Tabelle 1: Palliativver- sorgung: Kinder mit primärem Verzicht auf kurative Therapie; Anzahl		X			

					Zweckb	oindung	
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
13	ItAufn	Lebenstage des Kindes bei Aufnahme in das Krankenhau s (in Tagen)	Risikoadjus- tierung,		x		X
14	AUFNDATU M	Aufnahme- datum (ins Krankenhaus)	Mortalitäts- abgleich	·151		X	
15	monatAufn	Monat des Aufnahme- tages	Plausibilitäts prüfung der Jahreszuordn ung	X	X		X
16	AUFNGEW	Gewicht bei Aufnahme	Risikoadjus- tierung, Mortalitäts- abgleich		X	X	
17	CRIBFEHLBI	Fehlbildunge n	Tabelle 1: Kinder mit schweren angeborenen Fehlbildunge n; Anzahl, Kinder mit letalen angeborenen Fehlbildunge n; Anzahl; Risikoadjus- tierung		X		

Verwendete Daten

					Zweckb	oindung	
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
18	SONO	Schädelsono- gramm durchgeführt / vorhanden	Tabelle 2: Schädelsono- graphie durchgeführt		x Mexical		
19	IVHAEM	Intraventriku -läre (IVH) oder periventriku- läre (PVH) Hämorrhagie	Tabelle 2: davon IVH- Grad 3 oder PVH, hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert	istric			
20	IVHPVHAU FNAHME ¹	Status bei Aufnahme	Tabelle 2: davon IVH- Grad 3 oder PVH, hier entstanden oder erstmalig diagnostizie rt		X		
21	AUGENUNT	ophthalmolo gische Untersuchun g durchgeführt / vorhanden	Tabelle 2: Untersuchun g des Augenhintergrunds durchgeführt		X		

_

¹ Diese Daten stehen ab dem Entlassungsjahr 2015 zur Verfügung

Verwendete Daten

				Zweckbindung				
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß§ 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe	
22	DATUMUNT 2	Datum der Untersuchun g	Tabelle 2: Untersuchun g des Augenhinter- grunds durchgeführt ; davon ROP- Grad 3 oder höher hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert	·St. ric	x meli			
23	ROP	Frühgebo- renen- Retinopathi e	Tabelle 2: davon ROP- Grad 3 oder höher hier entstanden oder erstmalig diagnostizie rt		Х			
24	ROPAUFN AĤME	ROP-Status bei Aufnahme	Tabelle 2: davon ROP- Grad 3 oder höher hier entstanden oder erstmalig diagnostizie rt		X			

_

² Dieses Datenfeld steht ab Spezifikation 2019 zur Verfügung.

				Zweckbindung				
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe	
25	ItSauerBeg inn	Lebenstage des Kindes bei Beginn der Sauer- stoffgabe (in Tagen)	Tabelle 2: bronchopul- monale Dysplasie (BPD, moderat oder schwer)	inic	x Si neli		X	
26	ltSauerEnd e	Lebenstage des Kindes bei Ende der Sauerstoff- gabe (in Tagen)	Tabelle 2: bronchopul- monale Dysplasie (BPD, moderat oder schwer)		X		X	
27	BEATMUN G	Beatmung (von mehr als 30 Minuten) durchgeführ t	Tabelle 2: bronchopul- monale Dysplasie (BPD, moderat oder schwer)		X			
28	ItBeatBegi nn	Beginn	Tabelle 2: bronchopul- monale Dysplasie (BPD, moderat oder schwer)		X		X	

				Zweckbindung				
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe	
29	ItBeatEnde CPAP	endgültige Beendigung jeglicher Atemhilfe	Tabelle 2: bronchopul- monale Dysplasie (BPD, moderat oder schwer)	, cilò	x		X	
30	BPD	Bronchopul- monale Dysplasie	Tabelle 2: bronchopul- monale Dysplasie (BPD moderat oder schwer)		Х			
31	ENTEROKOL ITIS	Nekrotisieren -de Enterokolitis (NEC)	Tabelle 2: NEK Stadium II nach Bell oder höher hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert		X			
32	NECAUFNA HME ³	Status bei Aufnahme	Tabelle 2: NEK Stadium II nach Bell oder höher		Х			

³ Diese Daten stehen ab dem Entlassungsjahr 2015 zur Verfügung.

				Zweckbindung				
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe	
			hier entstanden oder erstmalig diagnostizie rt		at mer			
33	ENTLDATU M	Entlassungs- datum Krankenhau s/Todesdatu m	Mortalitäts- abgleich	x ist nice	x	Х		
34	monatEntl	Monat des Entlassungs- tages	Plausibilität sprüfung der Jahreszuord nung	Х	Х		Х	
36	ENTLGRUN D	Entlassungs- grund	Tabellen 1;2; Mortalitäts- abgleich		Х	Х		

Verwendete Daten

Tabelle 2:

Leistungsdaten nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis f des Krankenhausentgeltgesetzes

				Zweckbindung					
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe		
1	Datei "Fall"	Entlassender Standort	Zuordnung der Daten zum entsprechen- den Krankenhaus- standort.	x ist nic	X	X			
2	Datei "Fall" Datei "ICD" Datei "OPS"	KH-internes Kennzeichen des Behandlungs- falls, bzw. abgeleitete Fall_ID	Identifikation des Falles, Zuordnung zu OPS und Diagnosen.	X		X			
3	Datei "Fall" Datei "ICD" Datei "OPS"	Institutions- kennzeichen des Kranken- hauses	Zuordnung der Daten zum entsprechen- den Krankenhaus.	X	X	X			
4	Datei "Fall"	Geschlecht	Wird zur Risikoadjus- tierung benötigt. Genauere Charakterisie -rung ggf. fehlender Fälle in		X	X			

					Zweckb	oindung	
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
			Neonatal- daten.				
5	Datei "Fall"	Aufnahme- datum	Wird zur Ermittlung des Geburtsjahrgangs benötigt. Genauere Charakterisie -rung ggf. fehlender Fälle in Neonatalddaten.	istric	X	×	
6	Datei "Fall"	Aufnahmeanl	Wird zur Berechnung der Fallzahl benötigt. Unterscheidung Geburt eines Kindes von Behandlung eines NG.				X
7	Datei "Fall"	Aufnahmegru nd	Wird zur Berechnung der Fallzahl benötigt. Unterscheidung Geburt eines Kindes von				X

				Zweckbindung				
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe	
			Behandlung eines NG.			10		
8	Datei "Fall"	Fallzusam- menführung	Wird zur korrekten Ermittlung der Fallzahl benötigt.	· C	rit mer		X	
9	Datei "Fall"	Fallzusam- menführungs -grund	Wird zur korrekten Ermittlung der Fallzahl benötigt.	ist			X	
10	Datei "Fall"	Aufnahme- gewicht	Wird zur Zuordnung der Neu- und Frühgebore- nen in ent- sprechende Geburtsge- wichtskatego -rien sowie zur Risikoadjus- tierung benötigt. Charakteri- sierung ggf. fehlender Fälle in Neonatal- daten.	X	X	X		
11	Datei "Fall"	Alter in Tagen beim	Wird zur Risikoadjus- tierung und		X	X		

					Zweckb	oindung	
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
		Aufnah- metag	zur Berechnung des Geburts- jahrgangs benötigt.		ner		
12	Datei "Fall"	Entlassungs- /Verlegungsd atum	Wird zur Vollständig- keitsprüfung benötigt (Zählweise der Anzahl der Kinder an Hand der in dem/n entsprechen den Jahr/en entlassenen Kinder). Genauere Charakteri- sierung ggf. fehlender Fälle in Neonatal- daten.	X	X	X	
13	Datei "Fall"	Entlassungs- /Verlegungsg rund	Definition des Überlebens- status.		Х	Х	
14	Datei "Fall"	Beatmungsst unden	Wird zur Definition von Komplika- tionen benötigt		Х		

					Zweckb	indung	
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
			(Bronchopul monale Dysplasie).		3	in	
15	Datei "Fall"	Institutions- kennzeichen des verlegen- den Kranken- hauses	Wird zur korrekten Fallzahl- ermittlung benötigt.	×	X	*	
16	Datei "ICD"	Diagnoseart	Treffgenaue Identifikation von diagnose-basierten Behandlungskomplikation en in Abgrenzung von vorbestehenden Diagnosen. In einem solchen Fall sind es keine Komplikationen mehr und müssen in der Neonatalerhebung nicht dokumentiert werden. Wird zur Risiko-		X		X

					Zweckb	oindung	
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
			adjustierung benötigt.			in	
17	Datei "ICD"	Diagnose- schlüssel	Identifikation von diagnose-basierten Behandlungs-komplikation en. Wird zur Risi-koadjustieru ng benötigt	istric	X	×	
18	Datei "OPS"	Prozeduren- schlüssel	Identifikation von Behand- lungskompli- kationen. Ver- schiedene Prozeduren werden in der Neonatalpe- riode nur bei definierten - hier interessie- renden Komplikatio- nen - durchgeführt . In Ergänzung von möglicherwei -se		X	X	

					Zweckb	oindung	
Nr.	Datei/Feld- name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfelder für die Qualitätsinformationen und Risikoadjustierung	Datenfelder für die Datenvalidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 4)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
			unterdoku- mentierten diagnoseba- sierten Komplikatio- nen.		Melli		
	Oilese C	ichlinie	sierten Komplikatio- nen.				

Validierungsverfahren gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage 4 QFR-RL

Im Validierungsverfahren gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 werden für jeden dokumentierten Sterbefall in der untenstehenden Mustertabelle die aufgeführten Merkmale aus dem Datensatz der externen stationären Qualitätssicherung – Leistungsbereich Neonatologie (NEO) – mit den korrespondierenden Merkmalen aus dem Leistungsdatensatz nach § 21 KHEntgG abgeglichen. Anhand des Grades der Übereinstimmung der Dokumentationen der in beiden Datensätzen dokumentierten Sterbefälle (Institutionskennzeichen des Krankenhauses, Aufnahme- und Entlassungsdatum, Geschlecht, Aufnahme-/Geburtsgewicht) wird geprüft, welche Sterbefälle in beiden Datensätzen und welche nur in einem der beiden Datensätze dokumentiert sind. Zur Identifikation von übereinstimmenden Datensätzen wird ein Anwendungsprogramm ("Merge ToolBox" des German Record Linkage Center Duisburg¹) genutzt. Das vollständige Ergebnis des Abgleichs wird in Form der Tabelle 1 für das weitere Vorgehen nach § 6 Absatz 2 bis 6 zusammengestellt.

Tabelle 1 (Muster): Ergebnis des Validierungsverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage 4 der QFR-RL

IKNRKH (NEO)	AUFNDATUM (NEO)	ENTLDATUM. (NEO)	AUFNGEW (NEO)	GE- SCHLECHT (NEO)	LEBENS- TAGE BEI AUF- NAHME (NEO)	VERWEIL- DAUER (NEO)	TK-Nr. (§21)	Aufn. Dat. (§21)	Entl. Dat. (§21)	Aufn- Gew. (§21)	Ge- schlech t (§21)	Lebens- tage bei Auf- nahme (§21)	Verweil- dauer (§21)
00001 ²	10.01.2009	10.07.2009	1140g	W	70	-	00001	10.01.2009	10.07.2009	1120g	W		
00001	11.07.2009	12.12.2009	850g	М	-	-	-	-	-	-	-		
-	-	-	-	1016	-	-	00001	23.02.2009	13.09.2009	990g	М		
000013	08.2009	12.2009	430g	M	1	126	00001	11.08.2009	15.12.2009	430g	М		

³ Falls das Aufnahme- bzw. Entlassungsdatum in den QS-Daten nicht vorliegt, soll alternativ ein Abgleich über die Variablen Aufnahmegewicht, Geschlecht, Aufnahmemonat, Entlassungsmonat, Alter bei Aufnahme (in Tagen) und Verweildauer durchgeführt werden.

¹Schnell, R; Bachteler, T; Reiher, J (2005), MTB: Ein Record-Linkage-Programm für die empirische Sozialforschung. ZA-Information 56: 93-103.

² Bei den kursiv dargestellten Angaben handelt es sich um fiktive Falldokumentationen

Tabellen zur Ergebnisqualitätsdarstellung gemäß § 7 Absatz 1

Tabelle 1 (Muster): Risikoprofil und Überleben der im Perinatalzentrum behandelten lebendgeborenen Kinder mit einem Geburtsgewicht < 1500 Gramm. Dargestellt sind die Daten des letzten Kalenderjahrs sowie die kumulativen Ergebnisse der letzten 5 Jahre. Die Angaben werden aus dem Datensatz des Leistungsbereichs Neonatologie (NEO) der externen stationären Qualitätssicherung nach QSKH-RL generiert und bezüglich der Todesfälle einer Validierung anhand des Datensatzes gemäß § 21 KHEntgG unterzogen (siehe Anhang 3 zur Anlage 4 der QFR-RL).

		Letztes Kalenderja	hr		5-Jahres-Ergebni	sse¹
Entlassungsjahr	ssungsjahr [wird im Rahmen der elektronischen \			[wird im Rahm	en der elektroni	schen Veröffentli-
		chung aktualisiert	<u>t]</u>		chung aktualisie	ert]
	Behandelt	überlebt	Überlebende	Behandelt	überlebt	Überlebende
			Kinder ohne			Kinder ohne
			schwerwie-	X		schwerwie-
			gende Kompli-	~©		gende Kompli-
			kationen*			kationen*
					•	·
Anzahl der Kinder <15	00g Geburtsgew	<u>icht</u>	•			
Aufschlüsselung nach	Gestationsalter ir	ı vollendeten Schv	vangerschaftswo	chen (SSW. Anzal	nl)	
					1	
22+0 bis 23+6 SSW			.5			
24+0 bis 25+6 SSW			<i>a</i> 0 '			
26+0 bis 27+6 SSW		,5				
28+0 bis 29+6 SSW		70,				
≥ 30+0 SSW		.0'				
Aufschlüsselung nach	Geburtsgewicht i	n Gramm (Anzahl)			_	
< 500 g	Villi.					
500 bis 749 g	70,					
750 bis 999 g						
1000 bis 1249 g						
1250 bis 1499 g						
Kinder < 1500 g Gebur	tsgewicht mit spe	eziellen Risikofakto	oren (Anzahl)	1		
Männlich; Anzahl						

^{*} ohne Kinder mit schweren oder letalen angeborenen Fehlbildungen

¹ Sofern 5-Jahres-Daten verfügbar sind, ansonsten Angaben auf der Grundlage von § 7 Absatz 5.

Tabellen zur Ergebnisqualitätsdarstellung gemäß § 7 Absatz 1

Г			1	<u> </u>	
Mehrlingskinder; An-					
zahl					
2011					
Kinder mit schweren					
oder letalen angebo-					
renen Fehlbildungen²;					
Anzahl				S	
	l		1	.7	
Kinder < 1500 g Geburtsgewich	nt, die primär nicht kurat	iv, sondern palliativ	versorgt wurden	(Anzahl)	,
22+0 bis 23+6 SSW					
22+0 015 23+0 5544	ilinienver				
ab 24+0 SSW ³			V		
			01		
			* //		
			10/		
		•	C)		
		. 5			
		~ `			
		.0			
	40				
	10				
3:10					
<i>(</i> -,)					
<i>Q</i> , `					
S					
05					
Oilese Rick					

² Gemäß Definitionen des Leistungsbereichs NEO

³ Daten stehen erst ab dem Erfassungsjahr 2014 zur Verfügung und werden erst mit Beginn dieses Jahres dargestellt

Tabellen zur Ergebnisqualitätsdarstellung gemäß § 7 Absatz 1

Tabelle 2 (Muster): Angaben zur frühen Ergebnisqualität von überlebenden Kindern: intraventrikuläre und periventrikuläre Hirnblutungen (IVH und PVH), Frühgeborenen-Retinopathie (ROP), nekrotisierende Enterokolitis (NEK) und bronchopulmonale Dysplasie (BPD, moderat oder schwer) bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm (g). Die Angaben beziehen sich auf alle im Berichtszeitraum im Datensatz des Leistungsbereichs Neonatologie (NEO) der externen stationären Qualitätssicherung nach QSKH-RL erfassten, im Perinatalzentrum behandelten und lebend entlassenen oder verlegten Kinder. Dar-gestellt sind die kumulativen Ergebnisse der letzten 5 Geburtsjahrgänge. Die Angaben werden aus dem Datensatz des Leistungsbereichs Neonatologie (NEO) der externen stationären Qualitätssicherung nach QSKH-RL generiert (siehe Anhang 1 Anlage 4 QFR-RL).

3

Tabellen zur Ergebnisqualitätsdarstellung gemäß § 7 Absatz 1

Tabelle 2 A Aufschlüsselung nach Geburtsgewicht

Daten der Kinder mit Entlassungsjahr [wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert] **JJJJ bis JJJJ**

		T	T	T	T	1
Geburtsgewichtsklasse	< 500g	500 bis	750 bis	1000 bis	1250 bis	< 1500g
		749g	999g	1249g	1499g	(Summe)
Anzahl der überlebenden Kin-					.1	4.0.
der <1500g Geburtsgewicht					V	
Anzahl der Kinder mit höhergradi	gen Hirnblutu	ngen (IVH Gra	d 3 oder PVH)			
Schädelsonographie durchge- führt						
Tuilt						
davon IVH-Grad 3 oder PVH,						
hier entstanden oder erstmalig						
diagnostiziert						
Anzahl der Kinder mit einer höhe	rgradigen Frül	ngeborenenre	tinopathie (RC	P)		
			.65			
Untersuchung des Augenhinter-		4				
grunds durchgeführt		- 40				
davon ROP-Grad 3 oder höher		,5				
hier entstanden oder erstmalig	,	10,				
diagnostiziert		7				
Anzahl der Kinder mit einer nekro	tisierenden E	nterokolitis (N	EK)			
NEK Stadium II nach Bell oder						
höher hier entstanden oder						
erstmalig diagnostiziert						
Anzahl der Kinder mit bronchopu	lmonaler Dysp	olasie (BPD, mo	oderat oder so	hwer)		
bronchopulmonale Dysplasie						
(BPD, moderat oder schwer)						

Tabellen zur Ergebnisqualitätsdarstellung gemäß § 7 Absatz 1

Tabelle 2 B Aufschlüsselung nach Gestationsalter

Daten der Kinder mit Entlassungsjahr [wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert] **JJJJ bis JJJJ**

	ı	ı	ı	ı	1	
Gestationsalterklasse	22+0 bis	24+0 bis	26+0 bis	28+0 bis	≥ 30+0 SSW	Summe
	23+6 SSW	25+6 SSW	27+6 SSW	29+6 SSW		cx.
Anzahl der überlebenden Kinder <1500g Geburtsgewicht					1	(0)
Anzahl der Kinder mit höhergrad	<u> </u> igen Hirnhlutu	ngen (IVH Gra	d 3 oder PVH)			
, mean der kinder inte nonergrad		ligen (ivii dia				
Schädelsonographie durchge-						
führt				~ ~ ~	5	
davon IVH-Grad 3 oder PVH,				" (,,		
hier entstanden oder erstmalig				100		
diagnostiziert				O,		
Anzahl der Kinder mit einer höhe	rgradigen Frül	ngeborenenre	tinopathie (RC	P)		
Untersuchung des Augenhinter-			.5			
grunds durchgeführt						
davon ROP-Grad 3 oder höher,		,510				
hier entstanden oder erstmalig						
diagnostiziert		7				
Anzahl der Kinder mit einer nekro	otisierenden E	nterokolitis (N	EK)	T	ı	
NEK Stadium II nach Bell oder	VIEL.					
höher, hier entstanden oder						
erstmalig diagnostiziert						
Anzahl der Kinder mit bronchopu	lmonaler Dysp	olasie (BPD, mo	oderat oder so	hwer)	1	
bronchopulmonale Dysplasie						
(BPD, moderat oder schwer)						

Tabellen zur Ergebnisqualitätsdarstellung gemäß § 7 Absatz 1

Tabelle 3: (Muster): Vollständigkeitsanalyse und Ergebnisse der entwicklungsdiagnostischen Nachuntersuchung ehemaliger Frühgeborener mit einem Geburtsgewicht <1500 g, die im Perinatalzentrum versorgt wurden, im reifekorrigierten Alter von 2 Jahren. Kinder, die zu einer speziellen Behandlung (z. B. Lasertherapie einer Retinopathie oder operative Therapie einer NEK) aus einer anderen Kinderklinik zuverlegt und wieder zurückverlegt wurden, werden lediglich durch die primär versorgende Klinik dokumentiert; kumulierte Darstellung der letzten 5 untersuchten Entlassungsjahrgänge⁴

"Reife-korrigiert" bedeutet, dass das Kind 2 Jahre nach dem errechneten Geburtstermin untersucht wird.

Als *blind* werden Kinder bezeichnet, die auf optische Reize gar nicht oder die lediglich auf Lichtreize reagieren.

Als *schwerhörig* werden Kinder bezeichnet, die mit einem Hörgerät versorgt sind bzw. bei denen eine solche Versorgung geplant ist.

Die Diagnose einer schweren motorischen Retardierung ("Zerebralparese") erhalten alle Kinder, die mit korrigiert 2 Jahren mindestens eine der folgenden Funktionsstörungen zeigen: unfähig zum freien Laufen (mindestens 3 Schritte) oder Leistungen in einem standardisierten Motoriktest unter der 1. Perzentilen bzw. mindestens 3 Standardabweichungen unter dem Mittelwert für das Alter; unfähig zum freien Sitzen; unfähig, die Hände selbst zur Nahrungsaufnahme zu nutzen; keine ausreichende Kopfkontrolle.

Eine schwere mentale Retardierung liegt vor bei einer Unterschreitung der dreifachen Standardabweichung vom Mittelwert eines Entwicklungstests (z. B. MDI < 55 im Bayley II Test) oder wenn der Untersucher bei nicht durchführbarer standardisierter Entwicklungstestung (z. B. bei blinden Kindern) den Entwicklungstand des Kindes derartig einschätzt.

Keine oder eine geringfügige mentale Retardierung liegt vor, wenn das Ergebnis in einem standardisierten Entwicklungstest nicht unterhalb der zweifachen Standardabweichung vom Mittelwert liegt (z. B. MDI ≥ 70 im Bayley II Test).

⁴ Die Diagnosen "Blind", "Schwerhörig", "Zerebralparese" und "Schwere mentale Retardierung" mussten erst ab dem Erfassungsjahr 2010 verpflichtend ergänzt werden.

Tabellen zur Ergebnisqualitätsdarstellung gemäß § 7 Absatz 1

Tabelle 3 A Aufschlüsselung nach Geburtsgewicht

Daten der Kinder mit Entlassungsjahr [wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert]

JJJJ bis JJJJ

Geburtsgewichtsklasse	<500 g	500-749 g	750-999 g	1000-1249 g	1250-1499 g	< 1500 g (Summe)
Lebend entlassen oder verlegt (Anzahl)						Tigi
Zur Nachuntersuchung erschienen* (Anzahl)						
davon*					0	
"Blind" (Anzahl)				N. C		
"Schwerhörig" (Anzahl)			. <	10,		
"Zerebralparese" (Anzahl)			.(5)			
"Schwere mentale Retardie- rung" (Anzahl)		a silo				
Keine oder eine geringfügige mentale Retardierung (Anzahl)	eni					

^{*}Ergebnisse externer Untersucher (z.B. bei verlegten Kindern) sollten ebenfalls erfasst werden

Tabellen zur Ergebnisqualitätsdarstellung gemäß § 7 Absatz 1

Tabelle 3 B Aufschlüsselung nach Gestationsalter

Daten der Kinder mit Entlassungsjahr [wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert]

JJJJ bis JJJJ

	ı	ı			1	
Gestationsalterklasse	22+0 bis	24+0 bis	26+0 bis	28+0 bis	≥ 30+0 SSW	Summe
	23+6 SSW	25+6 SSW	27+6 SSW	29+6 SSW	cx	
Lebend entlassen oder verlegt (Anzahl)					173	
Zur Nachuntersuchung erschienen (Anzahl)*						
davon*				S.		
• "Blind" (Anzahl)			<i>'</i> '\	4,		
"Schwerhörig" (Anzahl)			dich			
"Zerebralparese" (Anzahl)		. (
"Schwere mentale Retardie- rung" (Anzahl)		sion				
Keine oder eine geringfügige mentale Retardierung (Anzahl)	o'U'					

^{*}Ergebnisse externer Untersucher (z. B. bei verlegten Kindern) sollten ebenfalls erfasst werden

Anlage 5
der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):

Musterformular/Dokumentationshilfe zur schichtbezogenen Dokumentation von Fallzahl und Personaleinsatz auf der NICU

	•		1					
Datum	Schicht- Nr.	GKiKP insge- samt*		eborene gewicht	Personaleir Frühgebore Geburtsgev < 1500g	ne mit	Personal- schlüssel erfüllt**	Anzahl weitere Patienten versorgt durch die GKiKP
			IT	ΙÜ	Nach QFR-RL rechnerisc h benötigte GKiKP*	Tatsächl ich eingeset zte GKiKP*	Ja nein	IT IÜ Andere Tatsächlich eingesetzte GKiKP*
Pflegesch	lüssel		1:1	1:2				
01.01. 2017	1				10/	9		
	2				2			
	3			.(6	3			

^{*} Anzahl der Personen, die über die gesamte Schicht für die Versorgung der angegebenen Kinder eingesetzt sind. Wenn sich mehrere Personen die gesamte Schicht teilen und nacheinander in der pflegerischen Versorgung tätig sind, werden diese als eine Person gezählt.

^{**} mit Farbsymbolik oder ähnlich wie Belegungskalender: ja, nein, Beginn Nichterfüllung.

QFR-RL, Anlage 5

Legende:

GKiKP: Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen

VZÄ: Vollzeitäquivalente

IT: intensivtherapiepflichtig

IÜ: intensivüberwachungspflichtig

Auswertung des Musterformulars/der Dokumentationshilfe:

- 1. Erfüllungsquote (Prozentsatz der Schichten mit erfüllten Personalschlüsseln für GG < 1500g): %
- 2. Erfüllungsquote ≥ 95 % der Schichten?
- 3. Häufigkeit von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Schichten ohne erfüllte Personalschlüssel > 0?

ert zu an ert zu Wenn der Umsetzungsgrad unter 95 % liegt (2.) oder der Wert zu aufeinanderfolgenden

Anlage 6: Datenfelder der Strukturabfrage

Tabelle 1: Administrative Datenfelder

Lfd.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder			Antwortmöglichkeit	Ausfüllhinweise
Nr.		Administrati	Qualitätsinf	Anforderung		
		v	ormationen	der QFR-RL		
1	Name der medizinischen Einrichtung	Х	-	Х	Freitextfeld	-
	Postleitzahl der medizinischen Einrichtung	Х	-	Х	Freitextfeld	fünfstellig
3	Straße der medizinischen Einrichtung	Х	-	Х	Freitextfeld	- 1
4	Institutionskennzeichen	Х	-	Х	Freitextfeld	neunstellig
5	Standortnummer	Х	-	Х	Freitextfeld	maximal zweistellig
	\\					Filterfrage: Im weiteren Verlauf
l_	Versorgungsstufe der medizinischen Einrichtung	Х	-	Х	Dorinatalzontrum Lovel 2	der Abfrage werden nur die für die ausgewählte Versorgungsstufe
					☐ Perinataler Schwerpunkt	relevanten Fragen angezeigt.

Tabelle 2: Datenfelder für Perinatalzentren Level 1

Lfd.	Datenfeld	Zweckbindung der		Antwortmöglic		Ausfüllhinweise	
Nr.			Datenfelder			keit	
		Administr ativ	Qualität sinform ationen	Anforderu ng der QFR-RL	•	5	
	Verfügte die Geburtshilfe über eine hauptamtliche ärztliche Leitung mit dem Schwerpunkt oder der fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin"?	-	×	(%)	∐JA	□NEIN	
	a) Verfügte die Geburtshilfe über eine Vertretung der hauptamtlichen ärztlichen Leitung?	?	х	Х	□JA	□NEIN	Filterfrage: Wenn "JA", dann weiter mit Nummer 2 Buchstabe b
	b) War die Stellvertretung der ärztlichen Leitung seit mindestens 2 Jahren ernannt?	-	х	x	□JA	□NEIN	Filterfrage: Wenn "JA", dann weiter mit Nummer 2 Buchstabe c Wenn "NEIN", dann weiter mit Nummer 2 Buchstabe d
	c) Konnte die Stellvertretung der ärztlichen Leitung einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder der fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" nachweisen?	-	х	x	□JA	□NEIN	
	d) Konnte die Stellvertretung der ärztlichen Leitung einschlägige Erfahrungen bzw. Praxis in den Bereichen Geburtshilfe und Perinatalmedizin nachweisen?	-	х	x	□JA	□NEIN	
	War die geburtshilfliche Versorgung mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst im Hause möglich, keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich,	-	х	x	□JA	□NEIN	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder		Antwortmöglic hkeit		Ausfüllhinweise	
		Administr ativ	Qualität sinform ationen	Anforderu ng der QFR-RL			
	Entbindungsbereich und im Sectio-OP sichergestellt?		ationen	QI N-NL			
4	a) Bestand ein Rufbereitschaftsdienst?	-	Х	Х	□JA	□NEIN	
	b) War der Präsenzarzt oder der Arzt in Rufbereitschaft ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin"?	-	х	х	□JA	□NEIN	Kall.
	c) War im Hintergrund jederzeit ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" erreichbar, für den Zeitraum, in dem ein Präsenzarzt oder ein Arzt im Rufbereitschaftsdienst nicht über den Schwerpunkt oder die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" verfügten?	-	х	x	□JA	□NEIN	icht mehr in Krait.
5	War das Perinatalzentrum Level 1 als Stätte für die ärztliche Weiterbildung im Schwerpunkt oder in der fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" anerkannt?	-	х	×	□JA	CINEIN	
6	Lag in der jeweiligen Abteilung des Perinatalzentrums die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt oder die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" vor?	25	*	х	□JA	□NEIN	
7	Wurde die hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Leitung des Kreißsaales einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger hauptamtlich übertragen?		Х	х	□JA	□NEIN	
8	Stellten die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut der Einrichtungen) eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion, unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses, sicher?	-	х	Х	□JA	□NEIN	
9	Hat die leitende Hebamme oder der leitende Entbindungspfleger einen Leitungslehrgang absolviert?	-	Х	Х	□JA	□NEIN	
10	War im Kreißsaal die 24-Stunden-Präsenz einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers gewährleistet?	-	Х	Х	□JA	□NEIN	
11	a) Gab es einen Rufbereitschaftsdienst (Hebamme oder Entbindungspfleger)?	-	Х	Х	□JA	□NEIN	
	b) Wenn nein: Gab es im Rahmen einer vergleichbaren Regelung eine Vertretung durch eine Beleghebamme oder einen Belegentbindungspfleger?	-	х	Х	□JA	□NEIN	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder			Antwortmöglic hkeit		Ausfüllhinweise
		Administr ativ		Anforderu ng der	4		
12	War die ständige Erreichbarkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers auf der präpartalen Station sichergestellt?	-	х	Х	□JA	□NEIN	
	Nahmen die Hebammen und Entbindungspfleger an Maßnahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements teil (z.B. Qualitätszirkel, Perinatalkonferenz etc.)?	-	Х	х	□JA	□NEIN	
	Oblag die hauptamtliche ärztliche Leitung der Behandlung eines Früh- und Reifgeborenen, welches den Aufnahmekriterien eines Perinatalzentrums Level 1 oder Level 2 entspricht, bis mindestens 28 Tage nach dem errechneten Geburtstermin durchgängig einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jeweils mit dem Schwerpunkt Neonatologie?	-	x	х	□JA	□NEIN	win Kall.
15	a) Verfügte die hauptamtliche ärztliche Leitung der Neonatologie über eine Vertretung?	-	Х	Х	□JA	□NEIN	S.
	 b) Wies die Stellvertretung der ärztlichen Leitung die gleiche Qualifikation auf wie die ärztliche Leitung? 	-	Х	х	□JA	□NEIN	
	War die ärztliche Versorgung der Früh- und Reifgeborenen durch einen Schichtdienst mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, kein Bereitschaftsdienst) im neonatologischen Intensivbereich sichergestellt (für Intensivstation und Kreißsaal; nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten)?	-	x	×	□JA	□NEIN'	
17	a) Bestand zusätzlich ein Rufbereitschaftsdienst?	-	× 6	х	□JA	□NEIN	
	b) War der Präsenzarzt ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt "Neonatologie"?	<u>, is</u>	х	Х	□JA	□NEIN	
	c) War der Arzt in Rufbereitschaft ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt "Neonatologie", für den Zeitraum, in dem ein Präsenzarzt nicht über den Schwerpunkt "Neonatologie" verfügt?	-	x	х	□JA	□NEIN	
	d) Bestand ein weiterer Rufbereitschaftsdienst mit eben dieser Qualifikation, für den Zeitraum, in dem der erste Rufbereitschaftsdienst und der Präsenzarzt nicht über den Schwerpunkt "Neonatologie" verfügten?	-	х	х	□JA	□NEIN	
18	War das Perinatalzentrum als Stätte für die ärztliche Weiterbildung im Schwerpunkt "Neonatologie" anerkannt?	-	х	Х	□JA	□NEIN	
19	Lag in der jeweiligen Abteilung des Perinatalzentrums die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt "Neonatologie" vor?	-	х	Х	□JA	□NEIN	
20	Aus insgesamt wie vielen Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeitund Teilzeitstellen) bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung?	-	х	x	numei Angab		

Lfd.	Datenfeld	Zweckbindung der		Antwortmöglic	Ausfüllhinweise	
Nr.		Datenfelder		hkeit		
		Administr	Qualität	Anforderu		
			sinform	ng der		
		ativ	ationen	QFR-RL		
21	Aus insgesamt wie vielen Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegerin (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit - und Teilzeitstellen) bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben und die am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen: mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer	-	X	X X	numerische Angabe	Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine
	neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung?					Einschätzung ab.
22	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger im Pflegedienst mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivpflege" oder apädiatrische Intensivpflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, welche bis zum Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllten: — mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung — Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und — mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung?	(0)	×	×	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil dieser Pflegekräfte darf maximal 15 % betragen.
23	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege" verfügten?	-	х	х	numerische Angabe	
24	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die sich in einer Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege" befinden?	-	х	х	numerische Angabe	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Fachweiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des fachweitergebildeten Kinderkrankenpflegepersonals des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.

Lfd.	Datenfeld	Zweckbindung der		Antwortmöglic		Ausfüllhinweise	
Nr.		Datenfelder Qualität Anforderu		hkeit			
		Administr	sinform	ng der			
		ativ	ationen	QFR-RL			
25	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege"?	-	Х	Х			Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
26	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden?	-	x	x	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld		Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Fachweiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des fachweitergebildeten Kinderkrankenpflegepersonals des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
27	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" verfügten, aber am Stichtag 1. Januar 2017 bestimmte Voraussetzungen erfüllten?	-	x	x	numei Angab	rische	Bestimmte Voraussetzungen meint: - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.
28	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ohne abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege", jedoch mit den genannten Voraussetzungen?	-	××	X			Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
	Wurde die Erfüllung der Voraussetzungen schriftlich durch die Pflegedienstleitung bestätigt?	101	X	Х	□JA	□NEIN	
	Wurde in jeder Schicht eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Qualifikation nach Nummer 23 oder Nummer 25 eingesetzt?	-	х	х	□JA	□NEIN	
31	War auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger je intensivtherapiepflichtigem Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g verfügbar?		х	х	□JA	□NEIN	
32	War auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g verfügbar?	-	Х	х	□JA	□NEIN	
33	Waren die Mindestvorgaben an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 zu 90 % der Schichten des vergangenen Kalenderjahres erfüllt?	-	х	х	□JA	%	Die vorgegebenen Pflegeschlüssel müssen zu 90 % der Schichten mit Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht umgesetzt sein. Dieses Kriterium ist nur für die Erfassungsjahre 2020 bis 2022 gültig.
34	Waren die Mindestvorgaben an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2	-	х	Х	□JA	□NEIN	Die vorgegebenen Pflegeschlüssel müssen zu 95 % der Schichten mit Frühgeborenen unter 1500 g

Lfd.	Datenfeld			Antwortmöglic hkeit		Ausfüllhinweise	
Nr.		Datenfelder Qualität Anforderu					
		Administr	sinform	ng der			
		ativ	ationen	QFR-RL			
	Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 zu 95 % der					%	Geburtsgewicht umgesetzt sein. Dieses Kriterium ist nur für das Erfassungsjahr 2023 gültig.
	Schichten des vergangenen Kalenderjahres erfüllt?					[Zahl 0 <x<95]< td=""><td>nur tur das Errassungsjanr 2023 guitig.</td></x<95]<>	nur tur das Errassungsjanr 2023 guitig.
35	Wie hoch war die Anzahl aller Schichten im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation insgesamt?	-	х	x	numei Angab	е	
36	Wie hoch war die Anzahl aller Schichten, in denen die Vorgaben zur Versorgung von intensivtherapiepflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g im zurückliegenden Kalenderjahr erfüllt wurden?	-	Х	Х	numei Angab	rische e	.cht.nehrin Krailt
37	Erfolgte im vergangenen Kalenderjahr eine Abweichung von der Anforderung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2?	-	Х	х	□JA Häufi gkeit des Ereign isses:		ichin
38	Geben Sie die Ereignisse an, die zu einem Abweichen von den vorgegebenen Personalschlüsseln geführt haben.	-	×	Kajl	Fre	eitext	
39	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand a) Mehr als 15 % krankheitsbedingter Ausfall des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals oder	ier	X	х	□JA Häufi gkeit des Ereign isses:		
	b) Unvorhergesehener Zugang von mehr als 2 Frühgeborenen < 1500 g Geburtsgewicht innerhalb einer Schicht vor?	-	x	Х	□JA Häufi gkeit des Ereign isses:	□NEIN	
40	Verfügte die Einrichtung über ein Personalmanagementkonzept?	-	Х	х	□JA	□NEIN	
41	Wurde für alle weiteren Patientinnen und Patienten auf der neonatologischen Intensivstation qualifiziertes Personal (Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger – unabhängig von Fachweiterbildung bzw. spezieller Erfahrung) in ausreichender Zahl	-	х	×	□JA	□NEIN	

Lfd. Nr.	Datenfeld		kbindun atenfeld	_		rtmöglic keit	Ausfüllhinweise
		Administr		Anforderu ng der			
		ativ	ationen	QFR-RL		ı	
	entsprechend dem tatsächlichen Pflegebedarf eingesetzt?						
42	Welcher Planungsschlüssel wurde für die Versorgung der weiteren intensivtherapiepflichtigen Patienten im Personalmanagementkonzept zu Grunde gelegt?	-	х	х	1:.		
	Welcher Planungsschlüssel wurde für die Versorgung der weiteren intensivüberwachungspflichtigen Patienten im Personalmanagementkonzept zu Grunde gelegt?	-	х	х	1:.		Mall.
44	Welcher Planungsschlüssel wurde für die Versorgung der übrigen Patienten auf der neonatologischen Intensivstation im Personalmanagementkonzept zu Grunde gelegt?	-	х	х	1:.		Will I
45	Hat die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Nummer 23 oder Nummer 25 absolviert?	-	x	×	□JA	□ NEIN	ichtime
46	a) Hat das Perinatalzentrum dem G-BA mitgeteilt, dass es nach dem 1. Januar 2017 die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 der Anlage 2 nicht erfüllt?		Y	х	□JA	□NEIN	
	b) Wenn ja, dann: Nahm das Perinatalzentrum auf Landesebene an einem gesonderten klärenden Dialog zu seiner Personalsituation mit dem verantwortlichen Gremium nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der QSKH-RL (Lenkungsgremium) teil?	ile	х	x	□JA	□nein	
47	Befanden sich der Entbindungsbereich, der Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in miteinander verbundenen Gebäuden?	-	х	х	□JA	□NEIN	
48	Verfügte die neonatologische Intensivstation über mindestens sechs neonatologische Intensivtherapieplätze?	-	х	Х	□JA	□NEIN	
49	Verfügten diese neonatologischen Intensivtherapieplätze über jeweils einen Intensivpflege-Inkubator sowie ein Monitoring bzgl. Elektrokardiogramm (EKG), Blutdruck und Pulsoximeter?	-	х	х	□JA	□NEIN	
50	Stand an vier Intensivtherapieplätzen jeweils mindestens ein Beatmungsgerät für Früh- und Reifgeborene sowie die Möglichkeit zur transkutanen Messung des arteriellen Sauerstoffpartialdrucks (pO ₂) und des	-	х	х	□JA	□NEIN	

Lfd.	Datenfeld		kbindun			rtmöglic	Ausfüllhinweise
Nr.		D	atenfeld		4	keit	
		Administr	-	Anforderu			
		ativ	sinform ationen	ng der QFR-RL			
	Kohlendioxidpartialdrucks (pCO ₂) zur		ationen	QI N-NL			
	Verfügung?						
	War auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart die folgende Mindestausstattung an Geräten verfügbar: jeweils ein Röntgengerät, Ultraschallgerät (inklusive Echokardiografie), Elektroenzephalografiegerät (Standard-EEG oder Amplituden-integriertes EEG) und Blutgasanalysegerät?	-	x	х	□JA	□NEIN	
52	War das Blutgasanalysegerät innerhalb von drei Minuten erreichbar?	-	х	Х	□JA	□NEIN	150
	War das Perinatalzentrum in der Lage, im Notfall Früh- und Reifgeborene außerhalb des eigenen Perinatalzentrums angemessen zu versorgen und mittels mobiler Intensiveinheit in das Perinatalzentrum zu transportieren?	-	х	х	□JA	□NEIN	
	Waren die Voraussetzungen für eine kinderchirurgische Versorgung gegeben?	-	х	Х	□JA	□NEIN	Ne
	Wurden ärztliche Dienstleistungen folgender Fachrichtungen vorgehalten oder durch vergleichbare Regelungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen gewährleistet? a) Kinderchirurgie als Rufbereitschaftsdienst	-	X	×	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspart ner)	Gneth	
	b) Kinderkardiologie als Rufbereitschaftsdienst	iles	×	×	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspart ner)	□NEIN	
	c) Mikrobiologie (ärztliche Befundbewertung und Befundauskunft) als Regeldienst (auch telefonisch)	-	X	х	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspart ner)		
	d) Mikrobiologie (an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen besteht mindestens eine Rufbereitschaft (auch telefonisch), die auf ein bestimmtes Zeitfenster beschränkt werden kann)	-	х	х	□JA (eigen e Facha bteilu ng)	□NEIN	

Lfd.	Datenfeld		kbindun			rtmöglic	Ausfüllhinweise
Nr.			atenfelde	er Anforderu	hkeit		
		Administr	sinform	ng der			
		ativ	ationen	QFR-RL			
					□JA (Koop eratio nspart ner)		
	e) Radiologie als Rufbereitschaftsdienst	-	X	х	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspart ner)	□NEIN	M. IU. Mall.
	f) Neuropädiatrie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil	-	x	x	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspart	□NEIN	ichtneh
	g) Ophthalmologie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil	ier	×	×	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspart ner)		
	h) Humangenetik mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil sowie die genetische Beratung	-	х	x	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspart ner)	□NEIN	
56	Wurden folgende nicht-ärztliche Dienstleistungen im Perinatalzentrum vorgehalten oder durch vergleichbare Regelungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen gewährleistet? a) Laborleistungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst	-	x	х	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio	□NEIN	

Lfd. Nr.	Datenfeld		kbindun atenfeld	_		rtmöglic keit	Ausfüllhinweise
INI.				Anforderu			
		Administr	sinform	ng der			
		ativ	ationen	QFR-RL			
					nspart		
					ner)		
	b) mikrobiologische Laborleistungen als Regeldienst, auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen	-	X	х	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspart ner)	□NEIN	Hall.
	c) die Durchführung von Röntgenuntersuchungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst	-	X	x	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspart ner)	□NEIN	icht mehr in
57	War in den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie eine professionelle psychosoziale Betreuung der Eltern im Leistungsumfang von 1,5 Vollzeit-Arbeitskräften pro 100 Aufnahmen von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g pro Jahr fest zugeordnet und stand montags bis freitags zur Verfügung?	-	X	×××××××××××××××××××××××××××××××××××××××	□JA		Eine professionelle psychosoziale Betreuung der Eltern kann zum Beispiel durch ärztliche oder psychologische Psychotherapeuten, Diplompsychologen, Psychiater und darüber hinaus durch Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter erfolgen.
58	Wurde die weitere Betreuung der Familien im häuslichen Umfeld durch eine gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt und im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V noch während des stationären Aufenthalts ein Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrische Zentren mit dem Ziel hergestellt, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden?	ijer	×	×	□JA	□NEIN	
59	Wurde bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm im Entlassbrief die Überleitung in eine angemessene sfrukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und ggf. Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren) empfohlen?	-	х	Х	□JA	□NEIN	
60	Wurde die Klinik innerhalb von sechs Monaten über Art und Ausmaß der strukturierten und insbesondere entwicklungsneurologischen Diagnostik und ggf. Therapie in spezialisierten Einrichtungen durch die weiterbehandelnde Ärztin oder den weiterbehandelnden Arzt informiert?	-	Х	×	□JA	□NEIN	
61	Wurde bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnet?	-	Х	x	□JA	□NEIN	

Lfd. Nr.	Datenfeld		ckbindun atenfeld		Antwortmöglic Ausfüllhinwe hkeit		Ausfüllhinweise
INT.		Administr		er Anforderu	4	KEIL	
		ativ	sinform	ng der QFR-RL			
62	a) Erfolgt eine kontinuierliche Teilnahme an der externen Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g?	_	ationen X	X	□JA (NEO- KISS) □JA (gleic hwert	□NEIN	
					ig NEO- KISS)		<u> </u>
	b) Erfolgt eine kontinuierliche Durchführung der entwicklungsdiagnostischen Nachuntersuchung für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g?	-	х	x	□JA	□NEIN	Tho.
63	Wurde jedes aufgenommene Frühgeborene mit unter 1500 g Geburtsgewicht mindestens einmal während der im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements regelmäßig stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechungen möglichst nach einer Woche, spätestens jedoch 14 Tage nach der Geburt vorgestellt?	-	х	х	□JA	□NEIN	nt nehr ill.
64	Nahmen an den interdisziplinären Fallbesprechungen mindestens folgende Fachbereiche teil:						
	Geburtshilfe einschließlich einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers, Neonatologie einschließlich eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers,	-	x	×	⊠JA	□NEIN	
	bei Bedarf psychosoziale Betreuung nach Nummer I.4.3 der Anlage 2, Humangenetik, bei Bedarf Pathologie, bei Bedarf Krankenhaushygiene, bei Bedarf Kinderchirurgie und bei Bedarf Anästhesie?		76	S			
65	Wurde das Ergebnis der Fallbesprechung in der Patientenakte dokumentiert?	.0	х	х	□JA	□NEIN	
	Kinderchirurgie und bei Bedarf Anästhesie? Wurde das Ergebnis der Fallbesprechung in der Patientenakte dokumentiert?						

Tabelle 3: Datenfelder für Perinatalzentren Level 2

Lfd. Nr.	Datenfeld		ckbindun enfelder	g der		ortmöglic keit	Ausfüllhinweise
		Administr ativ		Anforderu ng der QFR-RL			
	Verfügte die Geburtshilfe über eine hauptamtliche ärztliche Leitung mit dem Schwerpunkt oder der fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin"?	-	х	х	□JA	□NEIN	
	Verfügte die Stellvertretung der ärztlichen Leitung der Geburtshilfe über mindestens drei Jahre klinische Erfahrung als Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe?	-	х	х	□JA	□NEIN	Kall.
	War die geburtshilfliche Versorgung mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst im Hause möglich, keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich, Entbindungsbereich und im Sectio-OP sichergestellt?	-	х	x	□JA	□NEIN	sekin k
4	a) Bestand ein Rufbereitschaftsdienst?	-	х	Х	□JA	□NEIN	
	b) War der Präsenzarzt oder der Arzt in Rufbereitschaft ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin"?	-	Х	Х	□JA	NEIN	
	c) War im Hintergrund jederzeit ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" erreichbar?	-	××	S X	□JA	□NEIN	
	Wurde die hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Leitung des Kreißsaales einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger hauptamtlich übertragen?	lier	х	Х	□JA	□NEIN	
	Stellten die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut der Einrichtungen) eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion, unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses, sicher?	-	х	Х	□JA	□NEIN	
	Hat die leitende Hebamme oder der leitende Entbindungspfleger einen Leitungslehrgang absolviert?	-	Х	х	□JA	□NEIN	
	War im Kreißsaal die 24-Stunden-Präsenz einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers gewährleistet?	-	х	Х	□JA	□NEIN	
	a) Gab es einen Rufbereitschaftsdienst (Hebamme oder Entbindungspfleger)?	-	Х	Х	□JA	□NEIN	
	b) Wenn nein: Gab es im Rahmen einer vergleichbaren Regelung eine Vertretung durch eine Beleghebamme oder einen Belegentbindungspfleger?	-	х	х	□JA	□NEIN	
	War die ständige Erreichbarkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers auf der präpartalen Station sichergestellt?	-	х	Х	□JA	□NEIN	

Lfd. Nr.	Datenfeld		ckbindun enfelder	g der		rtmöglic keit	Ausfüllhinweise
INI.				Anforderu	4	Keit	
		Administr ativ	rmation	ng der			
		ativ	en	QFR-RL		1	
11	Nahmen die Hebammen und Entbindungspfleger an Maßnahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements teil (z.B. Qualitätszirkel, Perinatalkonferenz etc.)?	-	х	х	□JA	□NEIN	
12	Oblag die hauptamtliche ärztliche Leitung der Behandlung eines Früh- und Reifgeborenen, welches den Aufnahmekriterien eines Perinatalzentrums Level 1 oder Level 2 entspricht, bis mindestens 28 Tage nach dem errechneten Geburtstermin durchgängig einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jeweils mit dem Schwerpunkt Neonatologie?	-	x	х	□JA	□NEIN	Kall.
13	a) Verfügte die hauptamtliche ärztliche Leitung der Neonatologie über eine Vertretung?	-	Х	Х	□JA	□NEIN	
	b) Wies die Stellvertretung der ärztlichen Leitung die gleiche Qualifikation auf wie die ärztliche Leitung?	-	Х	х	□JA	□NEIN	Sell I
14	War die ärztliche Versorgung der Früh- und Reifgeborenen, durch permanente Arztpräsenz (Schicht- oder Bereitschaftsdienst, keine Rufbereitschaft) im neonatologischen Intensivbereich sichergestellt (für Intensivstation und Kreißsaal; nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten)?	-	x	Х	□JA	□NEIN	icht
15	a) Bestand zusätzlich ein Rufbereitschaftsdienst?	-	х	x C	□JA	□NEIN	
	b) War der Präsenzarzt ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt "Neonatologie"?	-	16	x	□JA	□NEIN	
	Wenn Buchstabe b nein, dann: c) War der Arzt in Rufbereitschaft ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt "Neonatologie"?	lier	x	х	□JA	□NEIN	
	Wenn Buchstabe c nein, dann: d) War im Hintergrund ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt "Neonatologie" jederzeit erreichbar?	-	x	х	□JA	□NEIN	
16	Aus insgesamt wie vielen Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung?	-	х	х	numei Angab		
17	Aus insgesamt wie vielen Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen	-	x	х	numei Angab		Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom

Lfd.	Datenfeld		ckbindun	g der	Antwortmöglic	Ausfüllhinweise
Nr.			enfelder Oualität	Anforderu	hkeit	
		Administr ativ	rmation	ng der		
	landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben und die am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen: - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung?		en	QFR-RL		20. September 2011) oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.
18	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger im Pflegedienst mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, welche bis zum Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllten: — mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung — Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und — mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung?	-	x	Y		Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil dieser Pflegekräfte darf maximal 15 % betragen.
19	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" verfügten?	ier	х	X	numerische Angabe	
20	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die sich in einer Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivpund Anästhesiepflege" befinden?	-	х	X	numerische Angabe	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Fachweiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des fachweitergebildeten Kinderkrankenpflegepersonals des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.
21	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege"?	-	х	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
22	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege"	-	х	x	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Fachweiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des fachweitergebildeten Kinderkrankenpflegepersonals des Perinatalzentrums

Lfd. Nr.	Datenfeld		ckbindun enfelder	g der		rtmöglic keit	Ausfüllhinweise
		Administr ativ		Anforderu ng der QFR-RL			
	oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden?						angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
23	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" verfügten, aber am Stichtag 1. Januar 2017 bestimmte Voraussetzungen erfüllten?	-	x	x	numer Angab		Bestimmte Voraussetzungen meint: — mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und — mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.
24	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ohne abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege", jedoch mit den genannten Voraussetzungen?	-	х	х	prozen Angab berech Feld	e/	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
25	Wurde die Erfüllung der Voraussetzungen schriftlich durch die Pflegedienstleitung bestätigt?	-	х	Х	□JA	□NEIN	ich
26	Wurde in jeder Schicht eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Qualifikation nach Nummer 19 oder Nummer 21 eingesetzt?	-	Х	х	□JA	ENDIN	
27	War auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger je intensivtherapiepflichtigem Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g verfügbar?		×	X	□JA	□NEIN	
28	War auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g verfügbar?	lier	x	×	□JA	□NEIN	
29	Waren die Mindestvorgaben an die pflegerische Versorgung in Nummer /ll 2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 zu 90 % der Schichten des vergangenen Kalenderjahres erfüllt?		Х	х	□JA	□NEIN % [Zahl 0 <x<90]< td=""><td>Die vorgegebenen Pflegeschlüssel müssen zu 90 % der Schichten mit Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht umgesetzt sein. Dieses Kriterium ist nur für die Erfassungsjahre 2020 bis 2022 gültig.</td></x<90]<>	Die vorgegebenen Pflegeschlüssel müssen zu 90 % der Schichten mit Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht umgesetzt sein. Dieses Kriterium ist nur für die Erfassungsjahre 2020 bis 2022 gültig.
30	Waren die Mindestvorgaben an die pflegerische Versorgung in Nummer II.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 zu 95 % der Schichten des vergangenen Kalenderjahres erfüllt?	-	х	х	□JA	□NEIN % [Zahl 0 <x<95]< td=""><td>Die vorgegebenen Pflegeschlüssel müssen zu 95 % der Schichten mit Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht umgesetzt sein. Dieses Kriterium ist nur für das Erfassungsjahr 2023 gültig.</td></x<95]<>	Die vorgegebenen Pflegeschlüssel müssen zu 95 % der Schichten mit Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht umgesetzt sein. Dieses Kriterium ist nur für das Erfassungsjahr 2023 gültig.
31	Wie hoch war die Anzahl aller Schichten im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation insgesamt?	-	х	х	numer Angab		

Lfd. Nr.	Datenfeld		ckbindun enfelder		Antwortmögli hkeit	c Ausfüllhinweise
		Administr ativ	Qualität ormation en	Anforderu ng der QFR-RL		
	Wie hoch war die Anzahl aller Schichten, in denen die Vorgaben zur Versorgung von intensivtherapiepflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g im zurückliegenden Kalenderjahr erfüllt wurden?	-	х	X	numerische Angabe	
	Erfolgte im vergangenen Kalenderjahr eine Abweichung von der Anforderung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2?	-	Х	Х	□JA Häufi gkeit des □NEIN Ereign isses:	"IN KIGHT.
	Geben Sie die Ereignisse an, die zu einem Abweichen von den vorgegebenen Personalschlüsseln geführt haben.	-	х	Х	Freitext	sell!
	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand a) Mehr als 15 % krankheitsbedingten Ausfall des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals oder	-	x	x	□JA □NEIN Häufi gkeit des Ereign isses: 	ichi
	b) Unvorhergesehener Zugang von mehr als 2 Frühgeborenen <1500 g Geburtsgewicht innerhalb einer Schicht vor?	-	76	s i	□JA □NEIN Häufi gkeit des Ereign isses: 	
36	Verfügte die Einrichtung über ein Personalmanagementkonzept?	10,	Х	х	□JA □NEIN	
	Wurde für alle weiteren Patientinnen und Patienten auf der neonatologischen Intensivstation qualifiziertes Personal (Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger – unabhängig von Fachweiterbildung bzw. spezieller Erfahrung) in ausreichender Zahl entsprechend dem tatsächlichen Pflegebedarf eingesetzt?	-	х	х	□JA □NEIN	
	Welcher Planungsschlüssel wurde für die Versorgung der weiteren intensivtherapiepflichtigen Patienten im Personalmanagementkonzept zu Grunde gelegt?	-	х	х	1:	
	Welcher Planungsschlüssel wurde für die Versorgung der weiteren intensivüberwachungspflichtigen Patienten im Personalmanagementkonzept zu Grunde gelegt?	-	х	х	1:	
	Welcher Planungsschlüssel wurde für die Versorgung der übrigen Patienten auf der neonatologischen Intensivstation im	-	х	Х	1:	

Lfd. Nr.	Datenfeld		ckbindun enfelder	g der		ortmöglic keit	Ausfüllhinweise
		Administr	Qualität	Anforderu	4	- •	
		ativ	rmation en	ng der QFR-RL			
	Personalmanagementkonzept zu Grunde gelegt?						
41	Hat die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Nummer 19 oder Nummer 21 absolviert?	-	x	x	□JA	□NEIN	Thair.
42	a) Hat das Perinatalzentrum dem G-BA mitgeteilt, dass es nach dem 1. Januar 2017 die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer II.2.2 der Anlage 2 nicht erfüllt?	-	х	х	□JA	□NEIN	well,
	b) Wenn ja, dann: Nahm das Perinatalzentrum auf Landesebene an einem gesonderten klärenden Dialog zu seiner Personalsituation mit dem verantwortlichen Gremium nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der QSKH-RL (Lenkungsgremium) teil?	-	х	x	□JA	□NEIN	ichit
	Befanden sich der Entbindungsbereich, der Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in miteinander verbundenen Gebäuden?	-	х	S	⊟JA	□NEIN	
	Verfügte die neonatologische Intensivstation über mindestens vier neonatologische Intensivtherapieplätze?	-	M	Х	□JA	□NEIN	
45	Verfügten diese neonatologischen Intensivtherapieplätze über jeweils einen Intensivpflege-Inkubator sowie ein Monitoring bzgl. Elektrokardiogramm (EKG), Blutdruck und Pulsoximeter?	ie	Х	х	□JA	□NEIN	
	Stand an zwei Intensivtherapieplätzen jeweils mindestens ein Beatmungsgerat für Früh- und Reifgeborene sowie die Möglichkeit zur transkutanen Messung des arteriellen Sauerstoffpartialdrucks (pO ₂) und des Kohlendioxidpartialdrucks (pCO ₂) zur Verfügung?	-	х	x	□JA	□NEIN	
	War auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart die folgende Mindestausstattung an Geräten verfügbar: jeweils ein Röntgengerät, Ultraschallgerät (inklusive Echokardiografie), Elektroenzephalografiegerät (Standard-EEG oder Amplituden-integriertes EEG) und Blutgasanalysegerät?	-	х	х	□JA	□NEIN	
48	War das Blutgasanalysegerät innerhalb von drei Minuten erreichbar?	-	х	Х	□JA	□NEIN	
49	Wurden ärztliche Dienstleistungen folgender Fachrichtungen vorgehalten oder durch vergleichbare Regelungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen gewährleistet?	-	Х	х	□JA (eigen e Facha	□NEIN	

fd.	Datenfeld		kbindun	g der	Antwortmögli	c Ausfüllhinweise
۱r.			Datenfelder Qualität Anforderu		hkeit	
		Administr	rmation			
		ativ	en	QFR-RL		
	a) Kinderchirurgie als Rufbereitschaftsdienst				bteilu ng) □JA	
					(Koop eratio nspar tner)	
					□JA □NEIN (eigen e Facha	agh in Krait.
	b) Kinderkardiologie als Rufbereitschaftsdienst	-	Х	х	bteilu ng) □JA	
					(Koop eratio nspar tner)	aghi.
					□JA □NEIN (eigen e Facha	
	c) Mikrobiologie (ärztliche Befundbewertung und Befundauskunft) als Regeldienst (auch telefonisch)	-	Х	X	bteilu ng) □JA (Koop eratio	
			16	Sign	nspar tner) □JA □NEIN (eigen e	1
	d) Mikrobiologie (an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen besteht mindestens eine Rufbereitschaft (auch telefonisch), die auf ein bestimmtes Zeitfenster beschränkt werden kann)	lier	x	X	Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspar	
					tner) □JA □NEIN	1
	e) Radiologie als Rufbereitschaftsdienst	-	Х	X	(eigen e Facha bteilu ng)	
					□JA (Koop eratio nspar tner)	
	f) Neuropädiatrie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil	-	Х	x	□JA □NEIN (eigen e Facha bteilu ng)	I I
					□JA (Koop	

Lfd. Nr.	Datenfeld		kbindun enfelder	g der		rtmöglic keit	Ausfüllhinweise
		Administr	Qualität	Anforderu			
		ativ	rmation	ng der QFR-RL			
			en	QFN-NL	eratio nspar		
					tner)	□NEIN	
	g) Ophthalmologie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und		X	X	(eigen e Facha bteilu ng)		
	Terminvereinbarung für das klinische Konsil	_	^	۸	□JA (Koop eratio nspar tner)		Kall.
	h) Humangenetik mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil sowie die genetische Beratung	-	X	x	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspar tner)	□NEIN	ichtnehri
50	Wurden folgende nicht-ärztliche Dienstleistungen im Perinatalzentrum vorgehalten oder durch vergleichbare Regelungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen gewährleistet? a) Laborleistungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst	. 0	Že	XX	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspar tner)	□NEIN	
	b) mikrobiologische Laborleistungen als Regeldienst, auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen	-	x	х	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspar tner)		
	c) die Durchführung von Röntgenuntersuchungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst	-	X	х	□JA (eigen e Facha bteilu ng) □JA (Koop eratio nspar tner)		

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder		Antwortmöglic hkeit		Ausfüllhinweise	
INT.				Anforderu			
		Administr ativ	rmation				
	War in den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie eine professionelle psychosoziale Betreuung der Eltern im Leistungsumfang von 1,5 Vollzeit-Arbeitskräften pro 100 Aufnahmen von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g pro Jahr fest zugeordnet und stand montags bis freitags zur Verfügung?	-	en X	QFR-RL X	□JA		Eine professionelle psychosoziale Betreuung der Eltern kann zum Beispiel durch ärztliche oder psychologische Psychotherapeuten, Diplompsychologen, Psychiater und darüber hinaus durch Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter erfolgen.
52	Wurde die weitere Betreuung der Familien im häuslichen Umfeld durch eine gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt und im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V noch während des stationären Aufenthalts ein Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrische Zentren mit dem Ziel hergestellt, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden?	-	x	х	□JA	□NEIN	John Krait.
53	Wurde bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g im Entlassbrief die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und gegebenenfalls Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z.B. in Sozialpädiatrische Zentren) empfohlen?	-	х	х	□JA	□NEIN	ichtn
54	Wurde die Klinik innerhalb von sechs Monaten über Art und Ausmaß der strukturierten und insbesondere entwicklungsneurologischen Diagnostik und gegebenenfalls Therapie in spezialisierten Einrichtungen durch die weiterbehandelnde Ärztin oder den weiterbehandelnden Arzt informiert?	-	×		□JA	□NEIN	
	Wurde bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnet?		х	Х	□JA	□NEIN	
56	a) Erfolgt eine kontinuierliche Teilnahme an der externen Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g?	-	x	х	□JA (NEO- KISS) □JA (gleic hwert ig NEO- KISS)	□NEIN	
	b) Erfolgt eine kontinuierliche Durchführung der entwicklungsdiagnostischen Nachuntersuchung für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g?	-	х	Х	□JA	□NEIN	
	Wurden die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal beachtet?	-	x	х	□JA	□NEIN	
	Wurde jedes aufgenommene Frühgeborene mit unter 1500 g Geburtsgewicht mindestens einmal während der im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements regelmäßig stattfindenden interdisziplinären	-	х	х	□JA	□NEIN	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder			rtmöglic keit	Ausfüllhinweise	
141.				Anforderu		ncit.	1
		Administr	rmation	ng der			
		ativ	en	QFR-RL		,	
	Fallbesprechungen möglichst nach einer Woche, spätestens jedoch 14 Tage nach der Geburt vorgestellt?						
	Nahmen an den interdisziplinären Fallbesprechungen mindestens folgende Fachbereiche teil:						
	Geburtshilfe einschließlich einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers, Neonatologie einschließlich eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers,	-	х	x	□JA	□NEIN	Kall.
	bei Bedarf psychosoziale Betreuung nach Nummer II.4.3 der Anlager 2, Humangenetik, bei Bedarf Pathologie, bei Bedarf Krankenhaushygiene, bei Bedarf Kinderchirurgie und bei Bedarf Anästhesie?						
60	Wurde das Ergebnis der Fallbesprechung in der Patientenakte dokumentiert?	-	х	Х	□JA	□NEIN	
	Nummer II.4.3 der Anlager 2, Humangenetik, bei Bedarf Pathologie, bei Bedarf Krankenhaushygiene, bei Bedarf Kinderchirurgie und bei Bedarf Anästhesie? Wurde das Ergebnis der Fallbesprechung in der Patientenakte dokumentiert?	rier	76			S	

Tabelle 4: Datenfelder für Einrichtungen mit perinatalem Schwerpunkt

Lfd.	Datenfeld	Zweckbindung		Antwortmöglichkeit		Ausfüllhinweise	
Nr.		Administr Qualitätsinform Anforderung					
		ativ	ationen	der QFR-RL		1	
1	a) Befand sich der Perinatale Schwerpunkt in einem Krankenhaus, das eine Geburtsklinik mit Kinderklinik im Haus vorhält?	-	х	х	□JA	□NEIN	
	b) Wenn nein: Verfügt es über eine kooperierende Kinderklinik?	-	Х	Х	□JA	□NEIN	
2	Lag die ärztliche Leitung der Behandlung der Früh- und Reifgeborenen im Perinatalen Schwerpunkt bei einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde?	-	х	x	□ЈА	□NEIN	4
3	War die ärztliche Versorgung der Früh- und Reifgeborenen mit einem pädiatrischen Dienstarzt (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst ist möglich) sichergestellt?	-	х	х	□JA	ÐNEIN	
4	War der Perinatale Schwerpunkt in der Lage, plötzlich auftretende, unerwartete neonatologische Notfälle adäquat (d. h. ein Arzt der Kinderklinik muss im Notfall innerhalb von zehn Minuten im Kreißsaal und der Neugeborenenstation sein) zu versorgen?	-	х	x	CIIA	□NEIN	
5	Hatte die kooperierende Kinderklinik einen Rufbereitschaftsdienst, in dem ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jederzeit verfügbar war?	1	х	X	□JA	□NEIN	
6	Erfolgte die Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen durch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger?	-	Jers	×	□ЈА	□NEIN	
7	Konnte bei anhaltenden gesundheitlichen Problemen des Früh- oder Reifgeborenen eine Verlegung in ein Perinatalzentrum Level 1 oder Perinatalzentrum Level 2 erfolgen?	ien	х	х	□JA	□NEIN	
8	Bestand die Möglichkeit zur notfallmäßigen Beatmung für Früh- und Reifgeborene?	-	Х	Х	□JA	□NEIN	
9	Waren diagnostische Verfahren für Früh- und Reifgeborene, wie: Radiologie, allgemeine Sonografie, Echokardiografie, Elektroenzephalografie (Standard-EEG) und Labor im Perinatalen Schwerpunkt, verfügbar?	-	x	x	□JA	□NEIN	
10	Wurden die Kriterien für eine Zuweisung in die höheren Versorgungsstufen im Rahmen des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal beachtet?	-	х	х	□JA	□NEIN	

Anlage 7: Einheitliches Berichtsformat der Lenkungsgremien an den G-BA gemäß § 8 Absatz 11 QFR-RL

Die Erfassung der folgenden Informationen erfolgt anhand der bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung vorliegenden Daten.

- 1 Übergreifender Teil (landesbezogen auszufüllen)
 - 1.1 Kennzahlen der Versorgung:
 - Frühgeborene mit Geburtsgewicht < 1500g: [Anzahl im vorangegangenen Kalenderjahr]
 - Perinatalzentren nach Versorgungsstufe:
 - a) Level 1: [Anzahl]
 - b) Level 2: [Anzahl]
 - c) Perinataler Schwerpunkt: [Anzahl]
 - Perinatalzentren, die eine Meldung über eine Nichterfüllung abgegeben haben
 - a) [Anzahl]
 - b) [Anteil]
 - Perinatalzentren, die in einen klärenden Dialog getreten sind mit dem Ergebnis, dass keine Zielvereinbarung notwendig ist: [Anzahl]
 - Kumulative Angabe der von den Perinatalzentren gemeldeten Gründe für Nichterfüllung:

Freitextangabe	
iin N	
o'Cl'	

- 1.2 Einschätzung im Hinblick auf die Versorgung der Früh- und Reifgeborenen gemäß § 8 Absatz 7 QFR-RL
 - Perinatalzentren, die die Erfüllung der Anforderungen in der vereinbarten Frist
 - a) nicht erreicht haben: [Anzahl]
 - b) voraussichtlich nicht erreichen werden: [Anzahl]
 - Zusammenfassung des Lenkungsgremiums des betreffenden Bundeslandes der unter a) und b) angegebenen Gründe für die Nichterreichung der Erfüllung der Anforderung der QFR-RL, die sich in dem Klärenden Dialog bestätigt haben:

Freitextangabe		

- Auswirkungen der Nichterreichung auf die Versorgung von Früh- u Reifgeborenen in dem jeweiligen Bundesland bzw. der Region
Freitextangabe
 Einschätzung der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde Hinblick auf die Auswirkungen der Nichterreichung auf die Versorgung von Frü und Reifgeborenen, insbesondere zur Sicherstellung der flächendeckend Versorgung, in dem jeweiligen Bundesland bzw. der Region sowie vorgesehe Maßnahmen.
Freitextangabe
Analyse der Fachgruppe zum koordinierten Vorgehen zur Förderung der Ausbildu von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- u
Kinderkrankenpflegern sowie der Fachweiterbildung des Pflegepersonals in de Bundesland bzw. in der Region (gemäß § 8 Abs. 10 QFR-RL) Gibt es ein koordiniertes Vorgehen? [Ja] [Nein]
a) Wenn ja, ist dieses ausreichend? [Ja] [Nein]b) Wenn nicht ausreichend, welche Maßnahmen werden empfohlen?
Freitextangabe
c) Wenn es kein koordiniertes Vorgehen gibt, wie kann dieses initiiert werde Freitextangabe
rifischer Teil zum Standort (Ort der Leistungserbringung), d.h. standortbezog

- 2 Spez auszufüllen
 - 2.1 Allgemeine Informationen zum Standort
 - Name der Einrichtung, Ort

1.3

	-	Institutionskennzeic	hen (9-stelli	ig)			
	-	Standortnummer (2-	stellig)				
	-	Versorgungsstufe:					
2.2	Sad	chstand					
	-	Begründung in der N	/leldung				
	-	Nichterfüllung der A 2017: Ereignis, Häufi		gen an die p	oflegerische	Versorgun	g seit 1. Januar
	-	Identifizierte Ursach	en für Nich	terfüllung na	ach Sachlag	e:	
		Freitextangabe				nent	
	-	Anteil der erfüllte Geburtsgewicht pro			<i>()</i>		ndern <1500 g
		Kalenderjahr	2017	2018	2019	2020	2021
		Anteil	0				
	-	Für Perinatalzentrer Kalenderjahres ger		rbrachte Le Definition			ausgegangener ngen-Regelung
2.3	Zie	lvereinbarung					
	-	Wurde eine Zielvere	inbarung at	geschlosser	ո։ [Ja] [Nein]	
	C	a) Wenn nein: Begri	indung war	um keine Zi	elvereinbar	ung zustano	de kam
O'	S.	Freitextangabe					
		b) Wenn ja:					
	-	Abschluss der Zielve	reinbarung:	[Datum]			

- Vereinbarte Frist zur Erfüllung der Anforderungen: [Datum]

- Vereinbarte Maßnahmen zur Zielerreichung:

		Freitextangabe
	_	Vereinbarte Zwischenziele und entsprechende Fristen:
		Freitextangabe
	-	Stand der Zielerreichung:
		Freitextangabe
2.4	Aus	sblick (Angabe zum Berichtstermin 15. März 2021)
	2.	4.1 Übergreifender Teil (landesbezogen auszufüllen)
	-	Wird es voraussichtlich Perinatalzentren in dem jeweiligen Bundesland bzw. der jeweiligen Region geben, die die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in
		Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 der Anlage 2 der QFR-RL bis zum 31. Dezember 2021 nicht erfüllen werden?
	-	[Ja] [Nein]
	-	Wenn ja, wie viele und mit welchen Begründungen?
		Freitextangabe
٠, (25	

- 2.4.2 Spezifischer Teil zum Standort (Ort der Leistungserbringung), d.h. standortbezogen auszufüllen
- Hat das Perinatalzentrum die Zielvereinbarung innerhalb der vereinbarten Frist erfüllt?

[Ja] [Nein]

- Wenn nein: Wird es die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer 1.2.2 oder Nummer II.2.2 der Anlage 2 der QFR-RL voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2021 erfüllen?

[Ja] [Nein]

- Wenn nein, bitte Gründe darlegen:

